

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines

Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

A. Problem und Ziel

Die Energiewende beschleunigt den Umbau der Elektrizitätsversorgung in Deutschland erheblich. Während in der Vergangenheit elektrischer Strom nur in eine Richtung floss und Informationen über die Stromflüsse sehr limitiert waren, ist das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft durch bidirektionale Informations- und Stromflüsse gekennzeichnet. Auch auf der Verbraucherseite verändert sich viel: Passive Stromkonsumenten entwickeln sich mehr und mehr zu „Prosumern“, die aktiv an der Gestaltung des Stromversorgungssystems teilnehmen. In der Summe erhöhen diese Veränderungen insbesondere die Anforderungen an die einzusetzenden Mess- und Kommunikationstechnologien und Datenverarbeitungssysteme.

Hierbei kommt intelligenten Messsystemen eine wichtige Rolle zu. Sie können je nach Ausstattung für Letztverbraucher, Netzbetreiber und Erzeuger die notwendigen Verbrauchsinformationen bereitstellen, zur Übermittlung von Netzzustandsdaten verwendet werden, sichere und zuverlässige Steuerungsmaßnahmen unterstützen sowie als eine Art Kommunikationsplattform im intelligenten Energienetz dienen. Intelligente Messsysteme sind allerdings auch ein Instrument für mehr Energieeffizienz. Der Letztverbraucher erhält präzise Informationen über sein Verbrauchsverhalten. Zum anderen ermöglichen intelligente Messsysteme die Umsetzung variabler Tarife. Die Plattform-Kompatibilität und vor allem die Fertigung nach einem privacy-by-design-Standard des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind es, die intelligente Messsysteme von herkömmlichen Messsystemen (sog. „Smart Metern“) unterscheiden.

Die genannten verbraucherorientierten Zwecke veranlassten die Europäische Kommission, im Anhang der dritten Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) den Mitgliedstaaten aufzugeben, 80 Prozent der Letztverbraucher mit

intelligenten Messsystemen auszustatten. Um der Gefahr zu begegnen, dass ein solcher „Rollout“ mehr Kosten verursachen als Nutzen bringen könnte, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diesen „80-Prozent-Ansatz“ einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und im Zuge dessen eine nationale Rolloutstrategie zu entwickeln. Daher hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahre 2013 eine entsprechende Kosten-Nutzen-Analyse erstellen und diese im Dezember 2014 aktualisieren lassen (abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=586064.html> und <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=689168.htm>). Die Analyse empfiehlt einen am individuellen Nutzenpotenzial orientierten Rollout; möglich sei das beispielsweise über eine moderate Fortschreibung des Ansatzes, der seit 2011 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angelegt ist. Insbesondere zeigt die Analyse, dass bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von unter 2 000 Kilowattstunden das durchschnittliche Stromkosteneinsparpotenzial pro Jahr bei annähernd 3 Euro liegt. Bei einem Jahresstromverbrauch von unter 3 000 Kilowattstunden sind es 10 Euro, unter 4 000 Kilowattstunden 20 Euro und unter 6 000 Kilowattstunden sind es 40 Euro. Bei einem Jahresstromverbrauch von über 6 000 Kilowattstunden ist mit mindestens 80 Euro Kostenersparnis zu rechnen. Die durchschnittlichen Kosten, die Letztverbraucher für den Messstellenbetrieb mit einem einfachen digitalen Haushaltszähler aufwenden müssen, wurden mit etwa 20 Euro beziffert. Bei Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zeigt sich ein ähnliches Bild: Die Analyse sieht hier ein stark wachsendes Systemnutzenpotenzial ab einer Anlagengröße von 7 Kilowatt installierter Leistung.

B. Lösung

Für die Umsetzung der Erkenntnisse aus der Kosten-Nutzen-Analyse gilt der Grundsatz: Es darf keinen Rollout „um jeden Preis“ geben. Kosten und Nutzen müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Erforderlich ist es daher, einen sachlich ausgewogenen, d. h. individuell zumutbaren und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Rollout auf den Weg zu bringen. Diese Maßgabe führt zu einer Absage an einen pauschalen staatlichen Rolloutansatz. Letztverbraucher und Erzeuger, bei denen die modernen Geräte eingebaut werden, dürfen nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet werden. Zudem dürfen auch Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nicht zu einer betriebswirtschaftlich unverhältnismäßigen Einbaumaßnahme verpflichtet werden.

Der Gesetzgeber hat folglich die Aufgabe, die Kosten für Einbau und Betrieb beider Varianten zu regulieren. Die hierzu gewählten Instrumente sollten gewährleisten, dass die

erwarteten Kosten der Messstellenbetreiber zur Durchführung des Rollouts durch die Entgelte der Letztverbraucher amortisierbar sind. Die Entgelte der Letztverbraucher müssen aber auch in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Energieeinsparungen und Lastverlagerungen stehen, von welchen die Letztverbraucher selbst unmittelbar profitieren. Dies kann mit den aktuell bestehenden, rein netzbetriebsbezogenen Regulierungsinstrumenten nicht gewährleistet werden.

Wie man auf der einen Seite die wirtschaftlichen Dimensionen eines Rollouts intelligenter Messsysteme beleuchten muss, so stellt sich auf der anderen Seite die Frage, welche technischen Mindestanforderungen man an diese neue Technik stellt. Hierbei gilt es, grundsätzlich zwei Ziele zu erreichen: die vielseitige Einsetzbarkeit zur Maximierung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens einerseits und die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit andererseits. Der Rechtsrahmen muss hier klare und verlässliche Vorgaben treffen.

Die zunehmende Vernetzung des Energieversorgungssystems macht dieses auch sensibler gegenüber Angriffen von außen, insbesondere gegenüber Hacking-Angriffen. Ein leistungsfähiges intelligentes Netz erfordert daher sichere Informations- und Telekommunikationstechnologien bereits auf Ebene der Datenerfassung und der ersten Weiterverteilungsstufe, dem „Smart-Meter-Gateway“, das als Kommunikationseinheit in der Sicherheitsarchitektur eines intelligenten Messsystems die Schlüsselrolle einnimmt.

Um einen sicheren Einsatz intelligenter Messsysteme vorzubereiten, hat der Gesetzgeber in § 21e EnWG im Jahre 2011 die Grundsatzentscheidung getroffen, dass Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität bestimmten Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen müssen. Die daraufhin entwickelten Standards müssen nun für allgemeinverbindlich erklärt werden. Auf Basis dieser sicheren Technik müssen auf der einen Seite die energiewirtschaftlich notwendigen Anwendungsfälle und können auf der anderen Seite weitere Mehrwertdienste bedient werden – ein wichtiger Beitrag zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne des IT-Sicherheitsgesetzes.

Neben der technischen Regelung von „privacy by design“ mit Hilfe von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien ist es erforderlich, im Sinne des Datenschutzes den erlaubten Datenverkehr, der durch den Einsatz intelligenter Messsysteme massiv zunimmt, abschließend rechtlich zu regeln. Im Sinne der Modernisierung der Energieversorgung ist

darüber hinaus zu klären, auf welche Daten die beteiligten Akteure Zugriff haben müssen, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen und den Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden.

§ 21g EnWG 2011 war seitdem die zentrale gesetzliche Norm für bereichs-spezifischen Datenschutz mit Vorgaben, wer welche Daten zu welchem Zweck erheben und nutzen darf. Die Vorschrift bedurfte weiterer Ausgestaltung, um das zu schaffende technische Datenschutz- und Datensicherheitsniveau durch Regelungen zur Gewährleistung von Datenschutz im Rahmen der Kommunikation zwischen den einzelnen Akteuren der Energiewirtschaft zu vervollständigen.

Für die Digitalisierung der Energiewende sind im Wesentlichen erforderlich:

- die Vorgabe technischer Mindestanforderungen an den Einsatz intelligenter Messsysteme in Form allgemeinverbindlicher Schutzprofile und Technischer Richtlinien,
- die Regelung der zulässigen Datenkommunikation zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit in modernen Energienetzen,
- die Regelung des Betriebs von Messstellen und die Regelung der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, um den Rahmen für einen kosteneffizienten, energiewendetauglichen und verbraucherfreundlichen künftigen Messstellenbetrieb zu setzen.

Dieser Dreiklang der maßgeblichen Regelungsgegenstände sollte nach Ausrichtung des EnWG aus dem Jahr 2011 mit § 21i als weitreichender Ermächtigungsgrundlage im Verordnungswege umgesetzt werden. Die Verordnungen hätten der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat bedurft. Aufgrund der komplexen und breit gefächerten Regelungsmaterie hätten den bereits zahlreichen Verordnungen im Energiewirtschaftsrecht mindestens drei weitere hinzugefügt werden müssen.

Angesichts der grundrechtsrelevanten Regelungsmaterie und zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung des Energierechts soll die zukunftsweisende Regelungsmaterie in einem neuen Stammgesetz zusammengefasst werden. Dies dient der Verfahrensklarheit und ermöglicht auch Regelungen außerhalb des Rechts der Energieversorgung mit Strom und Gas (z. B. im Bereich Smart Home, Fern- und Heizwärme).

Daneben sind Folgeänderungen insbesondere im Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Anreizregulierungsverordnung, der Stromnetzzugangsverordnung und Stromnetzentgeltverordnung erforderlich sowie die Aufhebung der Messzugangsverordnung, deren Vorgaben – soweit sachgerecht – in das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aufgenommen werden.

C. Alternativen

Alternativen zu dem vorliegenden Ansatz, den Themenkomplex „Smart Metering“ einer umfassenden Regelung zuzuführen, gibt es nicht. Der „Rollout“ von Smart Metern ist zum einen europarechtlich durch das Dritte Binnenmarktpaket vorgegeben, zum anderen verlangen die Schutzpflichten des Staates und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Erlass von Regelungen, die beim Einsatz der intelligenten Messsysteme Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten und vor einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung schützen. Der vorliegende Entwurf stellt eine sinnvolle und erforderliche Weiterentwicklung des gesetzlichen Grundkonzepts des Jahres 2011 dar.

Ein Verzicht auf den Erlass der vorliegenden Regelungen würde darüber hinaus den Verzicht auf verbindliche Standards für Datenschutz und Datensicherheit und auf intelligente Energienetze für die Energiewende bedeuten und diese damit erheblich gefährden. Den zukünftigen IT-Sicherheitsrisiken kann nur mit darauf ausgerichteten Standards und Verfahren begegnet werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die sachgerechte gesetzgeberische Entscheidung getroffen, die Rechtsmaterie vollständig in ein einheitliches formelles Gesetz außerhalb des EnWG zu überführen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben führt gegenüber dem aktuellen Regelungsstand ganz überwiegend keine neuen Einbauverpflichtungen ein, sondern relativiert diese über die Einführung von Preisobergrenzen. Im Wesentlichen werden die Kosten für Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen reguliert – zum Schutz von Verbrauchern, Erzeugern und Netzbetreibern bzw. Messstellenbetreibern vor (betriebs-) wirt-

schaftlich unverhältnismäßigen Maßnahmen. Durch die Einführung von strikten Preisobergrenzen werden die möglichen Preise/Entgelte für den Messstellenbetrieb gedeckelt, die im bisherigen Ansatz des EnWG 2011 bereits angelegt wurden.

Das Vorhaben dient dabei der näheren Umsetzung von EU-Vorgaben aus den Strom- und Gas-Binnenmarktrichtlinien. Anhang I Absatz 2 der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktrichtlinien (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) verpflichten die Mitgliedstaaten, intelligente Messsysteme einzuführen, durch die eine aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Wird kein sogenannter Full-Rollout durchgeführt, so ist die Einführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen, welche die langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher prüft sowie untersucht, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Der Rollout ist dann entsprechend den Ergebnissen der Analyse durchzuführen.

Die Bundesregierung hat sich – wie ausgeführt – dafür entschieden, statt eines uneingeschränkten Full-Rollouts zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen und nach Maßgabe ihrer Ergebnisse eine nationale Rolloutstrategie zu entwickeln.

Die „one in, one out“-Regel bzw. sogenannte Bürokratiebremse der Bundesregierung ist, soweit es die Umsetzung europäischer Vorgaben anbetrifft, im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Für den übrigen Erfüllungsaufwand bestehen an anderer Stelle im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinreichende Kompensationsmöglichkeiten. So wird die Wirtschaft als Normenadressat im Rahmen der Neu-Ordnungen des Vergaberechts umfassend und über die hier in Rede stehende Belastung hinaus entlastet.

Nach der Evaluierung gemäß § 77 des Messstellenbetriebsgesetzes wird weiter zu prüfen sein, ob sich noch weitere Kompensationsmöglichkeiten ergeben. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben auch kostendämpfend wirkt. Diese Effekte kommen den vom Einbau direkt Betroffenen zu Gute.

Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf auch der Umsetzung von Vorhaben des Koalitionsvertrages (S. 58 f.).

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die gesetzlichen Änderungen können privaten Haushalten Kosten von bis zu 100 Euro pro Jahr entstehen:

Schon bei der Novellierung des EnWG 2011 wurde darauf hingewiesen, dass durch die Einführung von sogenannten intelligenten Messsystemen im Sinne des § 21d EnWG Kostensteigerungen für diejenigen Letztverbraucher entstehen, die mit einem solchen intelligenten Messsystem ausgestattet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diesen Mehrkosten Energieeinsparpotenziale gegenüber stehen. Die Kosten-Nutzen-Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat das Nutzenpotenzial errechnet. Die umsetzenden Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs halten sich strikt an den in der Analyse ermittelten Nutzen. Leitlinien sind dabei die Durchschnittsannahmen der Analyse, die bei ca. 50 Prozent des Möglichen liegen. Bei durchschnittlichen Sowieso-Kosten von 20 Euro pro Jahr für den herkömmlichen Strom-Messstellenbetrieb mit einem einfachen digitalen Haushaltszähler und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stromkosteneinsparpotenzials von annähernd drei Euro pro Jahr für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unter 2 000 Kilowattstunden setzt der vorliegende Entwurf eine zulässige Preisobergrenze von 23 Euro (brutto) pro Jahr für den Einbau eines intelligenten Messsystems für diese Verbrauchergruppe fest. Diese strikte Kosten-Nutzen-Orientierung setzt sich fort für alle weiteren Verbrauchsgruppen. Da für Haushalte mit geringem Jahresverbrauch von über 2 000 und bis zu 3 000 Kilowattstunden ein durchschnittliches Stromkosteneinsparpotenzial von 10 Euro pro Jahr errechnet wurde, sieht der Entwurf eine zulässige Preisobergrenze von 30 Euro (10 Euro Einsparpotenzial und 20 Euro Sowieso-Kosten für den Messstellenbetrieb) vor. Bei über 3 000 und bis zu 4 000 Kilowattstunden pro Jahr liegt das durchschnittliche Stromkosteneinsparpotenzial bei 20 Euro pro Jahr, die Preisobergrenze liegt damit bei 40 Euro. Diesen Verbrauchsgruppen sind die weit überwiegende Anzahl von Zählpunkten zugeordnet, nämlich rund 33 Millionen.

Bei der Verbrauchsgruppe von über 4 000 und bis zu 6 000 Kilowattstunden pro Jahr mit ca. 5,2 Millionen Zählpunkten wurde ein Einsparpotenzial von 40 Euro errechnet, der Entwurf sieht deshalb eine Preisobergrenze von 60 Euro vor. Bei einem Verbrauch von über 6 000 und bis zu 10 000 Kilowattstunden pro Jahr, also ab dem Bereich, für den kein Wahlrecht des grundzuständigen Messstellenbetreibers besteht, wäre nach der Analyse mit durchschnittlich 80 Euro Kostenersparnis pro Jahr zu rechnen, die Preisobergrenze liegt deshalb bei 100 Euro. Hier handelt es sich um rund 2,4 Millionen betroffene Zählpunkte.

Bei privaten Haushalten mit einem Jahresstromverbrauch von über 6 000 Kilowattstunden werden gegenüber dem EnWG 2011 keine neuen Einbauverpflichtungen eingeführt. Durch die vorgesehen Preisobergrenze von 100 Euro pro Jahr werden die bereits im EnWG 2011 angelegten Kosten für die Verbraucher lediglich gedeckelt.

Bei den Verbrauchern bis zu 6 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch ist nach wie vor kein flächendeckender Pflichteinbau vorgesehen. Denkbar ist ein Einbau in drei Konstellationen: wenn der Verbraucher selbst dies freiwillig veranlasst, der Liegenschaftsinhaber die gesamte Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen modernisiert, oder der grundzuständige Messstellenbetreiber die Option nutzt, auch in diesem Verbrauchsbereich intelligente Messsysteme einzubauen.

Soweit der Verbraucher selbst den Einbau über die Beauftragung eines Messstellenbetreibers veranlasst, gelten die Preisobergrenzen nicht. Da es sich aber nicht um eine Pflicht handelt, entsteht insoweit auch kein Erfüllungsaufwand.

Wie oft Liegenschaftsinhaber Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen ausstatten lassen, ist nicht realistisch schätzbar. Da in diesen Fällen für die Verbraucher ausweislich der gesetzlichen Regelung keine Mehrkosten entstehen dürfen, entsteht insoweit auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Mieter.

Wird zudem berücksichtigt, dass intelligente Messsysteme spartenübergreifend eingesetzt werden können, bietet sich Letztverbrauchern hier zumeist ein noch größeres Einsparpotenzial über die Bündelung von Messstellenbetrieben aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel Gas, Fernwärme und Heizwärme. Neue Regelungen, die ein Auskunfts- und Aufforderungsrecht des Mieters gegenüber dem Hauseigentümer zugunsten von Bündelangeboten enthalten, sorgen insoweit für eine stärkere Teilhabe der Letztverbraucher. Wie oft die Mieter von diesem Aufforderungsrecht Gebrauch machen werden, ist nicht prognostizierbar. Entsprechend ist auch der mögliche Aufwand der Liegenschaftsinhaber, solche Angebote einzuholen, nicht schätzbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies jeweils über einfache Internetrecherchen und Emailanfragen sowie über einen Aushang im Treppenhaus der Liegenschaft zu bewerkstelligen ist. Der Aufwand dürfte daher gering sein.

Wie oft grundzuständige Messstellenbetreiber die Option nutzen, auch Zählpunkte bis zu 6 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch unter Einhaltung der jeweiligen Preisobergrenzen mit intelligenten Messsystemen auszustatten, ist nicht prognostizierbar. Dies wird wesentlich von den Wirtschaftlichkeitsberechnungen des jeweils zuständigen Unternehmens abhängen. Eine Schätzung des möglicherweise anfallenden Erfüllungsaufwandes für die Bürger ist insoweit nicht möglich. Aber auch hier stellen die gesetzlich verankerten Preisobergrenzen sicher, dass dem Erfüllungsaufwand immer ein entsprechendes Einsparpotenzial des intelligenten Messsystems gegenüber steht.

Den dargestellten Mechanismus zur Ermittlung der Preisobergrenzen setzt der Entwurf für die weiteren Letztverbrauchergruppen über 10 000, 20 000, 50 000 und 100 000 Kilowattstunden Stromjahresverbrauch fort und gibt damit eine rote Linie für zulässige Kosten vor,

die sich allesamt allein über Stromkosteneinsparungen ausgleichen lassen. In diesem Zusammenhang ist auch die Verpflichtung zum Bereitstellen von Softwarelösungen mit Anleitungen und Tipps zum Stromkosten sparenden Einsatz intelligenter Messsysteme vorgesehen. Natürlich haben die Verbraucher immer die Möglichkeit, einen anderen und eventuell günstigeren Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu beauftragen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den dargestellten Mechanismus zur Ermittlung der Preisobergrenzen setzt der Entwurf wie ausgeführt auch für die Letztverbrauchergruppen mit über 10 000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch fort. Betroffen sind hierbei rund 2 Millionen Zählpunkte im Bereich über 10 000 bis 100 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch und ca. 300 000 Zählpunkte über 100 000 Kilowattstunden. Dabei dürfte es sich bei einem Jahresverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden zu einem Gutteil, bei über 20 000 Kilowattstunden ganz überwiegend und bei einem Jahresverbrauch von über 50 000 Kilowattstunden ausschließlich um gewerblich genutzte Abnahmestellen handeln.

Bei Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ergibt sich ein ähnliches Bild: Die Kosten-Nutzen-Analyse und daran anschließende Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=654018.html>) sehen hier ein stark wachsendes Systemnutzenpotenzial ab einer Anlagengröße von 7 Kilowatt installierter Leistung. Demzufolge werden ab dieser Größe alle Anlagen ebenfalls mit nutzenorientierten unterschiedlichen Preisobergrenzen einbezogen, die dreierlei gewährleisten: einerseits eine systemverträgliche Integration der Erzeugungsanlagen in die Gesamtenergieversorgung, andererseits eine Preisobergrenze, die die Renditeerwartungen der Anlagen berücksichtigt. Zudem werden Anlagen nur im Falle der Systemnotwendigkeit verpflichtend mit neuer Technik ausgerüstet und es wird hierbei auf Gleichbehandlung aller sachgerechten Gruppen von Letztverbrauchern und Erzeugern gesetzt (z.B. die Einbeziehung sogenannter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und die Einbeziehung größerer Erzeugungsanlagen). Die zentrale Neuerung des vorliegenden Ansatzes ist sicherlich, dass dieser den Messstellenbetrieb stärker und detaillierter reguliert. Fand bisher eine Regulierung des Messstellenbetriebs im Bereich der Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG letztlich nicht statt, war diesem Problem nunmehr angesichts der zunehmenden Bedeutung dieses Erzeugungsbereichs für Netz und Markt abzuhelpen. Auch dies ist

ein Phänomen der Energiewende, die die Erzeugungsstrukturen nicht nur dezentraler werden lässt, sondern damit und deswegen auch vermehrt (System-)Verantwortung der dezentralen Einheiten einfordern muss. Die Gewährleistung einer sicheren und sinnvollen Vernetzung ist eine Grundanforderung für den sicheren Gesamtsystembetrieb. Kosten für die Ausrüstung mit standardisierter intelligenter Mess- und Kommunikationsinfrastruktur werden zukünftig für jede netzrelevante Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage anfallen.

Neu ist die diesbezügliche Einbauverpflichtung allerdings nur für bestehende Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG mit jeweils über 7 Kilowatt installierter Leistung. Hier können insgesamt rund 1 Million Zählpunkte mit EE-Erzeugungsanlagen betroffen sein, was einem geschätzten Erfüllungsaufwand von jährlich bis ca. 133 Millionen Euro entspräche. Bei KWK-Erzeugungsanlagen können insgesamt bis zu 10 000 Zählpunkte betroffen sein mit einem Erfüllungsaufwand von jährlich bis etwa 1,5 Millionen Euro.

Von diesen Beträgen sind noch die bereits bestehenden jährlichen Sowieso-Kosten für Zähler und Messung von mindestens 20 Euro pro Zählpunkt abzuziehen. Der durch das Vorhaben neu entstehende Erfüllungsaufwand reduziert sich insoweit mindestens um 20,2 Millionen Euro auf insgesamt bis zu 114,3 Millionen Euro.

Eine unmittelbare Kompensation dieses denkbaren jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft zur Einhaltung der „One in, one out“-Regelung ist in diesem Vorhaben nicht möglich, da gerade in diesem Bereich bisher ein Regelungsdefizit besteht. Es existieren auch keine direkten Entlastungsmöglichkeiten an anderer Stelle im vorliegenden Rechtsbereich.

Aber es bestehen an anderer Stelle im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinreichende Kompensationsmöglichkeiten. So wird die Wirtschaft als Normenadressat im Rahmen der Neuordnung des Vergaberechts umfassend und über die hier in Rede stehende Belastung hinaus entlastet.

Nach der Evaluierung gemäß § 77 des Messstellenbetriebsgesetzes wird weiter zu prüfen sein, ob sich noch weitere Kompensationsmöglichkeiten ergeben.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Einbauverpflichtungen dazu dienen einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu ermöglichen. Ein Einbau gerade bei den netzrelevanten (betrieblich, planerisch und/oder wirtschaftlich) Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG mit über 7 Kilowatt installierter Leistung wirkt nach der Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie dämpfend auf den Anstieg der Netzausbaukosten. Weiter verbessert eine einheitliche Kommunikations- und Steuer-

ungstechnik das Wechselspiel zwischen Einspeisemanagement und marktorientierter Fernsteuerung. Das kann insbesondere Ausgleichsenergiekosten reduzieren und verhilft den Anlagen auch zu einer besseren Marktintegration und zu größerer Flexibilität. So verbessert eine standardisierte und leistungsstarke Kommunikationstechnik die Möglichkeiten der Anlagenbetreiber, ihre Anlagen zu vermarkten. Solche kostendämpfenden Effekte kommen auch den vom Einbau direkt Betroffenen zu Gute.

Soweit es neue Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG mit jeweils über 7 Kilowatt installierter Leistung betrifft, besteht eine Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme bereits seit dem EnWG 2011. Auch hier werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Kosten lediglich gedeckelt und somit planbar gemacht. Ähnliches gilt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes teilnehmen. Es ist derzeit nicht absehbar, wie viele Anlagen an einem solchen Mechanismus teilnehmen werden, so dass eine Schätzung des diesbezüglichen Erfüllungsaufwandes nicht möglich ist. Zudem werden Erfüllungsaufwände über Netzentgeltvergünstigungen kompensiert, die - wie von § 14a EnWG vorgesehen - als Äquivalent der Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber gegenüberstehen.

Ergänzend ist wiederum darauf hinzuweisen, dass Erzeuger und gewerbliche Verbraucher ebenfalls grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit haben werden, selbst einen anderen und eventuell günstigeren Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu beauftragen.

Für gewerbliche Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 6 000 Kilowattstunden entsteht wie bei privaten Verbrauchern keine neue Verpflichtung und damit kein neuer Erfüllungsaufwand. Für gewerbliche Verbräuche mit einem geringeren Jahresstromverbrauch gelten die oben gemachten Ausführungen gleichermaßen.

Für Unternehmen, die von den Verbrauchsgrenzen des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst werden und deren Messstellen demzufolge zukünftig mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden, sind Kostenbelastungen von bis zu 200 Euro pro Jahr möglich. Bezüglich dieser Fälle erfolgt wie bei den privaten Haushalten eine strikte Kosten-Nutzen-Orientierung, wobei sich aufgrund der eingeführten Preisobergrenzen über den breiten Rolloutansatz für Unternehmen über technische Ausstattungen ein Energieeffizienzfeld eröffnet, welches ihnen vorher aufgrund einer anderen Preisstruktur verschlossen blieb. Fernkommunizierende Systeme wurden nach dem bisherigen Rechtsrahmen ausschließlich bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden verbaut und das zu Gesamtkosten, die im Durchschnitt etwa das Doppelte der höchsten Preisobergrenze des vorliegenden Entwurfes ausmachten (200 Euro bei

einem Verbrauch zwischen 50 000 und 100 000 Kilowattstunden). Mit der breiten Etablierung der Technologie über den Rolloutansatz ist mehr Wettbewerb und ein deutliches Absinken der Preise zu erwarten. Die nach der Preisobergrenze maximal zulässigen Kosten können von den Unternehmen und Gewerbebetrieben selbst bei Annahme eines niedrigen Stromeinsparpotenzials von 2 bis 3 Prozent des Jahresstromverbrauchs leicht aufgewogen werden.

Auf den ersten Blick erscheint auch Erfüllungsaufwand auf Seiten der Unternehmen zu entstehen, die durch das vorliegende Gesetz zur Vornahme der Umrüstungen an den Messstellen verpflichtet werden. Dies sind ausweislich der vorgeschlagenen rechtlichen Regelungen die grundzuständigen Messstellenbetreiber. Bei diesen handelt es sich um Unternehmen (Netzbetreiber: rund 880 Verteilnetzbetreiber bei Strom), zu deren Pflichtenkanon bereits heute die Betreuung aller Messstellen gehört, solange und soweit nicht durch Anschlussnutzer ein Dritter damit beauftragt wird. Auch die technologischen Vorgaben, also die Verpflichtung zum Einbau einer bestimmten Technik mit einem bestimmten Standard, sind keine neuen Vorgaben. Bereits seit 2011 sieht das EnWG ein Verbot für den Einsatz nicht BSI-konformer Technik vor. Zusätzliche, neue Belastungen gehen daher vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht aus. Im Gegenteil: Mit der rechtlich nunmehr verankerten Übertragungsoption nach den §§ 41 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) steht auch dem verpflichteten grundzuständigen Messstellenbetreiber eine wettbewerblich orientierte Ausweichoption zu, die es ermöglicht, sich auf das Kerngeschäft „Netzbetrieb“ zu konzentrieren. Soweit Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung entstehen, sind dies klassisch beim Netzbetreiber anfallende Aufwände, die ihre Berücksichtigung bei den Netzentgelten finden können.

Für diejenigen grundzuständigen Messstellenbetreiber, die nicht die Ausweichoption der Übertragung der Grundzuständigkeit wählen, stellt der neue Rechtsrahmen einen ausreichenden Finanzierungsmechanismus zur Verfügung: Entgelte für den Messstellenbetrieb ermöglichen einen vollständigen Kostenausgleich.

Gleiches gilt für die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber anfallenden geringfügigen Bürokratiekosten aus Informationspflichten, wenn grundzuständige Messstellenbetreiber Anschlussnutzer im Voraus über Zeitpunkt und Umfang der Einbaumaßnahmen informieren.

Weiter kann bei den grundzuständigen Messstellenbetreibern ebenfalls ein gewisser Aufwand für Vertragsmanagement und Rechnungslegung sowie Inkasso entstehen. Dieser ist jedoch nicht abschätzbar, da nicht prognostizierbar ist, welche Modelle die Messstellenbetreiber insoweit wählen werden. Grundsätzlich können Messstellenbetreiber diese Aufgaben selbst ausführen oder beispielsweise in Lieferantenrahmenverträgen ein Ver-

tragsmanagement und Inkasso durch die jeweiligen Lieferanten vereinbaren. Zudem ist zu bedenken, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber diese Aufgaben freiwillig übernimmt, weil er sich unter den Rahmenbedingungen dieses Gesetzes eine für ihn wirtschaftliche Umsetzung verspricht. Ansonsten kann er von der oben genannten Übertragungsoption Gebrauch machen.

Sah das EnWG 2011 noch eine Rollout-Verpflichtung eines jeden Messstellenbetreibers vor – unabhängig davon, ob grundzuständiger oder wettbewerblicher (Dritter) Messstellenbetreiber –, so konzentriert der vorliegende Entwurf die Verpflichtung auf den seit jeher regulierten grundzuständigen Messstellenbetreiber (Netzbetreiber). Der neue Ansatz stärkt die Entscheidungsfreiheiten des wettbewerblichen Bereichs nicht nur durch diese Veränderung, sondern auch über die nunmehr verankerte Verpflichtung des regulierten grundzuständigen Messstellenbetreibers, alle von den Ausstattungsvorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes Betroffenen auch auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Dritten als Messstellenbetreiber aufmerksam zu machen. Dies stärkt ebenfalls den Wettbewerb.

Soweit sich Aufgaben wie die Zuständigkeit für die Bilanzkreisabrechnung von den Verteilnetzbetreibern zu den Übertragungsnetzbetreibern verlagern, ist der Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber kaum prognostizierbar. Dieser hängt direkt mit der Anzahl der jeweils verbauten intelligenten Messsysteme zusammen, denn nur insoweit geben die Verteilnetzbetreiber diese Aufgabe ab. Sicherlich es aber effizienter, Systemaufwand bei vier Übertragungsnetzbetreibern anstatt bei 888 Verteilnetzbetreibern zu betreiben. Weiter wird bei Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern ein gewisser Erfüllungsaufwand in Form von Umstellungsaufwand anfallen, welcher aber ebenfalls nicht geschätzt werden kann.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Neue Aufgaben für die Landesverwaltung sind nicht vorgesehen. Läge nach dem EnWG 2011 über die Aufgabe „Genehmigung des Netzbetriebs“ auch implizit die Aufgabe „Genehmigung des Messstellenbetriebs“ bei den Ländern, liegt sie nach dem MsbG beim BSI und der Bundesnetzagentur. Auch mit dem neuen Ansatz zur Kostenregulierung mit Preisobergrenzen sind keine zusätzlichen Aufgaben für die Landesverwaltung verbunden. Sah das EnWG 2011 den Gesamtbereich Messstellenbetrieb noch im Bereich des klassisch zu regulierenden Netzzugangs und der Anreizregulierung, geht das MsbG mit der Herausnahme des Messstellenbetriebs aus dem Netzbetrieb und der Zuweisung zu dem über Preisobergrenzen regulierten grundzuständigen Messstellenbetrieb einen neuen, vereinfachenden Weg.

Der Erfüllungsaufwand für die Bundesnetzagentur steigt nicht in einem Maße, dass er nicht von der personellen Aufstockung durch das EnWG 2011 aufgefangen werden könnte.

Beim BSI liegen die Dinge anders: Um kritische Infrastrukturen vor IT-Sicherheitsrisiken zu schützen, erfordert das im Gesetzentwurf niedergelegte Konzept die dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 30 Planstellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich 2,32 Millionen Euro. Des Weiteren entstehen Kosten für Sachmittel in Höhe von jährlich bis zu maximal 2 Millionen Euro. Andernfalls können die notwendigen technischen Entwicklungs- und dauerhaften Weiterentwicklungsarbeiten nicht sichergestellt werden und die technische Basis der digitalen Agenda im Energiebereich wäre gefährdet.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Soweit für die im Eigentum und Verwaltung des Bundes befindlichen Liegenschaften aus der Durchführung dieses Gesetzes Mehrkosten entstehen, sollen diese finanziell im Einzelplan des jeweils zuständigen Nutzerressorts ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten. Zwar kann in Einzelfällen ein Preisanstieg nicht ausgeschlossen werden, allerdings stehen einem solchen Preisanstieg auch Kosteneinsparmöglichkeiten in Höhe der aufgeführten Effizienzsteigerungen und aus intelligenten Lösungen weit über den Strombereich hinaus gegenüber.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines

Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG)¹

Vom ...

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Messstellenbetrieb

¹ In diesem Gesetz finden sich technischen Vorgaben, die in Teil 2 im Kapitel 3 zusammengefasst sind. Diese Regelungen wurden notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text, vormals 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998).

Kapitel 1

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb und dessen Finanzierung

- § 3 Messstellenbetrieb
- § 4 Genehmigung des grundzuständigen Messstellenbetriebs
- § 5 Auswahlrecht des Anschlussnutzers
- § 6 Auswahlrecht des Anschlussnehmers;
Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzer
- § 7 Entgelt für den Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung
- § 8 Messstelle
- § 9 Messstellenvertrag
- § 10 Inhalt von Messstellenverträgen
- § 11 Dokumentationspflicht; Sicherstellung des Messstellenbetriebs
- § 12 Rechte des Netzbetreibers
- § 13 Nutzung des Verteilernetzes zur Datenübertragung

Kapitel 2

Wechsel des Messstellenbetreibers

- § 14 Wechsel des Messstellenbetreibers
- § 15 Mitteilungspflichten beim Übergang
- § 16 Übergang technischer Einrichtungen; Meldepflicht
- § 17 Wechsel des Anschlussnutzers
- § 18 Ausfall des Messstellenbetreibers

Kapitel 3

Technische Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit durch den Einsatz von Smart-Meter-Gateways

- § 19 Allgemeine Anforderungen an intelligente Messsysteme zur Erfassung elektrischer Energie
- § 20 Anbindbarkeit von Messeinrichtungen für Gas an das Smart-Meter-Gateway
- § 21 Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme
- § 22 Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway durch Schutzprofile und Technische Richtlinien
- § 23 Sichere Anbindung an das Smart-Meter-Gateway
- § 24 Zertifizierung des Smart-Meter-Gateway
- § 25 Smart-Meter-Gateway-Administrator; Zertifizierung
- § 26 Aufrechterhaltung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus
- § 27 Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien; Ausschuss Gateway-Standardisierung
- § 28 Inhaber der Wurzelzertifikate

Kapitel 4

Ergänzende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen und dessen Finanzierung

- § 29 Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen
- § 30 Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen
- § 31 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen
- § 32 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen
- § 33 Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz
- § 34 Anpassung von Preisobergrenzen
- § 35 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

- § 36 Ausstattungspflichten und freie Wahl des Messstellenbetreibers
- § 37 Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers
- § 38 Zutrittsrecht

Kapitel 5

Liegenschaftsmodernisierung; Anbindungsverpflichtung

- § 39 Liegenschaftsmodernisierung
- § 40 Anbindungsverpflichtung

Kapitel 6

Übertragung der Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

- § 41 Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit
- § 42 Fristen
- § 43 Folgen einer erfolgreichen Übertragung der Grundzuständigkeit
- § 44 Scheitern einer Übertragung der Grundzuständigkeit
- § 45 Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit

Kapitel 7

Verordnungsermächtigungen; Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur; Übergangsvorschrift

- § 46 Verordnungsermächtigungen
- § 47 Festlegungen der Bundesnetzagentur
- § 48 Übergangsvorschrift

Teil 3

Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen

Kapitel 1

Berechtigte; Allgemeine Anforderungen an die Datenerhebung, -Verarbeitung und -
Nutzung

- § 49 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 50 Zulässigkeit und Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
- § 51 Anforderungen an Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten beim Smart-Meter-Gateway; Rolle des Smart-Meter-Gateway-Administrators
- § 52 Allgemeine Anforderungen an die Datenkommunikation
- § 53 Informationsrechte des Anschlussnutzers
- § 54 Transparenzvorgaben für Verträge

Kapitel 2

Zulässiger Umfang der Datenerhebung; Besondere Anforderungen

- § 55 Messwerterhebung Strom
- § 56 Messwerterhebung Netzzustandsdaten
- § 57 Erhebung von Stammdaten
- § 58 Messwerterhebung Gas
- § 59 Weitere Datenerhebung

Kapitel 3

Besondere Anforderungen an die Datenverarbeitung und -nutzung; Übermittlungs- und
Archivierungspflicht; Löschung

Abschnitt 1

Pflichten des Messstellenbetreibers

- § 60 Datenübermittlung; sternförmige Verteilung am Gateway; Löschung
- § 61 Verbrauchsinformationen für den Anschlussnutzer bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen
- § 62 Messwertnutzung zu Zwecken des Anlagenbetreibers

- § 63 Übermittlung von Stammdaten; Löschung
- § 64 Übermittlung von Netzzustandsdaten; Löschung
- § 65 Weitere Datenübermittlung

Abschnitt 2

Zulässiger Datenaustausch: Pflichten der übrigen an der Datenkommunikation Beteiligten

- § 66 Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungs- und Archivierungspflicht; Löschung
- § 67 Messwertnutzung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungs- und Archivierungspflicht; Löschung
- § 68 Messwertnutzung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen; Übermittlungs- und Archivierungspflicht; Löschung
- § 69 Messwertnutzung zu Zwecken des Energielieferanten; Übermittlungs- und Archivierungspflicht; Löschung
- § 70 Messwertnutzung auf Veranlassung des Anschlussnutzers; weiterer Datenaustausch

Abschnitt 3

Besondere Fallgruppen

- § 71 Nachprüfung der Messeinrichtung; Haftung bei Beschädigungen
- § 72 Öffentliche Verbrauchseinrichtungen
- § 73 Verfahren bei rechtswidriger Inanspruchnahme

Kapitel 4

Verordnungsermächtigungen; Festlegungen der Bundesnetzagentur,
Übergangsbestimmungen

- § 74 Verordnungsermächtigungen
- § 75 Festlegungen der Bundesnetzagentur

Teil 4

Besondere Aufgaben der Regulierungsbehörden

§ 76 Missbrauchsaufsicht

§ 77 Bericht der Bundesnetzagentur

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz trifft Regelungen

1. zur Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen,
2. zur Ausgestaltung des Messstellenbetriebs und der freien Wahl eines Messstellenbetreibers,
3. zur Aufgabentrennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb,
4. zu technischen Mindestanforderungen an den Einsatz von intelligenten Messsystemen,
5. zur energiewirtschaftlichen Datenkommunikation und zur allgemeinen Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways,
6. zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten zur Erfüllung von vorvertraglichen Verpflichtungen, von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Anlagenbetreiber: der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. Juli 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
2. Anschlussnehmer der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist oder die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Energieversorgungsnetz angeschlossen wird,
3. Anschlussnutzer: der zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
4. grundzuständiger Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, solange und soweit er seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht nach § 43 auf ein anderes Unternehmen übertragen hat, oder jedes Unternehmen, das die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nach § 43 übernommen hat,
5. Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb: die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs für alle Messstellen des jeweiligen Netzgebiets solange und soweit kein Dritter nach §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb durchführt,
6. Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme: die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im jeweiligen Netzgebiet für diejenigen Messstellen, die nach Maßgabe der §§ 29 bis 32 mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustatten sind und für die kein Dritter nach den §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb durchführt,
7. intelligentes Messsystem: eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können,
8. Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch beziehen,

9. Mehrwertdienst: eine energieverorgungsfremde Dienstleistung, die als Kommunikationsinfrastruktur das Smart-Meter-Gateway benutzt,
10. Messeinrichtung: ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird,
11. Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers einschließlich der Installationsvorrichtungen,
12. Messstellenbetreiber: der grundzuständige Messstellenbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs durch Vertrag nach § 9 wahrnimmt,
13. Messsystem: eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung,
14. Messwerte: Angaben über vom Anschlussnutzer über einen bestimmten Zeitraum entnommene, erzeugte oder eingespeiste Energiemengen,
15. moderne Messeinrichtung: eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann,
16. Netzzustandsdaten: Spannungs- und Stromwerte und Phasenwinkel sowie daraus errechenbare oder herleitbare Werte, die zur Ermittlung des Netzzustandes verwendet werden können,
17. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung: im Rahmen der Aufbereitung von Messwerten rechnerische Vorgänge, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren,
18. Schaltprofil: eine Einstellung zum Stromeinspeise- oder -entnahmeverhalten an Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen,
19. Smart-Meter-Gateway: die Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems, die ein oder mehrere moderne Messeinrichtungen und weitere technische Einrichtungen wie insbesondere Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität unter Beachtung der besonderen Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 1 und 2 sicher in ein Kommunikationsnetz einbinden kann und über Funktionalitäten zur Erfassung, Verarbeitung und Versendung von Daten verfügt,

20. Smart-Meter-Gateway-Administrator: eine natürliche oder juristische Person, die als Messstellenbetreiber oder in dessen Auftrag für den technischen Betrieb des intelligenten Messsystems verantwortlich ist,
21. Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur: ein System zur Ausstellung, Verteilung und Prüfung von digitalen Zertifikaten, welches die Authentizität und die Vertraulichkeit bei der Kommunikation und den gesicherten Datenaustausch der verschiedenen Marktteilnehmer mit den Smart-Meter-Gateways sicherstellt,
22. Stammdaten: Informationen über Art und technische Ausstattung, Ort und Spannungsebene sowie Art der kommunikativen Anbindung von an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen Anlagen,
23. Tarifierung: die Zuordnung der gemessenen elektrischen Energie oder Volumenmengen zu verschiedenen Tarifstufen,
24. technischer Betrieb des intelligenten Messsystems: die Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Administration, Überwachung und Wartung des Smart-Meter-Gateway und der informationstechnischen Anbindung von modernen Messeinrichtungen und anderen an das Smart-Meter-Gateway angebundenen technischen Einrichtungen sowie Ermöglichung weiterer energiewirtschaftlicher und sonstiger Dienste,
25. technischer Betrieb der Messstelle: die Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Administration, Überwachung und Wartung der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen einschließlich der informationstechnischen Anbindung von Messeinrichtungen und anderen an das Smart-Meter-Gateway angebundenen technischen Einrichtungen sowie Ermöglichung weiterer energiewirtschaftlicher und sonstiger Dienste,
26. Wurzelzertifikat: ein auf dem Gebiet der Kryptografie und Informationssicherheit selbst signiertes Zertifikat der obersten Zertifizierungsinstanz, welches dazu dient, die Gültigkeit aller untergeordneten Zertifikate zu bestätigen,
27. Zählerstandsgangmessung: die Messung einer Reihe viertelstündig ermittelter Zählerstände von elektrischer Arbeit und stündlich ermittelter Zählerstände von Gasmenngen,
28. Zählpunkt: der Punkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen aus § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

Teil 2

Messstellenbetrieb

Kapitel 1

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb und dessen Finanzierung

§ 3

Messstellenbetrieb

(1) Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 getroffen worden ist. Die Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators wird dem Messstellenbetreiber zugeordnet.

(2) Der Messstellenbetrieb umfasst folgende Aufgaben:

1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes,
2. technischer Betrieb der Messstelle nach den Maßgaben dieses Gesetzes einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes
3. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen nach den §§ 46 und 74 ergeben.

(3) Der Messstellenbetreiber hat einen Anspruch auf den Einbau von in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtungen, modernen Messeinrichtungen, Messsystemen oder intelligenten Messsystemen.

(4) Messstellenbetreiber sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unab-

hängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Genehmigung des grundzuständigen Messstellenbetriebs

(1) Die Aufnahme der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb bedarf der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur). Sie entscheidet über die Erteilung der Genehmigung innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber als Netzbetreiber über eine Genehmigung nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes verfügt oder zum Zeitpunkt der Aufnahme seines Netzbetriebs eine Genehmigung nicht beantragen musste.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die personelle, technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit besitzt, um den grundzuständigen Messstellenbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.

(4) Die Bundesnetzagentur kann bei einem Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 den grundzuständigen Messstellenbetrieb untersagen oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber durch andere geeignete Maßnahmen vorläufig verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das einen Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 2 darstellen würde.

§ 5

Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb anstelle des nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist.

(2) Der neue und der bisherige Messstellenbetreiber sind verpflichtet, die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen und einander die dafür erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Der bisherige Messstellenbetreiber

hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, Aufbewahrungsvorschriften bestimmen etwas anderes.

§ 6

Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Statt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,

1. dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten und
2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und
3. dadurch der gebündelte Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb zu keinen Mehrkosten führt.

(2) Übt der Anschlussnehmer das Auswahlrecht aus Absatz 1 aus, enden laufende Verträge für den Messstellenbetrieb der betroffenen Sparten entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist. Zwischen Ausübung des Auswahlrechts und der Vertragsbeendigung müssen mindestens drei Monate liegen. Betroffenen Messstellenbetreibern aller Sparten ist vor der Ausübung des Auswahlrechts mit einer Frist von sechs Monaten die Möglichkeit zur Abgabe eines eigenen Bündelangebots einzuräumen; bestehende Vertragsverhältnisse nach § 5 Absatz 1 sind dem Anschlussnehmer vom Anschlussnutzer auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Anschlussnehmer hat den Anschlussnutzer spätestens einen Monat vor Ausübung seines Auswahlrechts nach Absatz 1 in Textform über die geplante Ausübung zu informieren. Die Information muss Folgendes enthalten:

1. eine Vergleichsberechnung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 3,
2. die Angabe des Zeitpunkts des Messstellenbetreiberwechsels und Erläuterungen zur Durchführung der Liegenschaftsmodernisierung sowie

3. Angaben zum Messstellenvertrag des Anschlussnehmers, zu Entgelten für den Messstellenbetrieb und deren künftige Abrechnung.

(4) Solange und soweit der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 nur, wenn der Anschlussnehmer in Textform zustimmt. Die Freiheit des Anschlussnutzers zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs zur Energiebelieferung darf durch die Ausübung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers nach Absatz 1 nicht eingeschränkt werden.

(5) Anschlussnutzer haben das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelangeboten für den Messstellenbetrieb der Liegenschaft zu verlangen. Die Bündelangebote müssen für die Anschlussnutzer verständlich sein und eine Prognose bezüglich der Kosten der Anschlussnutzer vor und nach einer Bündelung des Messstellenbetriebs enthalten.

§ 7

Entgelt für den Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung

(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber legen für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt fest, das die Preisobergrenzen dieses Gesetzes einhält. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen sind Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10. Auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb des Netzbetreibers mit Messeinrichtungen und Messsystemen sind § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen sind weder bei den Entgelten für den Netzzugang nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes noch bei der Genehmigung der Entgelte nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen. Die Abrechnung der Netznutzung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netzentgelte; ein Abrechnungsentgelt wird ab dem 1. Januar 2017 nicht erhoben.

(3) Für Kosten des Netzbetriebs, die bei Anwendung dieses Gesetzes entstehen, sind die §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 8

Messstelle

(1) Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. In den Fällen des § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) und des § 14 Absatz 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von dem Netzbetreiber nach der Stromnetzzugangsverordnung und der Gasnetzzugangsverordnung einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen. Die Mindestanforderungen des Netzbetreibers müssen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein. Die Möglichkeit, zusätzliche Messfunktionen vorzusehen, bleibt unberührt.

§ 9

Messstellenverträge

(1) Die Durchführung des Messstellenbetriebs bedarf folgender Verträge des Messstellenbetreibers (Messstellenverträge):

1. mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer.
2. mit dem Energielieferanten auf dessen Verlangen.
3. mit dem Netzbetreiber für jede Messstelle,
4. mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber bei jedem Messstellenbetreiberwechsel nach den §§ 5 und 6.

§ 54 ist zu beachten.

(2) Sind Regelungen der Messstellenverträge nach Absatz 1 Nummer 1 Bestandteil eines Vertrages des Energielieferanten mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer zumindest über die Energiebelieferung (kombinierter Vertrag), entfällt das Erfordernis eines separaten Vertrages aus Absatz 1 Nummer 1.

(3) Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer oder kein Vertrag nach Absatz 2, kommt ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer nach Absatz 1 Nummer 1 dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen kommt der Vertrag entsprechend den nach Absatz 4 veröffentlichten Bedingungen für die jeweilige Verbrauchsgruppe zustande.

(4) Grundzuständige Messstellenbetreiber sind verpflichtet, unter Beachtung dieses Gesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der auf diesen Grundlagen ergangenen vollziehbaren Entscheidungen der Regulierungsbehörde allgemeine Bedingungen für Verträge nach den Absätzen 1 bis 3 im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen Verträge abzuschließen (Rahmenverträge). Für den mindestens erforderlichen Regelungsinhalt von Rahmenverträgen ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inhalt von Messstellenverträgen

(1) Messstellenverträge regeln die Durchführung des Messstellenbetriebs in Bezug auf die Messstelle, die in dem Vertrag bestimmt ist. Für Verträge nach § 9 Absatz 1 sind § 41 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Messstellenverträge müssen insbesondere Folgendes regeln:

1. die Bedingungen des Messstellenbetriebs und Regelungen zur Messstellennutzung,
2. die Standard- und Zusatzleistungen nach § 35 einschließlich deren Entgelte und deren Abrechnung,
3. das Vorgehen bei Mess- und Übertragungsfehlern,
4. die Verpflichtung der Parteien im Sinne von § 54 zur gegenseitigen Datenübermittlung, die dabei zu verwendenden Datenformate und Inhalte sowie die hierfür geltenden Fristen,
5. die Haftungsbestimmungen,

6. die Kündigung und sonstige Beendigung des Vertrages einschließlich der Pflichten bei Beendigung des Vertrages,
7. die ladungsfähige Anschrift, die Benennung von Ansprechpartnern und Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.

(3) Messstellenverträge dürfen keine Regelungen enthalten, die einen Lieferantenwechsel des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers behindern.

§ 11

Dokumentationspflicht; Sicherstellung des Messstellenbetriebs

(1) Messstellenbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber jährlich eine Übersicht zur Ausstattung der Messstellen im Netzgebiet zur Verfügung zu stellen.

(2) Fällt der Messstellenbetreiber aus, ohne dass zum Zeitpunkt des Ausfalls der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb übernimmt, kann der Netzbetreiber Notfallmaßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung des Messstellenbetriebs ergreifen. Die vorübergehende Sicherstellung des Messstellenbetriebs beinhaltet nicht die Pflicht zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen nach den §§ 29 bis 32. Fällt der grundzuständige Messstellenbetreiber aus, hat der Netzbetreiber zur dauerhaften Sicherstellung des Messstellenbetriebs das Übertragungsverfahren für die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach den §§ 41 bis 45 anzustrengen.

(3) Messstellenbetreiber haben dem Netzbetreiber den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sie haben unverzüglich die Beschädigung oder Störung der Mess- und Steuereinrichtungen zu beheben und die Funktionsfähigkeit der Messstelle wiederherzustellen.

§ 12

Rechte des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber ist zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen berechtigt, vom Messstellenbetreiber, insbesondere zur Durchführung einer Unterbrechung nach den §§ 17 und 24 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)

oder den §§ 17 und 24 der Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die notwendigen Handlungen an der Messstelle zu verlangen.

§ 13

Nutzung des Verteilernetzes zur Datenübertragung

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen ein angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt im Rahmen der technischen Möglichkeiten Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zu erhalten.

Kapitel 2

Wechsel des Messstellenbetreibers

§ 14

Wechsel des Messstellenbetreibers

(1) Ein Anschlussnutzer hat seinem Messstellenbetreiber in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 5 Absatz 1 einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen. Die Erklärung nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussnutzers sowie bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer,
2. die Entnahmestelle mit Adresse, Zählernummer oder den Zählpunkt mit Adresse und Nummer,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des neuen Messstellenbetreibers sowie bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer, und
4. den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel vollzogen werden soll.

Die Erklärung des Anschlussnutzers soll von dem neuen Messstellenbetreiber an den bisherigen Messstellenbetreiber übermittelt werden.

(2) Sobald die erforderliche Erklärung des Anschlussnutzers und die erforderlichen Angaben des neuen Messstellenbetreibers vorliegen, haben der bisherige und der neue Messstellenbetreiber innerhalb eines Monats die nach § 5 Absatz 2 und 3 notwendigen Erklärungen abzugeben und die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen; die Vertragsparteien haben die erforderlichen Daten unverzüglich gegenseitig zu übermitteln.

(3) Für den Wechsel des Messstellenbetreibers darf kein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 15

Mitteilungspflichten beim Übergang

Der neue Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den nach § 49 berechtigten Stellen, bezogen auf die betroffene Messstelle unverzüglich mitzuteilen:

1. den Zeitpunkt des Übergangs des Messstellenbetriebs und
2. seinen Namen, die ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.

Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, genügt eine Mitteilung an den Energielieferanten und den Netzbetreiber.

§ 16

Übergang technischer Einrichtungen; Meldepflicht

(1) Vor dem Übergang des Messstellenbetriebs muss der bisherige Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber nach dessen Wahl die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anbieten, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen.

(2) Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, muss der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt

unentgeltlich entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ein Dritter, der den Messstellenbetrieb durchführt, hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich dem grundzuständigen Messstellenbetreiber in Textform mitzuteilen. Er hat unverzüglich die Beschädigung und Störung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zu beheben und den Verlust zu ersetzen.

§ 17

Wechsel des Anschlussnutzers

Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Dritte, der den Messstellenbetrieb durchführt, auf Verlangen des grundzuständigen Messstellenbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten, den Messstellenbetrieb fortzuführen, bis dieser auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers durchgeführt werden kann. Der Dritte hat Anspruch auf ein vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt.

§ 18

Ausfall des Messstellenbetreibers

(1) Endet der Messstellenbetrieb eines Dritten oder fällt der Dritte als Messstellenbetreiber aus, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung ein anderer Dritter den Messstellenbetrieb übernimmt, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, unverzüglich den Messstellenbetrieb zu übernehmen. Dem Anschlussnutzer dürfen hierfür keine über die in § 7 genannten hinausgehende Entgelte in Rechnung gestellt werden.

(2) Soweit erforderliche Messdaten nicht vorliegen, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Verbrauch für diesen Zeitraum nach Maßgabe des § 71 Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen.

Kapitel 3

Technische Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit beim Einsatz von Smart-Meter-Gateways

§ 19

Allgemeine Anforderungen an Messsysteme

(1) Zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität haben Messsysteme den Anforderungen der Absätze 2 und 3 zu genügen.

(2) Zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen aus den §§ 21 und 22 genügen.

(3) Messstellen dürfen nur mit solchen Messsystemen ausgestattet werden, bei denen zuvor die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 21 und 22 in einem Zertifizierungsverfahren nach den Vorgaben dieses Gesetzes festgestellt wurde. Das Zertifizierungsverfahren umfasst auch die Verlässlichkeit von außerhalb der Messeinrichtung aufbereiteten Daten, die Sicherheits- und die Interoperabilitätsanforderungen. Zertifikate können befristet, beschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

(4) Die nach § 49 berechtigten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sowie die Feststellbarkeit der Identität der übermittelnden und verarbeitenden Stelle gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Kommunikationsnetze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Messsysteme, die den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, dürfen noch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 die technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen feststellt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2016, eingebaut und bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden,

1. wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und

2. solange eine Einwilligung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht; der Anschlussnutzer kann die Zustimmung widerrufen.

Solange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, bestehen für die jeweilige Messstelle die Pflichten nach § 29 nicht.

§ 20

Anbindbarkeit von Messeinrichtungen für Gas an das Smart-Meter-Gateway

(1) Neue Messeinrichtungen für Gas dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können. Die Anbindung an das Smart-Meter-Gateway hat zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität dem in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien in Anlage 4 zu § 22 niedergelegten Stand der Technik zu entsprechen.

(2) Neue Messeinrichtungen für Gas, die den besonderen Anforderungen aus Absatz 1 nicht genügen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2016, solche mit registrierender Leistungsmessung noch bis zum 31. Dezember 2024 eingebaut und jeweils bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden, wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist.

§ 21

Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme

(1) Ein intelligentes Messsystem muss

1. die zuverlässige Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung, Protokollierung, Speicherung und Löschung von aus Messeinrichtungen stammenden Messwerten gewährleisten, um
 - a) eine Messwertverarbeitung zu Abrechnungszwecken durchführen zu können,
 - b) eine Zählerstandsgangmessung bei Letztverbrauchern, von Anlagen im Sinne von § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz durch-

führen zu können sowie die zuverlässige Administration und Fernsteuerbarkeit dieser Anlagen zu gewährleisten,

- c) die jeweilige Ist-Einspeisung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz abrufen zu können und
 - d) Netzzustandsdaten messen, zeitnah übertragen und Protokolle über Spannungsausfälle mit Datum und Zeit erstellen zu können,
2. eine Visualisierung des Verbrauchsverhaltens des Letztverbrauchers ermöglichen, um diesem
- a) den tatsächlichen Energieverbrauch sowie Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitzustellen,
 - b) abrechnungsrelevante Tarifinformationen und zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung bereitzustellen,
 - c) historische Energieverbrauchswerte entsprechend den Zeiträumen der Abrechnung und Verbrauchsinformationen nach § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für die drei vorangegangenen Jahre zur Verfügung stellen zu können,
 - d) historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte sowie die Zählerstandsgänge für die letzten 24 Monate zur Verfügung stellen zu können und
 - e) die Informationen aus § 53 Absatz 1 Nummer 1 zur Verfügung zu stellen,
3. sichere Verbindungen in Kommunikationsnetzen durchsetzen, um
- a) über eine sichere und leistungsfähige Fernkommunikationstechnik die sichere Administration und Übermittlung von Daten unter Beachtung der mess- und eichrechtlichen und der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen, wobei das Smart-Meter-Gateway neben der verwendeten für eine weitere vom Smart-Meter-Gateway-Administrator vermittelte und überwachte zusätzliche, zuverlässige und leistungsfähige Art der Fernkommunikation offen sein muss,
 - b) eine interne und externe Tarifierung sowie eine Parametrierung der Tarifierung im Smart-Meter-Gateway durch dessen Administrator unter Beachtung der eich- und datenschutzrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen,
 - c) einen gesicherten Empfang von Messwerten von Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmezählern sowie von Heizwärmemessgeräten zu ermöglichen und

- d) eine gesicherte Anbindung von Erzeugungsanlagen, Anzeigeeinheiten und weiteren lokalen Systemen zu ermöglichen,
4. ein Smart-Meter-Gateway beinhalten, das
- a) offen für weitere Anwendungen und Dienste ist und dabei über die Möglichkeit zur Priorisierung von bestimmten Anwendungen verfügt, wobei nach Anforderung der Netzbetreiber ausgewählte energiewirtschaftliche und in der Zuständigkeit der Netzbetreiber liegende Messungen und Schaltungen stets und vorrangig ermöglicht werden müssen,
 - b) ausschließlich durch den Smart-Meter-Gateway-Administrator konfigurierbar ist und
 - c) Software-Aktualisierungen empfangen und verarbeiten kann,
5. die Grenzen für den maximalen Eigenstromverbrauch für das Smart-Meter-Gateway und andere typischerweise an das intelligente Messsystem angebundene Komponenten einhalten, die von der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 festgelegt werden und
6. die Stammdaten angeschlossener Anlagen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz übermitteln können.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und d sowie Nummer 6 genannten Mindestanforderungen müssen nicht von intelligenten Messsystemen erfüllt werden, die bei Anschlussnutzern eingebaut worden sind oder eingebaut werden, bei denen keine der Voraussetzungen für eine Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen nach § 29 gegeben ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mindestanforderungen müssen mit Ausnahme von Nummer 5 nicht von Messsystemen erfüllt werden, die nach Maßgabe von § 19 Absatz 5 Satz 1 eingebaut werden können.

(4) Befinden sich an einem Netzanschluss mehrere Zählpunkte, können die Anforderungen nach Absatz 1 auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway realisiert werden.

Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway durch Schutzprofile und Technische Richtlinien

(1) Das Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems hat zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität nach dem Stand der Technik folgende Anforderungen zu erfüllen an

1. die Erhebung, Zeitstempelung, Verarbeitung, Übermittlung, Speicherung und Löschung von Messwerten, damit zusammenhängender Daten und weiteren über ein intelligentes Messsystem oder Teilen davon geleiteter Daten,
2. den Zugriffsschutz auf die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Messdaten,
3. die sichere Zeitsynchronisation des Smart-Meter-Gateway mit einer vertrauenswürdigen Zeitquelle im Weitverkehrsnetz und
4. die Interoperabilität der intelligenten Messsysteme und Teilen davon.

(2) Die Einhaltung des Standes der Technik im Sinne von Absatz 1 wird vermutet, wenn die im Anhang aufgeführten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Die jeweils geltende Fassung wird im Bundesanzeiger durch Verweis auf die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik² bekannt gemacht.

(3) Schutzprofile haben eine gültige Beschreibung von Bedrohungsmodellen und technische Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Manipulationsresistenz zu enthalten und dazu Anforderungen an die Funktionalitäten eines Smart-Meter-Gateway zu beschreiben, die insbesondere folgende Mindestanforderungen enthalten:

1. an die Einsatzumgebung, die für die korrekte Funktionsweise der Sicherheitsfunktionen notwendig ist,
2. an die organisatorischen Sicherheitspolitiken,
3. zur Gewährleistung der Sicherheitsziele für das Smart-Meter-Gateway und seine Umgebung und

² Auf den Internetseiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik www.bsi.bund.de wurden unter dem Oberbegriff „Smart Metering Systems“ folgende Unterordner eingerichtet: „Schutzprofil Gateway“, „Schutzprofil Security Module“, „Smart Metering PKI“ und „Technische Richtlinie“.

4. an die Kommunikationsverbindungen und Protokolle des Smart-Meter-Gateway.

(4) Technische Richtlinien haben technische Anforderungen an die Interoperabilität von intelligenten Messsystemen und einzelnen Teilen oder Komponenten zu beschreiben. Sie müssen insbesondere folgende Mindestanforderungen enthalten an:

1. die Funktionalitäten des Smart-Meter-Gateway,
2. die Kommunikationsverbindungen und Protokolle des Smart-Meter-Gateway,
3. die Messwertverarbeitung für die Tarifierung und die Netzzustandsdatenerhebung durch das Smart-Meter-Gateway,
4. die Inhaltsdatenverschlüsselung, Signierung, Absicherung der Kommunikation und Authentifizierung der Datennutzer,
5. die einzusetzenden kryptographischen Verfahren und
6. die Architektur der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur.

Die Technischen Richtlinien haben darüber hinaus die Betriebsprozesse vorzugeben, deren zuverlässige Durchführung vom Smart-Meter-Gateway-Administrator gewährleistet werden muss. Auch haben sie organisatorische Mindestanforderungen an den Smart-Meter-Gateway-Administrator sowie ein entsprechendes Zertifizierungsverfahren zu bestimmen.

(5) Absatz 1 ist nicht für Messsysteme anzuwenden, die nach Maßgabe von § 19 Absatz 5 Satz 1 eingebaut werden können.

§ 23

Sichere Anbindung an das Smart-Meter-Gateway

(1) Das Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems muss zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität nach dem Stand der Technik folgende Komponenten und Anlagen sicher in ein Kommunikationsnetz einbinden können:

1. moderne Messeinrichtungen,
2. Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz,

3. Anlagen im Sinne von § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und sonstige technische Einrichtungen und
4. Messeinrichtungen für Gas im Sinne von § 20 Absatz 1.

(2) Die Einhaltung des Standes der Technik im Sinne von Absatz 1 wird vermutet, wenn die Schutzprofile und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 2 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(3) Absatz 1 ist nicht für Messsysteme anzuwenden, die nach Maßgabe von § 19 Absatz 5 Satz 1 eingebaut werden können.

§ 24

Zertifizierung des Smart-Meter-Gateway

(1) Zum Nachweis der Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 22 Absatz 1 und 2 müssen Smart-Meter-Gateways im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach Common Criteria durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert werden. Hersteller von Smart-Meter-Gateways haben dieses Zertifikat dem Smart-Meter-Gateway-Administrator vorzulegen. Der Zeitpunkt der Nachweispflicht zur Interoperabilität wird durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegt werden und nach § 27 im Ausschuss Gateway-Standardisierung bekannt gemacht. Hersteller von Smart-Meter-Gateways haben zu diesem Zeitpunkt das Zertifikat zur Konformität nach der Technischen Richtlinie dem Smart-Meter-Gateway-Administrator vorzulegen.

(2) Für die Zertifizierung sind § 9 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821) sowie die BSI-Zertifizierungs- und Anerkennungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2231) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat die Möglichkeit, Zertifikate nach Absatz 1 zeitlich zu befristen, zu beschränken und mit Auflagen zu versehen. Zertifikate ohne technologisch begründete zeitliche Befristung unterliegen einer kontinuierlichen Überwachung der Gültigkeit durch die ausstellende Stelle. Weitergehende Befugnisse nach Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Ohne ein gültiges und gegenüber dem Smart-Meter-Gateway-Administrator nachgewiesenes Zertifikat nach Absatz 1 darf ein Smart-Meter-Gateway nicht als Bestandteil eines intelligenten Messsystems verwendet werden. Dies ist nicht anzuwenden für Messsysteme, die nach Maßgabe von § 19 Absatz 5 Satz 1 eingebaut werden können.

Smart-Meter-Gateway-Administrator; Zertifizierung

(1) Der Smart-Meter-Gateway-Administrator muss einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems gewährleisten und organisatorisch sicherstellen und ist zu diesem Zweck für die Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Administration, Überwachung und Wartung des Smart-Meter-Gateway und der informationstechnischen Anbindung von Messgeräten und von anderen an das Smart-Meter-Gateway angebundenen technischen Einrichtungen verantwortlich. Soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, ermöglicht der Smart-Meter-Gateway-Administrator auch die Durchführung von weiteren Anwendungen und Diensten im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a. Der Smart-Meter-Gateway-Administrator darf ausschließlich Smart-Meter-Gateways mit gültigem Zertifikat nach § 24 Absatz 1 verwenden. Er hat Sicherheitsmängel und Änderungen von Tatsachen, die für die Erteilung des Zertifikats nach § 24 Absatz 1 wesentlichen sind, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für den Betrieb eines intelligenten Messsystems muss die Stromentnahme im ungemessenen Bereich erfolgen und es muss eine zuverlässige und leistungsfähige Fernkommunikationstechnik verwendet werden, die Folgendes gewährleistet:

1. die sichere Administration und Übermittlung von Daten unter Beachtung mess-, eich- und datenschutzrechtlicher Vorgaben und,
2. soweit erforderlich, die sichere Administration von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz, von Anlagen im Sinne des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und von lokalen Systemen.

(3) Zur Gewährleistung des technischen Betriebs haben Netzbetreiber, Energielieferanten und Dritte, deren Verträge mit dem Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz über oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateway abgewickelt werden sollen, dem Smart-Meter-Gateway-Administrator alle für den Betrieb des Smart-Meter-Gateway notwendigen Informationen bereitzustellen, dies umfasst insbesondere

1. alle Berechtigungsinformationen aus Rahmenverträgen, die im intelligenten Messsystem niederzulegen sind,
2. alle Berechtigungsinformationen zur Anbindung, Administration und Steuerung von Anlagen nach Absatz 2 Nummer 2.

Netzbetreiber, Energielieferanten und Dritte nach Satz 1 haben ebenfalls die Administration der Messwertverarbeitung gemäß den Anforderungen der in § 22 Absatz 2 benannten Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zu ermöglichen. Zur Absicherung der Bereitstellung von Informationen kann der Smart-Meter-Gateway-Administrator Rahmenverträge mit Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Energielieferanten und berechtigten Dritten schließen.

(4) Der Smart-Meter-Gateway-Administrator ist verpflichtet,

1. ein Informationssicherheitsmanagementsystem einzurichten, zu betreiben und zu dokumentieren,
2. für seinen Aufgabenbereich, der sich aus den Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 2 ergibt, im Rahmen einer durchgängigen IT-Sicherheitskonzeption die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Informationssicherheit zu erarbeiten und umzusetzen,
3. die weiteren organisatorischen und technischen Anforderungen zu erfüllen, die sich aus den Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 2 ergeben,
4. die nach Nummer 1 bis 3 in seinem Bereich etablierten Maßnahmen und die IT-Sicherheitskonzeption durch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hierfür zertifizierte Auditoren regelmäßig auditieren zu lassen und
5. den im Rahmen des Mess- und Eichrechts zuständigen Behörden die Ausübung ihrer Markt- und Verwendungsüberwachungsverpflichtungen kostenfrei zu ermöglichen.

(5) Die Erfüllung der in Absatz 4 Nummer 1 bis 3 genannten Anforderungen ist nachzuweisen durch ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder durch die erfolgreiche Zertifizierung durch eine Zertifizierungsstelle, die gemäß ISO/IEC 27006³ bei einer nach dem Akkreditierungsstellengesetz zuständigen Stelle akkreditiert ist. Der Auditbericht mit dem Nachweis, dass die in Absatz 4 Nummer 1 bis 3 genannten Anforderungen auditiert wurden, ist dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Kenntnis vorzulegen. § 24 Absatz 2 und 3 ist für die Zertifizierung des Smart-Meter-Gateway-Administrators entsprechend anzuwenden.

³ http://www.iso.org/iso/home/store/catalogue_tc/catalogue_detail.htm?csnumber=59144

Aufrechterhaltung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus

(1) Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung eines bundesweit einheitlichen Sicherheitsniveaus für den Betrieb von zertifizierten Smart-Meter-Gateways führt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesnetzagentur soweit erforderlich folgende Maßnahmen durch:

1. die Analyse, Priorisierung und Bewertung von Schwachstellen von Smart-Meter-Gateways sowie die Entscheidung über Software-Updates zu deren Behebung und über sonstige Maßnahmen des Smart-Meter-Gateway-Administrators,
2. die Planung und Erarbeitung von neuen Versionen der Schutzprofile und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 2,
3. Einbringung von neuen Versionen der Schutzprofile und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 2 in das Verfahren nach § 27 und deren anschließende Freigabe.

Bei Gefahr im Verzug tritt anstelle des Einvernehmens nach Satz 1 eine nachträgliche Informationspflicht des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik gegenüber den in Satz 1 genannten Behörden.

(2) Geeignete Informationen stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten⁴ bereit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist von sämtlichen ergriffenen Maßnahmen vorab oder bei Gefahr im Verzug nachträglich zu informieren.

§ 27

Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien; Ausschuss Gateway-Standardisierung

(1) Weitere Schutzprofile und Technische Richtlinien sowie neuere Versionen Technischer Richtlinien und Schutzprofile nach § 22 Absatz 2 werden erarbeitet unter Beachtung der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur nach § 47 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesnetzagentur unter Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; der Ausschuss Gateway-Standardisierung ist bei

⁴ www.bsi.bund.de

wesentlichen Änderungen unter Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Anschluss anzuhören.

(2) Dem Ausschuss Gateway-Standardisierung gehören an:

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
3. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
4. die Bundesnetzagentur sowie
5. je ein Vertreter von mindestens drei auf Bundesebene bestehenden Gesamtverbänden, die jeweils die Interessen von Letztverbrauchern, Herstellern und Anwendern vertreten; die Bestimmung der Verbände nach Satz 3 liegt im Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Der Ausschuss wird von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beraten.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruft die Mitglieder des Ausschusses für eine Dauer von 3 Jahren. Der Ausschuss Gateway-Standardisierung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) Die nach Absatz 1 erarbeiteten Schutzprofile und Technischen Richtlinien sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Zustimmung vorzulegen. Nach der Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erfolgt eine Bekanntgabe der nach Absatz 1 erarbeiteten Schutzprofile und Technischen Richtlinien gemäß § 22 Absatz 2 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

§ 28

Inhaber der Wurzelzertifikate

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist Inhaber der Wurzelzertifikate für die Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur; für die Teilnahme an der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur gelten die Bestimmungen der Zertifizierungsrichtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Kapitel 4

Ergänzende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

§ 29

Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

(2) Grundzuständige Messstellenbetreiber können, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an Zählpunkten bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden mit intelligenten Messsystemen ausstatten.

(3) Soweit nach diesem Gesetz nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 wirtschaftlich vertretbar ist, haben grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden EU (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

(4) § 21 Absatz 4 sowie § 9 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind zu beachten.

(5) Der grundzuständige Messstellenbetreiber genügt den Verpflichtungen aus Absatz 1, wenn er mindestens 95 Prozent der betroffenen Messstellen wie gefordert ausstattet. Dabei ist die Anzahl der nach § 37 Absatz 1 ermittelten Messstellen zu Grunde zu legen.

§ 30

Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen

Die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 ist technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne von § 22 Absatz 2 genügen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies feststellt. Die Feststellung nach Satz 1 sowie erforderliche Marktanalysen stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten⁵ bereit.

§ 31

Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen

(1) Die Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber

1. ab 2017 innerhalb von 16 Jahren alle Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt ein angemessenes Entgelt jährlich in Rechnung gestellt wird,
2. ab 2017 innerhalb von 8 Jahren alle Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 50 000 bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 200 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden,

⁵ www.bsi.bund.de

3. ab 2017 innerhalb von 8 Jahren alle Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 20 000 bis einschließlich 50 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 170 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden,
4. ab 2017 innerhalb von 8 Jahren alle Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 10 000 bis einschließlich 20 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 130 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden,
5. ab 2017 Messstellen an Zählpunkten mit einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes vor der Teilnahme der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung am Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet und für den Messstellenbetrieb sodann nicht mehr als 100 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden und
6. ab 2020 innerhalb von 8 Jahren alle Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 bis einschließlich 10 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 100 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 ist bei einem Anlagenbetreiber wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber

1. ab 2017 innerhalb von 8 Jahren alle Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 bis einschließlich 15 Kilowatt mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 100 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden,
2. ab 2017 innerhalb von 8 Jahren alle Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 15 bis einschließlich 30 Kilowatt mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 130 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden,
3. ab 2017 innerhalb von 8 Jahren alle Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 30 bis einschließlich 100 Kilowatt mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für je-

den Zählpunkt nicht mehr als 200 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden und

4. ab 2020 innerhalb von 8 Jahren alle Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt ein angemessenes Entgelt jährlich in Rechnung gestellt wird.

(3) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Satz 1 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber

1. ab 2020 Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 4 000 bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 60 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden,
2. ab 2020 Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 3 000 bis einschließlich 4 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 40 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden,
3. ab 2020 Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 2 000 bis einschließlich 3 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 30 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden,
4. ab 2020 Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 2 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 23 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

(4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach Absatz 1 und Absatz 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange wie noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach Absatz 3 Nummer 4.

(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb insgesamt nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze jährlich in Rechnung gestellt werden darf. Ent-

sprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 und 2 erfasst wird.

§ 32

Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen

Die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. § 61 Absatz 3 ist zu beachten.

§ 33

Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz

(1) Soweit es nach § 30 technisch möglich ist, können Netzbetreiber, Direktvermarktungsunternehmen und Anlagenbetreiber auf eigene Kosten gegen angemessenes Entgelt vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Folgendes verlangen:

1. die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und Smart-Meter-Gateways,
2. die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an ein Smart-Meter-Gateway,
3. die Steuerung dieser Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway und,
4. soweit technisch möglich, den Einbau und Betrieb von nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendigen Steuerungseinrichtungen.

(2) Das angemessene Entgelt nach Absatz 1 darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden.

(3) In dem zahlenmäßigen Umfang, wie nach Absatz 1 eine Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erfolgt, reduziert sich die Zahl der nach § 29 Absatz 1, 2 und 3 auszustattenden Messstellen.

Anpassung von Preisobergrenzen

Eine Anpassung einzelner oder aller Preisobergrenzen aus den §§ 31 und 32 ist frühestens für die Jahre ab 2027 und nur dann möglich, wenn eine Rechtsverordnung nach § 46 Nummer 5 die Anpassung nach einer wirtschaftlichen Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile prüft, anordnet.

Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

(1) Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 erforderlichen Umfang. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung insbesondere:

1. die in § 60 benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie

5. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
6. in den Fällen des § 40 und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist in keinem Fall berechtigt, für die Erbringung der Standardleistungen nach Satz 1 mehr als die in § 31 genannten Höchstentgelte vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer zu verlangen.

(2) Zusatzleistungen sind Leistungen, die über die Standardleistungen aus Absatz 1 hinausgehen. Soweit ein grundzuständiger Messstellenbetreiber Zusatzleistungen anbietet, hat dies diskriminierungsfrei zu erfolgen. Zusatzleistungen sind insbesondere

1. das Bereitstellen von Strom- und Spannungswandlern,
2. die Nutzung eines intelligenten Messsystems als Vorkassensystem,
3. die Herstellung der Steuerbarkeit nach Absatz 1 Nummer 4 und die laufende Durchführung der Steuerung im Sinne von § 33 unter Beachtung der dort verankerten Kostenbeteiligungsregel,
4. die Bereitstellung und der technische Betrieb des Smart-Meter-Gateways für Mehrwertdienste und sonstige Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und
5. jeder technische Betrieb des Smart-Meter-Gateways im Auftrage einer nach § 49 Absatz 2 berechtigten Stelle für eine Datenkommunikation oder für Maßnahmen, die über das in diesem Gesetz standardmäßig vorgesehene Maß hinausgehen.

(3) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben das Smart-Meter-Gateway dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer und weiteren nach § 49 Absatz 2 berechtigten Stellen im Rahmen der vorhandenen technischen Kapazitäten diskriminierungsfrei für Standard- und

Zusatzleistungen zur Verfügung zu stellen und den dafür erforderlichen technischen Betrieb gegen angemessenes Entgelt zu ermöglichen.

§ 36

Ausstattungsspflichten und freie Wahl des Messstellenbetreibers

(1) Die Verpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers aus den §§ 29, 31, 32 und 33 gelten nicht, wenn ein nach § 5 beauftragter Dritter die jeweiligen Ausstattungsvorgaben bereits erfüllt hat; § 19 Absatz 5 ist zu beachten. Andernfalls endet das laufende Vertragsverhältnis des Anschlussnutzers mit dem Dritten entschädigungslos und wird ab Einbau des intelligenten Messsystems durch den Messstellenvertrag des grundzuständigen Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer nach § 9 abgelöst.

(2) An die in den §§ 31 und 32 genannten Preisobergrenzen ist der nach § 5 beauftragte Dritte nicht gebunden.

(3) Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 und 2 oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen oder der Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem nach § 40 zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen.

§ 37

Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers

(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben spätestens 6 Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29, über ihre Standardleistungen nach § 35 Absatz 1 und über mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten.

(2) Spätestens 3 Monate vor der Ausstattung der Messstelle sind die betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 hinzuweisen.

Zutrittsrecht

Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

Kapitel 5

Liegenschaftsmodernisierung; Anbindungsverpflichtung

Liegenschaftsmodernisierung

(1) Für den Wechsel des Messstellenbetreibers auf Veranlassung des Anschlussnehmers nach § 6 zur Liegenschaftsmodernisierung gelten die Durchführungsvorschriften des Kapitels 2 entsprechend.

(2) Über den gebündelten Messstellenbetrieb für die Liegenschaft wird ein Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber geschlossen.

Anbindungsverpflichtung

(1) Werden oder sind Messstellen eines Anschlussnutzers mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway zu

sorgen, soweit die Anbindung technisch möglich ist und dem Anlagenbetreiber durch die Anbindung keine Mehrkosten gegenüber den im Zeitpunkt der Anbindung tatsächlich bereits jährlich anfallenden Kosten für den Messstellenbetrieb ohne intelligentes Messsystem entstehen.

(2) Neue Messeinrichtungen für Gas im Sinne von § 20 sind bei registrierender Leistungsmessung ab dem Jahr 2025 an vorhandene Smart-Meter-Gateways anzubinden, im Übrigen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anbindung technisch möglich ist, und durch die Anbindung dem jeweiligen Anschlussnutzer keine Mehrkosten entstehen.

Kapitel 6

Übertragung der Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

§ 41

Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit

(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber können die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in ihrem Netzgebiet auf ein anderes Unternehmen übertragen, das über eine nach § 4 erforderliche Genehmigung und ein nach § 25 erforderliches Zertifikat verfügt.

(2) Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt. Sollte im Einzelfall der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht eröffnet sein, ist Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend anzuwenden.

(3) Bevorstehende, laufende und abgeschlossene Verfahren zur Übertragung von Grundzuständigkeiten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen werden für das gesamte Bundesgebiet durch die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetpräsenz informatorisch begleitet.

§ 42

Fristen

(1) Anstehende Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach § 41 Absatz 1 werden beginnend mit dem Jahre 2017 zum 1. Oktober eines jeden Jahres bekanntgegeben.

(2) Angebote müssen jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abgegeben werden; Zuschläge werden zum 31. März eines jeden Jahres erteilt.

§ 43

Folgen einer erfolgreichen Übertragung der Grundzuständigkeit

(1) Das Unternehmen, das den Zuschlag erhält, übernimmt die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, insbesondere die Verpflichtungen aus § 29, zu den von ihm im Angebot beschriebenen Bedingungen. Der abgebende grundzuständige Messstellenbetreiber wird insoweit von seinen Verpflichtungen aus Teil 2 Kapitel 4 dieses Gesetzes befreit; bei ihm verbleibt die Zuständigkeit für die Messstellen ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

(2) Zur Übernahme der Grundzuständigkeit werden Verträge entsprechend § 14 Absatz 2 über die Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels zwischen den Messstellenbetreibern geschlossen.

(3) Der vormalige grundzuständige Messstellenbetreiber hat dem neuen grundzuständigen Messstellenbetreiber alle Informationen zu übergeben, die für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen erforderlich sind.

(4) Der Wechsel der Grundzuständigkeit ist unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 44

Scheitern einer Übertragung der Grundzuständigkeit

(1) Wurde kein Angebot abgegeben, das den Voraussetzungen nach den §§ 41 und 42 entspricht, reduziert sich die Ausstattungsverpflichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers aus § 29 Absatz 1 auf die Ausstattung aller Messstellen mit modernen Messein-

richtungen nach Maßgabe von §§ 32 und 33. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des Messstellenbetreibers unverändert.

(2) Das Verfahren nach § 41 Absatz 1 ist 24 Kalendermonate nach Ablauf der Angebotsfrist des erfolglosen Verfahrens aus Absatz 1 zu wiederholen.

§ 45

Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit

(1) Jeder grundzuständige Messstellenbetreiber muss ein Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 41 Absatz 1 durchführen,

1. wenn er den Verpflichtungen nach § 29 Absatz 1 in nur unzureichendem Maße gemäß Absatz 2 nachkommt,
2. wenn er zur Gewährleistung eines zuverlässigen technischen Betriebs von intelligenten Messsystemen nicht oder nicht mehr über ein nach § 25 erforderliches Zertifikat verfügt oder
3. wenn er nicht oder nicht mehr über die nach § 4 erforderliche Genehmigung verfügt.

(2) Der grundzuständige Messstellenbetreiber kommt seinen Verpflichtungen nach § 29 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 in nur unzureichendem Maße nach,

1. wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der technischen Möglichkeit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 mindestens 10 Prozent der nach den § 31 Absatz 1 und 2 auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat oder
2. wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit mindestens 10 Prozent der nach den § 29 Absatz 3 auszustattenden Messstellen mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet hat.

(3) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben bis zum 30. Juni 2017 der Bundesnetzagentur die Wahrnehmung des Messstellenbetriebs in dem nach den § 29 erforderlichen Umfang schriftlich anzuzeigen. Der Eingang der Erklärung wird von der Bundesnetzagentur unverzüglich bestätigt.

Kapitel 7

Verordnungsermächtigungen; Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur; Übergangsvorschrift

§ 46

Verordnungsermächtigungen

Soweit es für das Funktionieren der Marktkommunikation mit intelligenten Messsystemen oder zur wettbewerblichen Stärkung der Rolle des Messstellenbetreibers erforderlich ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Bedingungen für den Messstellenbetrieb nach § 3 näher auszugestalten,
2. das Auswahlrecht des Anschlussnutzers aus § 5 und des Anschlussnehmers aus § 6 näher auszugestalten,
3. die besondere Kostenregulierung nach § 7 näher auszugestalten,
4. die Verpflichtungen nach § 29 näher auszugestalten,
5. im Anschluss an eine wirtschaftliche Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Anpassung von Preisobergrenzen nach § 34 vorzunehmen,
6. die Anbindungsverpflichtung nach § 40 näher auszugestalten,
7. das Verfahren nach den §§ 41 bis 45 näher auszugestalten,
8. Sonderregelungen für Pilotprojekte und Modellregionen zu schaffen,
9. das Verfahren der Zählerstandsgangmessung weiter auszugestalten und als nicht Einzelzählpunkt bezogenes Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher unterhalb von 10 000 Kilowattstunden standardmäßig vorzugeben,
10. die Anforderungen an die kommunikative Einbindung und den Messstellenbetrieb bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes aufzustellen und vorzugeben, dass kommunikative Anbindung und Steuerung ausschließlich über das Smart-Meter-Gateway zu erfolgen haben,

11. die Regeln zum netzdienlichen und marktorientierten Einsatz nach § 33 näher auszugestalten.

§ 47

Festlegungen der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur kann unter Beachtung der mess-, eich- und datenschutzrechtlichen Vorgaben und der Schutzprofile und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 2 Entscheidungen durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. zur Gewährleistung der Fernsteuerbarkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und zur Gewährleistung der Abrufbarkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c,
2. zur zeitnahen Übermittlung von Netzzustandsdaten nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d,
3. zur Konkretisierung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Kommunikationstechnik nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 insbesondere zur Anpassung an neue technologische und marktliche Entwicklungen,
4. zum maximalen Eigenstromverbrauch nach § 21 Absatz 1 Nummer 5,
5. zur Konkretisierung der Anforderungen an die Übermittlung von Stammdaten angeschlossener Anlagen in § 21 Absatz 1 Nummer 6,
6. zum Inhalt und zur Durchführung der Rahmenverträge nach § 25 Absatz 3 Satz 2.

(2) Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen durch Festlegungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. zu allgemeinen Anforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 3,
2. zu den näheren Anforderungen an die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen und buchhalterischen Entflechtung aus § 3 Absatz 4,
3. zu den Voraussetzungen für die Ablehnungserklärung des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 5 Absatz 2,

4. zu den Inhalten von Messstellenverträgen und Messstellenrahmenverträgen nach den §§ 9 und 10, insbesondere auch zu den bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers einzuhaltenden Fristen,
5. zur Ausgestaltung der Verwaltungspflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 11,
6. zur Durchführung des Wechsels des Messstellenbetreibers auf Veranlassung des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers nach den §§ 5, 6, 9, 10 und 39,
7. zur Durchführung und Ausgestaltung kombinierter Verträge nach § 9 Absatz 2 und von Rahmenverträgen nach § 9 Absatz 4,
8. zu Geschäftsprozessen, die bundesweit zur Förderung einer größtmöglichen und sicheren Automatisierung einzuhalten sind,
9. zur Bestimmung des Übergangszeitraumes und des angemessenen Entgelts im Zusammenhang mit der Regelung des § 17 zum Wechsel des Anschlussnutzers,
10. zu Regelungen im Zusammenhang mit dem Ausfall des Messstellenbetreibers nach § 18,
11. zu den Rechten des Netzbetreibers aus § 12 und seinen Pflichten aus § 13,
12. zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Regelungen in den §§ 29 bis 38,
13. zu den Voraussetzungen, unter denen Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 auch die Ausstattung von Netzübergaben zwischen Netzbetreibern in ihrer jeweiligen Regelzone mit intelligenten Messsystemen verlangen können einschließlich der Kostenverteilung,
14. zum Schlüssel für die Kostenverteilung im Falle des § 33 Absatz 4.

§ 48

Übergangsvorschrift

Messsysteme, die ausschließlich der Erfassung der zur Beladung von Elektromobilen entnommenen oder durch diese zurückgespeisten Energie dienen, sind bis zum 31. Dezember 2020 von den technischen Vorgaben des Teils 2 Kapitel 3 ausgenommen. Diese Ausnahme ist nicht, anzuwenden, wenn ihre Nutzung unter Berücksichtigung der beson-

deren Anforderungen der Elektromobilität mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist, die im Verfahren nach § 26 Absatz 1 festgestellt und bekannt gemacht werden.

Teil 3

Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen

Kapitel 1

Berechtigte; Allgemeine Anforderungen an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

§ 49

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und genutzt werden (berechtigte Stellen). Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.

(2) Zum Umgang mit diesen Daten sind berechtigt:

1. Messstellenbetreiber,
2. Netzbetreiber,
3. Bilanzkoordinatoren,
4. Bilanzkreisverantwortliche,
5. Direktvermarktungsunternehmen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
6. Energielieferanten sowie
7. jede Stelle, die über eine schriftliche Einwilligung des Anschlussnutzers verfügt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt.

(3) Die berechtigten Stellen können die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auch von personenbezogenen Daten durch einen Dienstleister in ihrem Auftrag durchführen lassen; § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes ist einzuhalten und § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes ist zu beachten.

(4) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme von Messsystemen, intelligenten Messsystemen oder ihren Diensten vorliegen, muss die berechnigte Stelle diese dokumentieren und darf die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung ihres Entgeltanspruchs ergreifen.

(5) Die Belieferung mit Energie oder der Zugang zu Tarifen darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die hierfür nicht erforderlich sind.

§ 50

Zulässigkeit und Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aus einer Messeinrichtung, einer modernen Messeinrichtung, einem Messsystem, einem intelligenten Messsystem oder mit deren Hilfe darf nur mit Einwilligung des Anschlussnutzers erfolgen oder soweit dies erforderlich ist:

1. zur Erfüllung von Verträgen mit dem jeweiligen Anschlussnutzer,
2. anlässlich vorvertraglicher Maßnahmen, die der jeweilige Anschlussnutzer veranlasst hat,
3. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, welche den berechtigten Stellen aufgrund dieses Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen und Festlegungen der Regulierungsbehörden auferlegt sind, oder
4. zur Wahrnehmung einer Aufgabe des Netzbetreibers, die in Ausübung ihm übertragener hoheitlicher Befugnisse erfolgt.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken zählen insbesondere:

1. die Erfüllung der Pflicht der Bilanzkreisverantwortlichen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Bilanzkreises,
2. die Erfüllung der Pflicht der Netzbetreiber zum ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Netzbetrieb,

3. die Belieferung mit Energie einschließlich der Abrechnung,
4. das Einspeisen von Energie einschließlich der Abrechnung,
5. die Abrechnung der Netzentgelte und sonstiger Abgaben und Umlagen,
6. die Durchführung der Bilanzierung und der Bilanzkreisabrechnung,
7. die Erfüllung öffentlicher Registerpflichten,
8. die Vermarktung von Energie und von Flexibilitäten bei der Einspeisung und bei der Abnahme von Energie,
9. die Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Sinne von § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,
10. die Umsetzung variabler Tarife im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich der Verarbeitung von Preis- und Tarifsignalen für Verbrauchseinrichtungen und Speicheranlagen sowie der Veranschaulichung des Energieverbrauchs und der Einspeiseleistung eigener Erzeugungsanlagen,
11. die Ermittlung des Netzzustandes in begründeten Fällen,
12. das Aufklären oder Unterbinden von Leistungerschleichungen nach Maßgabe von § 49 Absatz 4,
13. die Durchführung eines Mehrwertdienstes oder eines anderen Vertragsverhältnisses auf Veranlassung des Anschlussnutzers.

§ 51

Anforderungen an Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten beim Smart-Meter-Gateway; Rolle des Smart-Meter-Gateway-Administrators

(1) Um eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aus dem intelligenten Messsystem oder mit Hilfe des intelligenten Messsystems zu ermöglichen, müssen die nach § 49 Absatz 2 berechtigten Stellen dem Smart-Meter-Gateway-Administrator vorab die nach § 25 Absatz 3 notwendigen Informationen übermitteln.

(2) Liegen dem Smart-Meter-Gateway-Administrator die nach Absatz 1 notwendigen Informationen vor, nimmt er unverzüglich die notwendigen Konfigurationen am Smart-Meter-Gateway vor, um im Auftrag des jeweiligen Berechtigten die Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung der Daten zu ermöglichen, soweit es der technische Betrieb zulässt; die Priorisierung aus § 25 Absatz 1 Satz 2 zugunsten der energiewirtschaftlich erforderlichen Anwendungen ist zu beachten.

§ 52

Allgemeine Anforderungen an die Datenkommunikation

(1) Die nach § 49 Absatz 2 berechtigten Stellen haben eine verschlüsselte elektronische Kommunikation von personenbezogenen Daten, von Mess-, Netzzustands- und Stammdaten in einem einheitlichen Format zu ermöglichen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt. Soweit Messwerte oder Stammdaten betroffen sind, muss das Format die vollautomatische Weiterverarbeitung im Rahmen der Prozesse für den Datenaustausch zwischen den Beteiligten ermöglichen, insbesondere auch für den Wechsel des Lieferanten. Ein Dritter als Messstellenbetreiber im Sinne der §§ 5 und 6 ist verpflichtet, die vom Netzbetreiber und vom grundzuständigen Messstellenbetreiber geschaffenen Möglichkeiten zum Datenaustausch nach den Sätzen 1 und 2 zu nutzen.

(2) Die Datenkommunikation hat in dem von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format zu erfolgen.

(3) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies im Hinblick auf den Verwendungszweck möglich ist.

(4) Aus intelligenten Messsystemen stammende personenbezogene Daten, Stammdaten und Netzzustandsdaten dürfen nur zwischen Teilnehmern an der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik kommuniziert werden; im Übrigen gelten die Anforderungen aus § 51 Absatz 1.

§ 53

Informationsrechte des Anschlussnutzers

(1) Der Messstellenbetreiber hat auf Verlangen des Anschlussnutzers

1. diesem Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren und
2. an diesen personenbezogene Daten kostenfrei weiterzuleiten.

(2) Wird bei einer zum Datenumgang berechtigten Stelle festgestellt, dass gespeicherte Vertrags- oder Nutzungsdaten unrechtmäßig gespeichert, verarbeitet oder übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen des betroffenen Anschlussnutzers, § 42a des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 54

Transparenzvorgaben für Verträge

(1) Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält.

(2) Verträge und Formblatt haben den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen, die diese über Festlegungen nach § 75 Nummer 2 macht.

(3) Anschlussnutzer erhalten die ihre Messstelle betreffenden Formblätter in Kopie.

Kapitel 2

Zulässiger Umfang der Datenerhebung; Besondere Anforderungen

§ 55

Messwerterhebung Strom

(1) Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100 000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandsgangmessung oder soweit erforderlich durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung,

2. sobald Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,
3. sobald unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,
4. im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.

(2) Im Falle eines Lieferantenwechsels nach § 14 der Stromnetzzugangsverordnung ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann ihn der Messstellenbetreiber schätzen. Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung oder soweit erforderlich durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.

(4) Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung. Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.

(5) Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit angeordnet, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

(6) Zur Identifizierung des Anschlussnutzers dürfen ausschließlich die OBIS-Kennzahlen nach DIN EN 62056-61, die Zählpunktbezeichnung, die Geräte-ID sowie die Zählwerkskennzeichnung verwendet werden.

Erhebung von Netzzustandsdaten

(1) Netzzustandsdaten dürfen vom Messstellenbetreiber nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erhoben werden. Begründete Fälle der Netzzustandsdatenerhebung liegen vor, wenn Netzzustandsdaten erhoben werden

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz,
2. an unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes oder
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden.

(2) In anderen als den Regelfällen des Absatz 1 dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes darstellen.

(3) Netzzustandsdatenerhebungen sind vom Netzbetreiber zu dokumentieren.

§ 57

Erhebung von Stammdaten

Soweit dieses Gesetz, eine Rechtsverordnung nach den §§ 46 und 74 oder Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 es erfordern, können vom Messstellenbetreiber Stammdaten im erforderlichen Umfang und zum erforderlichen Zeitpunkt erhoben werden, insbesondere

1. bei jedem erstmaligen Anschluss einer Anlage an ein intelligentes Messsystem und
2. bei jeder wesentlichen Änderung eines Stammdatums.

§ 58

Messwerterhebung Gas

(1) Die Messung entnommenen Gases erfolgt

1. bei Letztverbrauchern, die keine Letztverbraucher im Sinne des § 24 der Gasnetzzugangsverordnung, für die Lastprofile gelten, sind, durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung,
2. bei allen anderen Letztverbrauchern durch kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge entsprechend dem abgeschlossenen Gasliefervertrag.

(2) Im Falle eines Lieferantenwechsels nach § 41 der Gasnetzzugangsverordnung ist für die Ermittlung des Verbrauchswerts zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann ihn der Messstellenbetreiber schätzen. Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 sind für die Messung Datenübertragungssysteme einzurichten, die die stündlich registrierten Ausspeisewerte in maschinenlesbarer Form an Transportkunden nach § 3 Nummer 31b des Energiewirtschaftsgesetzes, an die an der Erbringung von Ausgleichsleistungen beteiligten Netzbetreiber und auf Verlangen an den Ausspeisenetzbetreiber übermitteln.

(4) Ein Letztverbraucher im Sinne des § 24 der Gasnetzzugangsverordnung ist als Anschlussnutzer berechtigt, im Einvernehmen mit seinem Lieferanten von dem Messstellenbetreiber eine Messung nach Absatz 1 zu verlangen, sofern der Lieferant mit dem Netzbetreiber die Anwendung des Lastgangzählverfahrens vereinbart hat. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind im Falle eines solchen Verlangens zur Aufnahme entsprechender Vereinbarungen in den Verträgen nach § 9 verpflichtet.

§ 59

Weitere Datenerhebung

Eine über die §§ 55 bis 58 hinausgehende Datenerhebung mittels einer Messeinrichtung, einer modernen Messeinrichtung, einem Messsystem, einem intelligenten Messsystem oder mit deren Hilfe ist nur soweit zulässig, wie

1. keine personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben werden oder
2. eine Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt.

Kapitel 3

Besondere Anforderungen an die Datenverarbeitung und -nutzung; Übermittlungs- und Archivierungs- pflicht; Löschung

Abschnitt 1

Pflichten des Messstellenbetreibers

§ 60

Datenübermittlung; sternförmige Kommunikation; Löschung

(1) Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die nach den §§ 55 bis 59 erhobenen Daten aufzubereiten und im erforderlichen Umfang an die nach § 49 berechtigten Stellen zu den Zeitpunkten zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 50 in Verbindung mit den §§ 61 bis 73 vorgeben.

(2) Bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen soll die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann in einer Festlegung nach § 75 bestimmen, dass bis zum 31. Dezember 2019, für den Bereich Gas auch dauerhaft, die Aufbereitung und Übermittlung nach Satz 1 nicht vom Smart-Meter-Gateway, sondern von berechtigten Stellen nach § 49 Absatz 2 vorgenommen werden.

(3) Zur Erfüllung seiner energiewirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 übermittelt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der Anforderungen nach Absatz 2 standardmäßig

1. für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke monatlich für den Vormonat dem Betreiber von Verteilernetzen
 - a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1,

- b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 nur bei Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden

die bezogene Monatsarbeit sowie die aufgetretene Maximalleistung, im Übrigen jährlich Jahresarbeitswerte;

- 2. wenn der Betreiber von Verteilernetzen dies verlangt, für die in § 66 Absatz 1 genannten Zwecke diesem täglich für den Vortag

- a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 Last- oder Zählerstandsgänge,
- b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 nur bei Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden Last- oder Zählerstandsgänge,
- c) in den Fällen des § 55 Absatz 3 sowie in den Fällen des § 55 Absatz 4 nur bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen Einspeisegänge

in 15-minütiger Auflösung;

- 3. für die in §§ 66 Absatz 1 und 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag dem Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator

- a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 Last- oder Zählerstandsgänge,
- b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 nur bei Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden Last- oder Zählerstandsgänge,
- c) in den Fällen des § 55 Absatz 3 sowie in den Fällen des § 55 Absatz 4 nur bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen Einspeisegänge

in 15-minütiger Auflösung, im Übrigen jährlich Jahresarbeitswerte;

- 4. für die in § 69 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag dem Energielieferanten

- a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 Last- oder Zählerstandsgänge,

b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 nur bei Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden Last- oder Zählerstandsgänge,

c) in den Fällen des § 55 Absatz 3 sowie in den Fällen des § 55 Absatz 4 nur bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen Einspeisegänge

in 15-minütiger Auflösung, im Übrigen jährlich Jahresarbeitswerte.

(4) Bei Intelligenten Messsystemen haben Messstellenbetreiber für eine entsprechende Standardkonfiguration des Smart-Meter-Gateways im Sinne von Absatz 3 zu sorgen. Konkretisierungen zur Standardkonfiguration aus Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur nach § 75 festlegen.

(5) Unter Beachtung von Absatz 4 Satz 2 und in den Grenzen der Absätze 1 und 2 können Berechtigte vom Messstellenbetreiber jede von Absatz 3 abweichende datensparsamere Konfiguration des Smart-Meter-Gateways verlangen.

(6) Der Messstellenbetreiber muss personenbezogene Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben löschen, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 61

Verbrauchsinformationen für den Anschlussnutzer bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

(1) Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems hat der Messstellenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anschlussnutzer standardmäßig jederzeit zumindest folgende Informationen einsehen kann:

1. Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch sowie über die tatsächliche Nutzungszeit,
2. abrechnungsrelevante Tarifinformationen und zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung,
3. historische Energieverbrauchswerte entsprechend den Zeiträumen der Abrechnung und Verbrauchsinformationen nach § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für die drei vorangegangenen Jahre,

4. historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte sowie soweit vorhanden Zählerstandsgänge für die letzten 24 Monate sowie
5. die Informationen aus § 53 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, standardmäßig innerhalb von 24 Stunden direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine lokale Anzeigeeinheit zu übermitteln. Alternativ und mit Einwilligung des Anschlussnutzers können die Informationen, insbesondere wenn eine direkte Kommunikation nach Satz 1 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb des gleichen Zeitraums zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bei Vorhandensein einer modernen Messeinrichtung hat der Messstellenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anschlussnutzer standardmäßig die Informationen aus Absatz 1 Nummer 1 sowie historische tages-, wochen- monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte für die letzten 24 Monate einsehen kann.

§ 62

Messwertnutzung zu Zwecken des Anlagenbetreibers

(1) Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems hat der Messstellenbetreiber dem Anlagenbetreiber standardmäßig zumindest folgende Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen über die Einspeisung und den Verbrauch,
2. abrechnungsrelevante Informationen und zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung,
3. historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Einspeisewerte für die letzten 24 Monate,
4. Informationen über etwaige Einstellungen eines Schaltprofils,
5. die Informationen aus § 53 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, standardmäßig innerhalb von 24 Stunden direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine lokale Anzeigeeinheit zu übermitteln. Alternativ können die Informationen, insbesondere wenn eine direkte Kommunikation nach Satz 1 technisch nicht

möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb des gleichen Zeitraums zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bei Vorhandensein einer modernen Messeinrichtung hat der Messstellenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anlagenbetreiber standardmäßig die Informationen aus Absatz 1 Nummer 1 und 3 einsehen kann.

§ 63

Übermittlung von Stammdaten; Löschung

Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems hat der Messstellenbetreiber für die in § 50 Absatz 2 Nummer 7 genannten Zwecke und nach Maßgabe von § 57 dem Netzbetreiber oder den von der Bundesnetzagentur in einer Festlegung nach § 75 benannten Stellen Stammdaten mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways zu übermitteln. Stammdaten sind spätestens 12 Monate nach dauerhafter Stilllegung der jeweiligen Anlage zu löschen.

§ 64

Übermittlung von Netzzustandsdaten; Löschung

(1) Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems hat der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3 genannten Zwecke auf dessen Verlangen hin Netzzustandsdaten automatisiert und zeitnah nach Maßgabe von § 56 zu übermitteln.

(2) Messstellenbetreiber haben personenbezogene Netzzustandsdaten nach erfolgreicher Übermittlung unverzüglich zu löschen.

§ 65

Weitere Datenübermittlung

Eine über die §§ 60 bis 64 hinausgehende Datenübermittlung ist nur soweit zulässig, wie

1. eine Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt, oder

2. keine personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt oder übermittelt werden.

Abschnitt 2

Zulässiger Datenaustausch: Pflichten der übrigen an der Datenkommunikation Beteiligten

§ 66

Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungspflicht; Löschung

(1) Der Netzbetreiber darf erhaltene Messwerte ausschließlich verwenden, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:

1. Durchführung der Netznutzungsabrechnung,
2. Abwicklung der Abnahme- und Förderpflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz,
3. Erfüllung der Pflichten aus den §§ 11 bis 14 des Energiewirtschaftsgesetzes,
4. Durchführung eines Einspeisemanagements nach § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes,
5. Durchführung des Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,
6. Bestimmung der Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung,
7. Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten zu Bilanzkreis-sammenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung in den Fällen, die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind,
8. Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismus-verordnung,

9. Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten.

(2) Standardmäßig übermittelt der Netzbetreiber monatlich für den Vormonat

1. dem Energielieferanten für die in § 69 Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Zwecke Last- und Einspeisegänge sowie Arbeitswerte von Einzelzählpunkten in den Fällen, die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind,
2. dem Bilanzkoordinator für den in § 67 Absatz 1 Nummer 7 genannten Zweck Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet in den Fällen, die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind.
3. die zur Erfüllung weiterer, sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten erforderlichen Daten.

(3) Der Netzbetreiber muss sämtliche personenbezogene Messwerte löschen, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 67

Messwertnutzung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungspflicht; Löschung

(1) Der Betreiber von Übertragungsnetzen darf erhaltene Messwerte neben den in § 66 Absatz 1 genannten Zwecken auch verwenden, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:

1. Erbringungskontrolle und Abrechnung von Regelleistung aus dezentralen Anlagen,
2. Prognose der Abnahmestellen mit Eigenerzeugung zur Verbesserung der Vermarktung nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
3. Information zur aktuellen Einspeisung aus Photovoltaikanlagen,
4. Verbesserung der von Direktvermarktungsunternehmen und Netzbetreibern genutzten Kurzfristprognosen und Hochrechnungen der Ist-Einspeisung,
5. Kontrolle und Vergütung von Kapazitätsverpflichtungen und zur Abschätzung der maximalen Residuallast,

6. Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten an Messstellen, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, zu Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung,
7. Bilanzkoordination,
8. Erstattung von finanziellen Förderungen und Erhebung von vermiedenen Netzentgelten nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
9. Erhebung der EEG-Umlage von Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 60 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
10. Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung,
11. Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten.

(2) Standardmäßig übermittelt der Betreiber von Übertragungsnetzen

1. täglich für den Vortag den Betreibern von Verteilernetzen zu Zwecken der Prognosebildung und Bilanzierung die aus den Messwerten nach Absatz 1 Nummer 6 aggregierten Summenzeitreihen netzebenenscharf für das jeweilige Bilanzierungsgebiet,
2. täglich für den Vortag für die Messwerte nach Absatz 1 Nummer 6 den Bilanzkreisverantwortlichen zu Zwecken der Bilanzkreisbewirtschaftung die aus den Messwerten aggregierten Summenzeitreihen für den jeweiligen Bilanzkreis,
3. die zur Erfüllung weiterer, sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten erforderlichen Daten.

(3) Der Übertragungsnetzbetreiber muss personenbezogene Messwerte löschen, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Messwertnutzung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen; Übermittlungspflicht; Löschung

(1) Der Bilanzkreisverantwortliche darf erhaltene Messwerte ausschließlich verwenden, soweit dies zu folgenden Zwecken zwingend erforderlich ist:

1. Bilanzkreisbewirtschaftung,
2. Überprüfung der Bilanzkreisabrechnung,
3. Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten.

(2) Standardmäßig übermittelt der Bilanzkreisverantwortliche die im Zusammenhang mit § 4 der Stromnetzzugangsverordnung erforderliche Datenkommunikation, soweit die Daten nicht auf Personen zurückzubeziehen sind sowie die Daten, die zur Erfüllung von Pflichten aus Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 erforderlich sind.

(3) Der Bilanzkreisverantwortliche muss sämtliche personenbezogene Messwerte löschen, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Messwertnutzung zu Zwecken des Energielieferanten; Übermittlungspflicht; Löschung

(1) Der Energielieferant darf erhaltene Messwerte ausschließlich verwenden, soweit dies zu folgenden Zwecken zwingend erforderlich ist:

1. Abrechnung des Energieversorgungsvertrages einschließlich vorheriger Tarifierung von Messwerten,
2. Durchführung eines Lieferantenwechsels,
3. Durchführung eines Tarifwechsels,
4. Änderung des Messverfahrens,
5. Überprüfung der Bilanzkreis- und Netznutzungsabrechnung,
6. Erstellung der Energiemengenprognose nach § 4 der Stromnetzzugangsverordnung,

7. Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
8. Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 ergebender Pflichten.

(2) Standardmäßig übermittelt der Energielieferant:

1. an den Letztverbraucher die im Zusammenhang mit der Abrechnung der Belieferung von Energie erforderlichen Informationen,
2. an den Letztverbraucher die im Zusammenhang mit dem Tarif stehenden Informationen,
3. an den Bilanzkreisverantwortlichen die für das Bilanzkreisdatenclearing erforderlichen Informationen.

(3) Der Energielieferant muss sämtliche personenbezogene Messwerte unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben löschen, sobald für seine Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 70

Messwertnutzung auf Veranlassung des Anschlussnutzers; weiterer Datenaustausch

Messwertnutzungen und Datenaustausch, die über die §§ 66 bis 69 hinausgehen, sind nur soweit zulässig, wie

1. eine Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt, oder
2. keine personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt oder übermittelt werden.

Abschnitt 3

Besondere Fallgruppen

§ 71

Nachprüfung der Messeinrichtung; Haftung bei Beschädigungen

(1) Der Anschlussnutzer, der Bilanzkoordinator, der Energielieferant oder der Netzbetreiber können jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes bleiben unberührt.

(2) Wird der Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber gestellt, so hat der Antragsteller diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

§ 72

Öffentliche Verbrauchseinrichtungen

Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die abgenommene Strommenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten einer Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Dies trifft insbesondere auf im Verteilernetz an-

geschlossene Anlagen zur Straßenbeleuchtung zu, wenn deren Ein- und Ausschaltzeiten bekannt sind und der Lastverlauf berechenbar ist.

§ 73

Verfahren bei rechtswidriger Inanspruchnahme

(1) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme von Messsystemen, intelligenten Messsystemen oder ihrer Dienste vorliegen, muss die nach § 49 berechnete Stelle diese dokumentieren und den Anschlussnutzer hierüber informieren. Zur Sicherung seines Entgeltanspruchs darf er die Bestandsdaten und Verkehrsdaten verwenden, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme nach Satz 1 aufzudecken und zu unterbinden. Die Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind über Maßnahmen nach Satz 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die nach § 49 berechnete Stelle darf für die Verwendung der Verkehrsdaten nach Absatz 1 aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die höchstens sechs Monate alt sind, die Daten derjenigen Verbindungen mit dem Messsystem oder dem intelligenten Messsystem ermitteln, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme nach Satz 1 begründen.

(3) Die nach § 49 berechnete Stelle darf aus den nach Absatz 2 ermittelten Verkehrsdaten einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen Teilnehmern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Missbrauchskriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Messsystems oder des intelligenten Messsystems ermöglicht, bei denen der Verdacht einer missbräuchlichen Inanspruchnahme besteht. Die Daten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen.

(4) Die Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind über die Einleitung eines Verfahrens im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kapitel 4

Verordnungsermächtigungen; Festlegungen der Bundesnetzagentur; Übergangsbestimmungen

§ 74

Verordnungsermächtigung

Soweit es für das Funktionieren einer sicheren Marktkommunikation mit intelligenten Messsystemen erforderlich ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates konkretisierende Vorschriften zu Teil 3 dieses Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten zu erlassen und dabei die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten zu regeln. Die Vorschriften haben den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen.

§ 75

Festlegungen der Bundesnetzagentur

Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung kann die Bundesnetzagentur Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. im Sinne von § 52 zur Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards für die nicht unmittelbare Kommunikation mit dem intelligenten Messsystem im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
2. zu den notwendigen Anforderungen an die Einhaltung der Transparenzvorgaben aus § 54, insbesondere Festlegungen zu einheitlichen Formaten und Formblättern,
3. zu Anwendungsregeln für die Kapitel 2 und Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2, insbesondere zur Ausgestaltung der Pflichten der an der Datenkommunikation Beteiligten,

4. zur Plausibilisierung von Messwerten, zur Bildung von Ersatzwerten bei Messfehlern sowie zur sternförmigen Kommunikation im Sinne von § 60 Absatz 2 und diesbezüglichen Übergangsregelungen zur Markteinführung vor und nach dem 31. Dezember 2019 sowie zu Sonderregelungen für den Bereich Gas,
5. zu Regeln für die Marktkommunikation mit intelligenten Messsystemen,
6. zur Ausgestaltung der Standardkonfiguration des Smart-Meter-Gateways für die erforderliche Datenkommunikation im Sinne von § 60 Absatz 3 und 4,
7. zur Stammdatenübermittlung im Sinne von § 63,
8. zu Fällen notwendiger Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, insbesondere zu Zwecken der zulässigen Datenverwendung und zur standardmäßigen Übermittlung im Sinne der §§ 66 bis 69,
9. zur Verpflichtung der zum Datenumgang berechtigten Stellen, Messwerte zu löschen,
10. zu bundeseinheitlichen Regelungen zum Datenaustausch im Sinne der §§ 52 und 70 Absatz 1 zwischen den betroffenen Marktteilnehmern, insbesondere hinsichtlich Fristen, Formaten sowie Prozessen, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.

Teil 4

Besondere Aufgaben der Regulierungsbehörden

§ 76

Missbrauchsaufsicht

Das Missbrauchsverbot aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist für grundzuständige Messstellenbetreiber mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur zuständig ist. Sie kann die nach § 30 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die §§ 31, 54 und 55 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Bericht der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 30. Dezember 2023 einen Bericht mit einer Evaluierung zur Anwendung und Vorschlägen zur Anpassung des Rechtsrahmens vor. Der Bericht enthält auch Angaben zur Entwicklung des Investitionsverhaltens und des Wettbewerbs beim Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, zu technischen Weiterentwicklungen, zu Energie- und Kosteneinsparungen durch den Einsatz moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme sowie zu Auswirkungen der bestehenden Regulierung der Telekommunikations- und Energieversorgungsnetze auf die Digitalisierung der Energieversorgung. Die Bundesnetzagentur soll den Bericht nach Satz 1 unter Beteiligung von Wissenschaft und betroffenen Verbänden erstellen sowie internationale Erfahrungen mit dem Tätigkeitsfeld Messstellenbetrieb berücksichtigen. Sie gibt Gelegenheit zur Stellungnahme und veröffentlicht die erhaltenen Stellungnahmen im Internet.

(2) Soweit sie es aus regulatorischen oder wettbewerblichen Gründen für erforderlich hält, kann die Bundesnetzagentur den Bericht aus Absatz 1 bereits vor dem 30. Dezember 2023 vorlegen.

(3) In den Bericht der Bundesnetzagentur nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes sind besondere Aspekte des Messstellenbetriebs aufzunehmen; der Bericht soll Angaben enthalten

1. zur Wettbewerbssituation beim Messstellenbetrieb,
2. zur technischen Entwicklung bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen,
3. zum Angebot variabler Tarife,
4. zu bundesweit einheitlichen Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität bei der energiewirtschaftlichen Datenkommunikation sowie
5. zum Angebot von Daten- und Telekommunikationsdiensten für die Anbindung von Smart-Meter-Gateways.

(4) Die Bundesnetzagentur darf die für den Bericht nach Absatz 3 erhobenen Daten auch für den Bericht nach Absatz 1 verwenden.

Anlage

(zu § 22 Absatz 2 Satz 1)

Übersicht über die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

1. BSI: Protection Profile for the Gateway of a Smart-Metering-System (Smart-Meter-Gateway PP), BSI-CC-PP-0073 [Schutzprofil für die Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems für Stoff- und Energiemengen],
Fundstelle:
https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Zertifizierung/ReportePP/pp0073b_pdf.pdf
2. BSI: Protection Profile for the Security Module of a Smart-Meter-Gateway (Security Module PP), BSI-CC-PP-0077 [Schutzprofil für das Sicherheitsmodul der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems für Stoff- und Energiemengen],
Fundstelle:
https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Zertifizierung/ReportePP/pp0077V2b_pdf.pdf
3. BSI: Technische Richtlinie TR-03109
 - a) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-1, Anforderungen an die Interoperabilität der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems,
 - b) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-2, Smart-Meter-Gateway – Anforderungen an die Funktionalität und Interoperabilität des Sicherheitsmoduls,
 - c) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-3, Kryptographische Vorgaben für die Infrastruktur von intelligenten Messsystemen,
 - d) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-4, Smart Metering PKI – Public-Key-Infrastruktur für Smart-Meter-Gateways,
 - e) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-5, Kommunikationsadapter [Veröffentlichung folgt],
 - f) BSI: Technische Richtlinie TR-03109-6: Smart-Meter-Gateway-Administration [Veröffentlichung voraussichtlich im November 2015].

Fundstellen:

<https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03109/TR03109-1.pdf>

[https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03109/TR-03109-2-Anforderungen an die Funktionalitaet.pdf](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03109/TR-03109-2-Anforderungen%20an%20die%20Funktionalitaet.pdf)

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03109/TR-03109-2-Sicherheitsmodul_Use_Cases.pdf

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03109/TR-03109-3_Kryptographische_Vorgaben.pdf

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03109/TR-03109_PKI.pdf

4. BSI: Technische Richtlinie TR-03116-3, eCard-Projekte der Bundesregierung (Kryptographische Vorgaben für die Infrastruktur von intelligenten Messsystemen)

Fundstelle:

<https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03116/BSI-TR-03116-3.pdf>

5. BSI: Zertifizierungsrichtlinie (Certificate Policy) der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (PKI).

Fundstelle:

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03109/PKI_Certificate_Policy.pdf

Artikel 2

Änderung der Mess- und Eichverordnung

In § 17 Absatz 4 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) werden die Wörter „Messgeräten im Sinne des § 21c Absatz 5, des § 21d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist,“ durch die Wörter „intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14a wird wie folgt gefasst: „Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung; Verordnungsermächtigung“
 - b) Die Angaben zu Teil 3 Abschnitt 3 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Netzzugang, Messstellenbetrieb

„§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen

§ 20a Lieferantenwechsel

§ 21 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

§ 21a Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente
Leistungserbringung

§ 21b (weggefallen)

§ 21c (weggefallen)

§ 21d (weggefallen)

§ 21e (weggefallen)

§ 21f (weggefallen)

§21g (weggefallen)

§ 21h (weggefallen)

§ 21i (weggefallen)

§ 22 Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen

§ 23 Erbringung von Ausgleichsleistungen

§ 23a Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang

§ 24 Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen

§ 25 Ausnahmen vom Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen

§ 26 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Speicheranlagen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas

§ 27 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen

§ 28 Zugang zu Speicheranlagen

§ 28a Neue Infrastrukturen“.

2. Die §§ 21b bis 21i werden aufgehoben.
3. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung; Verordnungsermächtigung“.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „wenn ihnen im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird“ ersetzt durch die Wörter „wenn mit ihnen im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird“.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „unterbrechbare“ durch das Wort „steuerbare“ ersetzt.
 - d) Satz 3 wird gestrichen.
 - e) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 näher zu konkretisieren, insbesondere einen Rahmen für die Reduzierung von Netzentgelten und die vertragliche Ausgestaltung vorzusehen sowie Steuerungshandlungen zu benennen, die dem Netzbetreiber vorbehalten sind, und Steuerungshandlungen zu benennen, die Dritten, insbesondere dem Lieferanten, vorbehalten sind. Sie hat hierbei die weiteren Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes an die Ausgestaltung der kommunikativen Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu beachten.“
4. In § 20 Absatz 1c werden die Wörter „aus § 21b Absatz 2“ durch die Wörter „zum Wechsel des Messstellenbetreibers nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 29 Absatz 1 wird die Angabe „, § 21i“ gestrichen.
6. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 11 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 12 und 13 werden die Nummern 11 und 12.
7. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden vor den Wörtern „die für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung“ die Wörter „den zuständigen Messstellenbetreiber sowie“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1“ durch die Wörter „intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „Lieferanten haben daneben“ die Wörter „für Haushaltskunden“ eingefügt.
8. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Wörter „, der §§ 21i und“ durch die Angabe „und §“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Amtshandlungen auf Grund des Messstellenbetriebsgesetzes, die das Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb betreffen,“.
 - c) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.

Artikel 4

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 312 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten

ten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.“

2. In Abschnitt III der Anlage 1 werden die Angaben 2.7 bis 2.10 wie folgt gefasst:

„2.7 Telefonleitungen 30-40

2.8 fahrbare Stromaggregate 15-25

2.9 moderne Messeinrichtungen 13-18

2.10 Smart-Meter-Gateway 8-13“.

Artikel 5

Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Standardisierte Lastprofile; Zählerstandsgangmessung

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben im Niederspannungsnetz für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, soweit nicht nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes eine Übermittlung von Last- oder Zählerstandsgängen erfolgt.

(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:

1. Gewerbe;
2. Haushalte;
3. Landwirtschaft;
4. Bandlastkunden;
5. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;
6. Heizwärmespeicher.

Die Verbrauchsgrenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren, soweit dem nicht eine Bestimmung des Messstellenbetriebsgesetzes entgegensteht.

(3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher erfasst, die mit standardisierten Lastprofilen bilanziert werden. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Differenzbilanzierung jährlich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ausgenommen, an deren Verteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

(4) Soweit es für die Umsetzung eines variablen Tarifs im Sinne von § 40 Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich ist, haben Netzbetreiber Netznutzern eine Bilanzierung und Abrechnung auf Basis von Zählerstandsgängen für diejenigen Einspeise- und Entnahmestellen zu ermöglichen, deren Einspeise- und Entnahmeverhalten mit intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ermittelt wird.“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Messung

Die Messung erfolgt nach den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Die §§ 18a bis 22 werden aufgehoben.

4. § 27 Absatz 1 Nummer 11 bis 14 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

In der Anlage der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1405) geändert worden ist, wird folgende Zeile eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
xx.	Begleitung der Übertragung des grundzuständigen Messstellenbetriebs nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes	500 - 2 500

Artikel 7

Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „Messstellenbetreiber nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes“ ersetzt.
2. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit ei-

nem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden EU (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsortes zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen. Kosten im Zusammenhang mit der Ausstattung der Messstelle nach den §§ 29 bis 32 des Messstellenbetriebsgesetzes sind Kosten des Messstellenbetreibers für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 des Messstellenbetriebsgesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle].“

Artikel 8

Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

In § 17 Absatz 1 Satz 3 der Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, werden die Wörter „Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „Messstellenbetreiber nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

In § 8 Absatz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

In § 8 Absatz 1 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetz“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

§ 5 Absatz 1 Satz 3 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Einbezogen in das Regulierungskonto wird darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Mess-

systemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.“

Artikel 12

Aufhebung der Messzugangsverordnung

Die Messzugangsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Gasnetzzugangsverordnung

Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die durch Artikel 314 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 44 bis 48 wie folgt gefasst:

„§§ 44 bis 48 (weggefallen)“

2. § 43 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Messung

Die Messung erfolgt nach den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes.“

3. Die §§ 44 bis 48 werden aufgehoben.

4. In § 50 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 21b Absatz 3a und 3b des Energiewirtschaftsgesetzes oder vergleichbaren Messeinrichtungen“ durch die Wörter „des Messstellenbetriebsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes⁶

§ 8 Absatz 1 Satz 4 bis 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 331 der Verordnung vom 31. Juli 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der eingespeisten Strommenge sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 4 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Betreiber einer KWK-Anlage den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für ihn gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.“

Artikel 15

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 8 werden die Wörter „§§ 21c, 21d und 21e des Energiewirtschaftsgesetzes und nach den auf Grund des § 21i Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes“ ersetzt.

⁶ Laufende KWKG-Novelle erfordert ggf. Anpassung.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtung einschließlich der Messung" gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

3. Nach § 10 wird ein neuer § 10a eingefügt:

"§ 10a Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt."

4. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne des § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 des Messstellenbetriebsgesetzes intelligente Messsysteme“ ersetzt und werden die Wörter „die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen,“ und „; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Solange der Einbau eines Messsystems nicht technisch möglich im Sinne des § 21c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist,“ durch die Wörter „Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so“ ersetzt. Die Wörter „; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten“ werden gestrichen.
- c) § 36 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 81 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Netzbetreiber“ werden die Wörter „und Messstellenbetreiber“ eingefügt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Rechte des Bundesrates wurden gewahrt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Notwendigkeit der Regelungen und Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Herausforderungen: Energiewende und Energieeffizienz

Die Energiewende hat den Umbau der Elektrizitätsversorgung in Deutschland erheblich beschleunigt. Während in der Vergangenheit Elektrizität nur in einer Richtung floss und Informationen über die Stromflüsse sehr limitiert waren, ist das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft durch bidirektionale Informations- und Stromflüsse gekennzeichnet. Auf der Verbraucherseite finden ebenfalls erhebliche Veränderungen statt: Einst passive Stromkonsumenten entwickeln sich mehr und mehr zu sogenannten „Prosumern“, die aktiv an der Gestaltung des Stromversorgungssystems teilnehmen. In der Summe erhöhen diese Veränderungen insbesondere die Anforderungen an die einzusetzenden Mess- und Kommunikationstechnologien und Datenverarbeitungssysteme.

Eine der größten Herausforderungen besteht hierbei darin, die volatil auftretenden Einspeisungen in das Stromnetz derart beherrschbar zu machen, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet ist. Dazu ist es insbesondere erforderlich, die Stromversorgung erzeugerseitig im Wege eines aktiven Einspeisemanagement und lastseitig über nachfrageseitiges Lastenmanagement stärker zu flexibilisieren.

Hierbei kommt intelligenten Messsystemen, im allgemeinen Sprachgebrauch „Smart Meter“ genannt, eine wichtige Rolle zu. Sie können je nach Ausstattung für Letztverbraucher, Netzbetreiber und Erzeuger die notwendigen Verbrauchsinformationen bereitstellen, zur Übermittlung von Netzzustandsdaten verwendet werden und sichere und zuverlässige Steuerungsmaßnahmen unterstützen und als eine Art Kommunikationsplattform im intelligenten Energienetz dienen.

Intelligente Messsysteme sind allerdings auch ein Instrument für mehr Energieeffizienz. Der Letztverbraucher kann nämlich durch ihren Einsatz in zweierlei Hinsicht unmittelbar profitieren: Zum einen erhält er präzise Informationen über seine Verbrauchsverhalten. Dies kann ihn zu energiesparendem Verhalten motivieren. In diesem Zusammenhang plant die Bundesregierung – gemäß der Beschlüsse des Nationalen Aktionsplans Ener-

gieeffizienz (NAPE) vom 3. Dezember 2014 – weitere Maßnahmen, die gerade Mehrwertdienste und Dienstleistungen mit dem Ziel der Energieeinsparung unterstützen.

Zum anderen ermöglichen Messsysteme die Umsetzung variabler Tarife, in denen der Letztverbraucher wirtschaftliche Anreize zu Verbrauchsverlagerungen erhält. Variable Tarife können hierbei für das Stromversorgungssystem netz- wie marktdienliche Zwecke haben.

2. Drittes Binnenmarktpaket und Kosten-Nutzen-Betrachtung

Diese letztgenannten verbraucherorientierten Zwecke waren es auch, die die Europäische Kommission dazu veranlasst haben, im Anhang der dritten Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) den Mitgliedstaaten aufzugeben, 80 Prozent der Letztverbraucher mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Um der Gefahr zu begegnen, dass ein solcher „Rollout“ mehr Kosten verursachen als Nutzen bringen könnte, wurde den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eingeräumt, diesen „80 Prozent-Ansatz“ einer Kosten-Nutzen Analyse zu unterziehen und in diesem Zuge eine nationale Rolloutstrategie zu entwickeln.

Denn die Einführung und insbesondere der flächendeckende Rollout von intelligenten Messsystemen sind wie die gesamte technische Umstellung zu Energiewende geeigneten intelligenten Energienetzen mit hohen Kosten und technischen Herausforderungen verbunden. Daher hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahre 2013 eine entsprechende Kosten-Nutzen-Analyse erstellen und diese im Dezember 2014 aktualisieren lassen (abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=586064.html> und <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=689168.html>). Die Analyse empfiehlt einen am individuellen Nutzenpotenzial orientierten Rollout; möglich sei das beispielsweise über eine moderate Fortschreibung des seit 2011 im EnWG angelegten Ansatzes. Insbesondere errechnet sie, dass bei Letztverbrauchern mit einem sehr geringem Jahresstromverbrauch von unter 2 000 Kilowattstunden nur ein durchschnittliches Stromkosteneinsparpotenzial pro Jahr von annähernd 3 Euro liegt, bei geringem Jahresverbrauch unterhalb von 3 000 Kilowattstunden wären es 10 Euro, unterhalb von 4 000 Kilowattstunden 20 Euro, unterhalb von 6 000 Kilowattstunden schließlich wären es 40 Euro und über 6 000 Kilowattstunden wäre mit mindestens 80 Euro Kostenersparnis zu rechnen. Die durchschnittlichen von Letztverbrauchern aufzuwendenden Kosten für den Messstellenbetrieb mit einem einfachen digitalen Haushaltszähler wurden mit etwa 20 Euro beziffert. Bei Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein ähnliches Bild: Die Analyse sieht hier ein stark wachsendes Systemnutzenpotenzial ab einer Anlagengröße von 7 Kilowatt installierter Leistung.

Ist der Gesetzgeber gefragt, die Erkenntnisse der Kosten und Nutzen Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in geltendes Recht umzusetzen, gilt der Grundsatz: Es darf keinen Rollout „um jeden Preis“ geben. Kosten und Nutzen für einen Rollout müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Erforderlich ist es daher, einen sachlich ausgewogenen, d. h. individuell zumutbaren und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Rollout auf den Weg zu bringen. Diese Maßgabe muss zu einer Absage an jedweden pauschalen staatlichen Rolloutansatz führen. Letztverbraucher und Erzeuger, bei denen die modernen Geräte eingebaut werden, dürfen nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet werden. Zudem dürfen auch Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nicht zu einer betriebswirtschaftlich nicht darstellbaren Einbaumaßnahme verpflichtet werden.

Infolgedessen ist nicht nur zu regeln, welche Fälle verpflichtender Einbauten es gibt, sondern auch, zu welchen Kosten dies geschehen muss bzw. darf. Hier ist nach den zu Verfügung stehenden modernen Technologien zu differenzieren. Die von der Kosten-Nutzen Analyse ins Spiel gebrachten „intelligenten Zähler“ verfügen bereits über eine Grundausstattung an Funktionen zur Hebung von Einsparpotenzialen. Insbesondere können sie den Verbrauch veranschaulichen. Sie lösen jedoch keine Kosten für eine externe Kommunikation aus, so dass Ihr Einbau kostengünstiger bewerkstelligt werden können muss.

Intelligente Messsysteme verursachen jedoch, so auch die Aussage der Kosten-Nutzen-Analyse, hohe Betriebskosten, insbesondere im Falle einer feingranularen Übermittlung von Messwerten und der Vornahme von Steuerungshandlungen.

Der Gesetzgeber hat folglich die Aufgabe, die Kosten für Einbau und Betrieb beider Varianten zu regulieren. Der hierzu gewählten Instrumente sollten gewährleisten, dass die erwarteten Kosten der Messstellenbetreiber zur Durchführung des Rollouts durch die Entgelte der Letztverbraucher amortisierbar sind, so dass die jeweiligen Messstellenbetreiber den Rollout der intelligenten Messsysteme und intelligenten Zähler im vorgesehenen Zeitplan verlässlich und wirtschaftlich effizient durchführen können.

Die Entgelte der Letztverbraucher müssen aber auch individuell in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Energieeinsparungen und Lastverlagerungen stehen, von welchen diese selbst unmittelbar profitieren. Dies kann mit den aktuell bestehenden rein netzbetriebsbezogenen Regulierungsinstrumenten nicht gewährleistet werden.

Es ist folglich ein eigenes Regulierungsregime für den Messstellenbetrieb zu schaffen; der Messstellenbetrieb ist regulatorisch aus dem Netzbetrieb herauszulösen. Es muss insbesondere verhindert werden, dass die Kosten für den Rollout intelligenter Messsysteme mit den Netzkosten „verschmiert“ werden und durch den Messstellenbetreiber jenseits der dafür vorgesehenen Entgelte mittelbar (insb. über die Netzentgelte) eingepreist werden.

Nur durch eine solche Herauslösung kann eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung vorgenommen werden, die das erforderliche Maß an Transparenz mit sich bringt.

3. Technische Mindestanforderungen, Datenschutz und Datensicherheit

Wie man auf der einen Seite die wirtschaftlichen Dimensionen eines Rollouts intelligenter Messsysteme beleuchten muss, so stellt sich auf der anderen Seite die Frage, welche technischen Mindestanforderungen man an diese neue Technik stellt. Hierbei gilt es, grundsätzlich zwei Ziele zu erreichen: Die vielseitige Einsetzbarkeit zur Maximierung des gesamtwirtschaftlichen Nutzen einerseits, und andererseits die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit. Der Rechtsrahmen muss hier klare und verlässliche Vorgaben treffen.

Folge des Einsatzes intelligenter Messsysteme ist ein erhöhter Verkehr an Daten, die Aufschluss über das Verbrauchsverhalten von Privathaushalten geben können und somit datenschutzrechtlich sensibel sind. Das alltägliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt durch eine hochtechnisierte Lebensweise unter ständigem Verbrauch von Energie, sodass eine zeitaktuelle Information über den Energieverbrauch in der Regel Rückschlüsse auf Lebensgewohnheiten des jeweiligen Privathaushaltes zulässt. Dies erfordert eine technische Ausstattung intelligenter Messsysteme, die höchsten technischen Datenschutzanforderungen genügt. Die wesentliche Bedeutung der Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz im intelligenten Messwesen hat auch die Europäische Kommission mit der Empfehlung vom 9. März 2012 zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme (2012/148/EU) nochmals hervorgehoben, in der sie sich ausdrücklich für ein detailliertes Datenschutzkonzept für den Rollout von Smart Metern ausspricht und sog. „data protection by design“ - Lösungen fordert.

Die zunehmende Vernetzung des Energieversorgungssystems macht dieses auch sensibler gegenüber Angriffen von außen, insbesondere durch Hacking-Angriffe. Ein leistungsfähiges intelligentes Netz erfordert daher sichere IT- und TK-Technologien bereits auf Ebene der Datenerfassung und ersten Weiterverteilungsstufe, dem Smart-Meter-Gateway, das als Kommunikationseinheit in der Sicherheitsarchitektur eines intelligenten Messsystems die Schlüsselrolle einnimmt.

Um einen sicheren Einsatz intelligenter Messsysteme vorzubereiten, hatte der Gesetzgeber in § 21e EnWG im Jahre 2011 die Grundsatzentscheidung getroffen, dass Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität bestimmten Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien entsprechen müssen, was Rechtsverordnungen festlegen können.

Das BSI hat zu diesem Zweck im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie seit 2011 unter enger Einbindung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und einer Vielzahl von Verbänden aus den Bereichen Industrie, Wirtschaft und Verbraucherschutz Schutzprofile und Technische Richtlinien erarbeitet, die nunmehr für allgemeinverbindlich erklärt werden sollen, damit Geräte auf Basis dieses Standards entwickelt werden können und den gesetzlich angeordneten technischen Umrüstungsverpflichtungen für Messstellen entsprochen werden kann.

Auf Basis dieser sicheren Technik sollen möglichst viele energiewirtschaftlich notwendige Anwendungsfälle bedient werden können. Hierzu gehört die Kommunikation von netzdienlichen Informationen, von Stromverbrauchs- und Erzeugungswerten sowie das sichere Bewirken von Last- und Erzeugungsmanagementmaßnahmen. Kleinerzeugungsanlagen, Elektromobile, Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen sind an das intelligente Energienetz anzubinden. Auch sind intelligente Messsysteme so zu designen, dass sie einen wichtigen Baustein für die weitere Marktintegration erneuerbarer Energien darstellen können. Sie müssen eine einheitliche Infrastruktur bieten, mit der Netzbetreiber und Direktvermarktungsunternehmen nicht nur die aktuelle Erzeugung der Anlagen sehen, sondern die sie gleichzeitig auch nutzen können, um die Erzeugung der Anlagen so zu steuern, wie es für die Systemsicherheit, aber auch für die effiziente Vermarktung des Stroms erforderlich ist. Das Potenzial netzdienlicher Steuerung von Erzeugungsanlagen hat nicht zuletzt die BMWi Studie „Moderne Verteilernetze für Deutschland“ aufgezeigt. Aber auch Konzepte des netzdienlichen Lastmanagements, wie sie in § 14a EnWG gesetzlich angelegt sind, sind über das intelligente Messsystem als sichere und zuverlässige Steuerungstechnik zu lösen.

Um den Nutzen intelligenter Messsysteme weiter zu maximieren, ist die zukunftsweisende Ausrichtung des Smart-Meter-Gateways als Datenplattform für Messwerte aller möglicher Sparten angezeigt. Dieser ganzheitliche Ansatz liegt im Interesse der Letztverbraucher, die aktuell einzelne Kosten für Messung und Abrechnung je Sparte (Heizwärme, Gas, Strom, Wasser) zu tragen hat. Werden diese Prozesse gebündelt, besteht für diese Kostenvielfalt keine Rechtfertigung mehr. Die individuelle Ablesung entfällt, der Messstellenbetrieb liegt in einer Hand, und die Kosten sinken rapide. Auch weitere Mehrwertdienste und Smart Home Anwendungen sollen auf dem Smart-Meter-Gateway aufsetzen können, um so den Nutzen und die Akzeptanz beim Letztverbraucher zu erhöhen.

4. Klare Regelung des erforderlichen und erlaubten Datenverkehrs

Neben der technischen Regelung von „privacy by design“ mit Hilfe von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien ist es erforderlich, im Sinne des Datenschutzes den erlaubten Datenverkehr, der durch den Einsatz intelligenter Messsysteme deutlich zunimmt, abschließend rechtlich zu regeln. Im Sinne der Modernisierung der Energieversorgung ist darüber hinaus zu klären, auf welche Daten die beteiligten Akteure zwingend Anspruch haben, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen und den Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden.

§ 21g EnWG war seit dem Jahre 2011 insoweit die zentrale gesetzliche Norm für bereichs-spezifischen Datenschutz mit Vorgaben, wer welche Daten zu welchem Zweck erheben und nutzen darf. Die Vorschrift allein konnte den weiten Regelungsbedarf nicht decken und bedurfte der Weiterentwicklung, damit das geschaffene technische Datenschutz- und Datensicherheitsniveau durch Regelungen zur Gewährleistung von Datenschutz im Rahmen der Kommunikation zwischen den einzelnen Akteuren der Energiewirtschaft und allgemein bei der Nutzung des Smart-Meter-Gateway komplettiert werden kann.

Dies erfordert die Schaffung eines bereichsspezifischen Datenschutzrechts, das sich am Erfordernis der Datensparsamkeit aus § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes orientiert. Denn durch den Einsatz intelligenter Messsysteme entstehen neue Aufgaben wie die der Smart-Meter-Gateway-Administration, die in das bestehende Handlungsgeflecht zu integrieren sind. Die Erhebung von Messwerten durch den Messstellenbetreiber sowie deren anschließende Verwendung durch weitere zum Datenumgang berechnigte Stellen (Netzbetreiber, Energielieferanten, im Kundenauftrag handelnde Dritte) ist abschließend

II. Alternativen

Alternativen zu dem vorliegenden Ansatz, den Themenkomplex „Smart Metering“ einer umfassenden Regelung zuzuführen, gibt es nicht. Der sog. „Rollout“ von Smart Metern ist zum einen europarechtlich durch das Dritte Binnenmarktpaket vorgegeben, zum anderen verlangen die Schutzpflichten des Staates und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Erlass von Regelungen, die beim Einsatz der intelligenten Messsysteme Datenschutz- und Datensicherheit gewährleisten und vor einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung schützen. Der vorliegende Entwurf stellt eine sinnvolle und erforderliche Weiterentwicklung des gesetzlichen Grundkonzepts des Jahres 2011 dar.

Ein Verzicht auf den Erlass der vorliegenden Regelungen würde darüber hinaus den Verzicht auf verbindliche Standards für Datenschutz und Datensicherheit und auf intelligente Energienetze für die Energiewende bedeuten und diese damit erheblich gefährden. Den

zukünftigen IT-Sicherheits-Risiken kann nur mit darauf ausgerichteten Standards und Verfahren begegnet werden.

Anstelle des Erlasses eines Messstellenbetriebsgesetzes bot sich aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen des § 21i EnWG 2011 (unter Beachtung der jeweils geltenden Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat) auch die Möglichkeit, im Verordnungswege vorzugehen. Angesichts der grundrechtsrelevanten Regelungsmaterie und zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung des Energierechts soll die zukunftsweisende Regelungsmaterie in einem neuen Stammgesetz zusammengefasst werden. Dies dient der Verfahrensklarheit und ermöglicht auch Regelungen außerhalb des Rechts der Energieversorgung mit Strom und Gas (z. B. im Bereich Smart Home, Fern- und Heizwärme).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die sachgerechte gesetzgeberische Entscheidung getroffen, die Rechtsmaterie vollständig in ein einheitliches formelles Gesetz außerhalb EnWG zu überführen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzesentwurf stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Der Messstellenbetrieb ist ein wichtiger Bereich der Strom- und Gaswirtschaft und eine Schlüsselbranche für die technologische Entwicklung der IT- und Energiewirtschaft. Unterschiedliche technische Standards und regulatorische Ansätze durch unterschiedliches Landesrecht wären nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, dass zahlreiche Messstellenbetreiber länderübergreifend tätig sind. Aus diesen Gründen würde eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Zudem würde dies erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

1. Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte („MID-Richtlinie“)

Die Neuregelungen stellen keinerlei neue technische Anforderungen an Zähler zur Erfassung von Energiemengen, sondern ausschließlich an die den Umfang der Datenerhebung und -verwendung und an die Kommunikationseinheit (das Smart-Meter-Gateway) eines Messsystems sowie an die Ausübung der Aufgaben des Messstellenbetreibers und ihrer regulatorischen Verankerung. Sämtliche Anforderungen an das Messsystem sind unabhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Zählers, sodass MID-konforme Zähler in sämtliche nach diesem Entwurf zulässige Messsysteme eingebunden werden können.

2. Richtlinien 2009/72/EU und 2009/73/EU (Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas)

Die Richtlinien fordern die Mitgliedstaaten auf, für die Einführung von intelligenten Messsystemen zu sorgen. Das Gesetz trägt dabei den Richtlinien auf eine Weise Rechnung, wie sie von der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung vom 9. März 2012 ausgelegt wird, nämlich dass die Mitgliedstaaten nur solche Systeme ausbringen sollen, die den schützenswerten Belangen des Datenschutzes der Bürger ausreichend Rechnung tragen. Dieser vertragskonformen Auslegung der Richtlinie trägt das Gesetz Rechnung.

3. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz

Das Gesetz entspricht den Vorgaben an die Mindestfunktionalitäten bei Vorhandensein von Messsystemen aus der Energieeffizienzrichtlinie. Dies betrifft in erster Linie Anforderungen an die Visualisierung des Verbrauchsverhaltens des Letztverbrauchers zu Abrechnungszwecken, zur Gewährleistung des Datenschutzes und zum Zwecke der Ergreifung von Energieeinsparmaßnahmen in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie.

4. Richtlinie 98/34/EG

Das Gesetz technische Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme. Aus diesem Grunde wurden diese Regelungen vor einer innerstaatlichen Verabschiedung notifiziert im nach der Richtlinie 98/34/EG vorgesehenen Verfahren (Notifizierungsnummer: 2013/0164/D).

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Kostenregulierung für den Messstellenbetrieb wird mit der Vorgabe von Kosten- und Preisobergrenzen durch das Messstellenbetriebsgesetz transparenter und einfacher. Messstellenbetreiber haben bei Einhaltung der Grenzwerte Freiheiten zu wettbewerblichem Tätigwerden. Wettbewerbliche und grundzuständige Messstellenbetreiber werden gleich behandelt. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes geben daneben ein klares Bild von der notwendigen Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen. Für Anwender, Entwickler von Hard- und Softwarelösungen stellt das eine wesentliche Hilfestellung dar. Die mit Schutzprofilen und Technischen Richtlinien und den einschlägigen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes erreichte Standardisierung in einem Bereich, in dem über Jahrzehnte proprietäre Lösungen nachgefragt wurden, hilft Herstellern und Anwendern gleichermaßen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und bildet die Grundlage, über den breiten Einsatz der Energieeffizienz orientierten Technik „intelligente Messsysteme“ und „moderne Messeinrichtungen“ Stromeinsparungen und effizienteren Verbrauch die in der Kosten-Nutzen-Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie errechneten Potenziale zu heben (Analyse aus Juli 2013: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=586064.html>; Update aus Dezember 2014:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/variantenrechnungen-von-in-diskussion-befindlichen-rollout-strategien,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>).

Weiteres, die Basis-Berechnungen steigerndes Potenzial liegt in den spartenübergreifenden Einsatzmöglichkeiten des Smart-Meter-Gateways; gerade die Integration des Wärme- und Heizwärmebereichs erscheint hier vielversprechend.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben führt gegenüber dem aktuellen Regelungsstand ganz überwiegend keine neuen Einbauverpflichtungen ein, sondern relativiert diese über die Einführung von Preisobergrenzen. Im Wesentlichen werden die Kosten für Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen reguliert – zum Schutz von Verbrauchern, Erzeugern und Netzbetreibern bzw. Messstellenbetreibern vor (betriebs-) wirtschaftlich unverhältnismäßigen Maßnahmen. Durch die Einführung von strikten Preisobergrenzen werden die möglichen Preise/Entgelte für den Messstellenbetrieb gedeckelt, die im bisherigen Ansatz des EnWG 2011 bereits angelegt wurden.

Das Vorhaben dient dabei der näheren Umsetzung von EU-Vorgaben aus den Strom- und Gas-Binnenmarktrichtlinien. Anhang I Absatz 2 der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktrichtlinien (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) verpflichten die Mitgliedstaaten, intelligente Messsysteme einzuführen, durch die eine aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Wird kein sogenannter Full-Rollout durchgeführt, so ist die Einführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen, welche die langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher prüft sowie untersucht, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Der Rollout ist dann entsprechend den Ergebnissen der Analyse durchzuführen.

Die Bundesregierung hat sich – wie ausgeführt – dafür entschieden, statt eines uneingeschränkten Full-Rollouts zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen und nach Maßgabe ihrer Ergebnisse eine nationale Rolloutstrategie zu entwickeln.

Die „one in, one out“-Regel bzw. sogenannte Bürokratiebremse der Bundesregierung ist, soweit es die Umsetzung europäischer Vorgaben anbetrifft, im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Für den übrigen Erfüllungsaufwand bestehen an anderer Stelle im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinreichende Kompensationsmöglichkeiten. So wird die Wirtschaft als Normenadressat im Rahmen der Neu-Ordnungen des Vergaberechts umfassend und über die hier in Rede stehende Belastung hinaus entlastet.

Nach der Evaluierung gemäß § 77 des Messstellenbetriebsgesetzes wird weiter zu prüfen sein, ob sich noch weitere Kompensationsmöglichkeiten ergeben. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben auch kostendämpfend wirkt. Diese Effekte kommen den vom Einbau direkt Betroffenen zu Gute.

Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf auch der Umsetzung von Vorhaben des Koalitionsvertrages (S. 58 f.).

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die gesetzlichen Änderungen können privaten Haushalten Kosten von bis zu 100 Euro pro Jahr entstehen:

Schon bei der Novellierung des EnWG 2011 wurde darauf hingewiesen, dass durch die Einführung von sogenannten intelligenten Messsystemen im Sinne des § 21d EnWG Kostensteigerungen für diejenigen Letztverbraucher entstehen, die mit einem solchen intelligenten Messsystem ausgestattet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diesen Mehrkosten Energieeinsparpotenziale gegenüber stehen. Die Kosten-Nutzen-Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat das Nutzenpotenzial errechnet. Die umsetzenden Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs halten sich strikt an den in der Analyse ermittelten Nutzen. Leitlinien sind dabei die Durchschnittsannahmen der Analyse, die bei ca. 50 Prozent des Möglichen liegen. Bei durchschnittlichen Sowieso-Kosten von 20 Euro pro Jahr für den herkömmlichen Strom-Messstellenbetrieb mit einem einfachen digitalen Haushaltszähler und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stromkosteneinsparpotenzials von annähernd drei Euro pro Jahr für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unter 2 000 Kilowattstunden setzt der vorliegende Entwurf eine zulässige Preisobergrenze von 23 Euro (brutto) pro Jahr für den Einbau eines intelligenten Messsystems für diese Verbraucherguppe fest. Diese strikte Kosten-Nutzen-Orientierung setzt sich fort für alle weiteren Verbrauchsgruppen. Da für Haushalte mit geringem Jahresverbrauch von über 2 000 und bis zu 3 000 Kilowattstunden ein durchschnittliches Stromkosteneinsparpotenzial von 10 Euro pro Jahr errechnet wurde, sieht der Entwurf eine zulässige Preisobergrenze von 30 Euro (10 Euro Einsparpotenzial und 20 Euro Sowieso-Kosten für den Messstellenbetrieb) vor. Bei über 3 000 und bis zu 4 000 Kilowattstunden pro Jahr liegt das durchschnittliche Stromkosteneinsparpotenzial bei 20 Euro pro Jahr, die Preisobergrenze liegt damit bei 40 Euro. Diesen Verbrauchsgruppen sind die weit überwiegende Anzahl von Zählpunkten zugeordnet, nämlich rund 33 Millionen.

Bei der Verbrauchsgruppe von über 4 000 und bis zu 6 000 Kilowattstunden pro Jahr mit ca. 5,2 Millionen Zählpunkten wurde ein Einsparpotenzial von 40 Euro errechnet, der Entwurf sieht deshalb eine Preisobergrenze von 60 Euro vor. Bei einem Verbrauch von über 6 000 und bis zu 10 000 Kilowattstunden pro Jahr, also ab dem Bereich, für den kein Wahlrecht des grundzuständigen Messstellenbetreibers besteht, wäre nach der Analyse

mit durchschnittlich 80 Euro Kostenersparnis pro Jahr zu rechnen, die Preisobergrenze liegt deshalb bei 100 Euro. Hier handelt es sich um rund 2,4 Millionen betroffene Zählpunkte.

Bei privaten Haushalten mit einem Jahresstromverbrauch von über 6 000 Kilowattstunden werden gegenüber dem EnWG 2011 keine neuen Einbauverpflichtungen eingeführt. Durch die vorgesehene Preisobergrenze von 100 Euro pro Jahr werden die bereits im EnWG 2011 angelegten Kosten für die Verbraucher lediglich gedeckelt.

Bei den Verbrauchern bis zu 6 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch ist nach wie vor kein flächendeckender Pflichteinbau vorgesehen. Denkbar ist ein Einbau in drei Konstellationen: wenn der Verbraucher selbst dies freiwillig veranlasst, der Liegenschaftsinhaber die gesamte Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen modernisiert, oder der grundzuständige Messstellenbetreiber die Option nutzt, auch in diesem Verbrauchsbereich intelligente Messsysteme einzubauen.

Soweit der Verbraucher selbst den Einbau über die Beauftragung eines Messstellenbetreibers veranlasst, gelten die Preisobergrenzen nicht. Da es sich aber nicht um eine Pflicht handelt, entsteht insoweit auch kein Erfüllungsaufwand.

Wie oft Liegenschaftsinhaber Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen ausstatten lassen, ist nicht realistisch schätzbar. Da in diesen Fällen für die Verbraucher ausweislich der gesetzlichen Regelung keine Mehrkosten entstehen dürfen, entsteht insoweit auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Mieter.

Wird zudem berücksichtigt, dass intelligente Messsysteme spartenübergreifend eingesetzt werden können, bietet sich Letztverbrauchern hier zumeist ein noch größeres Einsparpotenzial über die Bündelung von Messstellenbetrieben aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel Gas, Fernwärme und Heizwärme. Neue Regelungen, die ein Auskunfts- und Aufforderungsrecht des Mieters gegenüber dem Hauseigentümer zugunsten von Bündelangeboten enthalten, sorgen insoweit für eine stärkere Teilhabe der Letztverbraucher. Wie oft die Mieter von diesem Aufforderungsrecht Gebrauch machen werden, ist nicht prognostizierbar. Entsprechend ist auch der mögliche Aufwand der Liegenschaftsinhaber, solche Angebote einzuholen, nicht schätzbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies jeweils über einfache Internetrecherchen und Emailanfragen sowie über einen Aushang im Treppenhaus der Liegenschaft zu bewerkstelligen ist. Der Aufwand dürfte daher gering sein.

Wie oft grundzuständige Messstellenbetreiber die Option nutzen, auch Zählpunkte bis zu 6 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch unter Einhaltung der jeweiligen Preisobergrenzen mit intelligenten Messsystemen auszustatten, ist nicht prognostizierbar. Dies wird wesent-

lich von den Wirtschaftlichkeitsberechnungen des jeweils zuständigen Unternehmens abhängen. Eine Schätzung des möglicherweise anfallenden Erfüllungsaufwandes für die Bürger ist insoweit nicht möglich. Aber auch hier stellen die gesetzlich verankerten Preisobergrenzen sicher, dass dem Erfüllungsaufwand immer ein entsprechendes Einsparpotenzial des intelligenten Messsystems gegenüber steht.

Den dargestellten Mechanismus zur Ermittlung der Preisobergrenzen setzt der Entwurf für die weiteren Letztverbrauchergruppen über 10 000, 20 000, 50 000 und 100 000 Kilowattstunden Stromjahresverbrauch fort und gibt damit eine rote Linie für zulässige Kosten vor, die sich allesamt allein über Stromkosteneinsparungen ausgleichen lassen. In diesem Zusammenhang ist auch die Verpflichtung zum Bereitstellen von Softwarelösungen mit Anleitungen und Tipps zum Stromkosten sparenden Einsatz intelligenter Messsysteme vorgesehen. Natürlich haben die Verbraucher immer die Möglichkeit, einen anderen und eventuell günstigeren Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu beauftragen.

.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den dargestellten Mechanismus zur Ermittlung der Preisobergrenzen setzt der Entwurf wie ausgeführt auch für die Letztverbrauchergruppen mit über 10 000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch fort. Betroffen sind hierbei rund 2 Millionen Zählpunkte im Bereich über 10 000 bis 100 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch und ca. 300 000 Zählpunkte über 100 000 Kilowattstunden. Dabei dürfte es sich bei einem Jahresverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden zu einem Gutteil, bei über 20 000 Kilowattstunden ganz überwiegend und bei einem Jahresverbrauch von über 50 000 Kilowattstunden ausschließlich um gewerblich genutzte Abnahmestellen handeln.

Bei Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ergibt sich ein ähnliches Bild: Die Kosten-Nutzen-Analyse und daran anschließende Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=654018.html>) sehen hier ein stark wachsendes Systemnutzenpotenzial ab einer Anlagengröße von 7 Kilowatt installierter Leistung. Demzufolge werden ab dieser Größe alle Anlagen ebenfalls mit nutzenorientierten unterschiedlichen Preisobergrenzen einbezogen, die dreierlei gewährleisten: einerseits eine systemverträgliche Integration der Erzeugungsanlagen in die Gesamtenergieversorgung, andererseits eine Preisobergrenze, die die Renditeerwartungen der Anlagen berücksichtigt. Zudem werden Anlagen nur im Falle der Systemnotwendigkeit verpflicht-

tend mit neuer Technik ausgerüstet und es wird hierbei auf Gleichbehandlung aller sachgerechten Gruppen von Letztverbrauchern und Erzeugern gesetzt (z.B. die Einbeziehung sogenannter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und die Einbeziehung größerer Erzeugungsanlagen). Die zentrale Neuerung des vorliegenden Ansatzes ist sicherlich, dass dieser den Messstellenbetrieb stärker und detaillierter reguliert. Fand bisher eine Regulierung des Messstellenbetriebs im Bereich der Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG letztlich nicht statt, war diesem Problem nunmehr angesichts der zunehmenden Bedeutung dieses Erzeugungsbereichs für Netz und Markt abzuhelpen. Auch dies ist ein Phänomen der Energiewende, die die Erzeugungsstrukturen nicht nur dezentraler werden lässt, sondern damit und deswegen auch vermehrt (System-)Verantwortung der dezentralen Einheiten einfordern muss. Die Gewährleistung einer sicheren und sinnvollen Vernetzung ist eine Grundanforderung für den sicheren Gesamtsystembetrieb. Kosten für die Ausrüstung mit standardisierter intelligenter Mess- und Kommunikationsinfrastruktur werden zukünftig für jede netzrelevante Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage anfallen.

Neu ist die diesbezügliche Einbauverpflichtung allerdings nur für bestehende Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG mit jeweils über 7 Kilowatt installierter Leistung. Hier können insgesamt rund 1 Million Zählpunkte mit EE-Erzeugungsanlagen betroffen sein, was einem geschätzten Erfüllungsaufwand von jährlich bis ca. 133 Millionen Euro entspräche. Bei KWK-Erzeugungsanlagen können insgesamt bis zu 10 000 Zählpunkte betroffen sein mit einem Erfüllungsaufwand von jährlich bis etwa 1,5 Millionen Euro.

Von diesen Beträgen sind noch die bereits bestehenden jährlichen Sowieso-Kosten für Zähler und Messung von mindestens 20 Euro pro Zählpunkt abzuziehen. Der durch das Vorhaben neu entstehende Erfüllungsaufwand reduziert sich insoweit mindestens um 20,2 Millionen Euro auf insgesamt bis zu 114,3 Millionen Euro.

Eine unmittelbare Kompensation dieses denkbaren jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft zur Einhaltung der „One in, one out“-Regelung ist in diesem Vorhaben nicht möglich, da gerade in diesem Bereich bisher ein Regelungsdefizit besteht. Es existieren auch keine direkten Entlastungsmöglichkeiten an anderer Stelle im vorliegenden Rechtsbereich.

Aber es bestehen an anderer Stelle im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinreichende Kompensationsmöglichkeiten. So wird die Wirtschaft als Normenadressat im Rahmen der Neu-Ordnungen des Vergaberechts umfassend und über die hier in Rede stehende Belastung hinaus entlastet.

Nach der Evaluierung gemäß § 77 des Messstellenbetriebsgesetzes wird weiter zu prüfen sein, ob sich noch weitere Kompensationsmöglichkeiten ergeben.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Einbauverpflichtungen dazu dienen einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu ermöglichen. Ein Einbau gerade bei den netzrelevanten (betrieblich, planerisch und/oder wirtschaftlich) Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG mit über 7 Kilowatt installierter Leistung wirkt nach der Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie dämpfend auf den Anstieg der Netzausbaukosten. Weiter verbessert eine einheitliche Kommunikations- und Steuerungstechnik das Wechselspiel zwischen Einspeisemanagement und marktorientierter Fernsteuerung. Das kann insbesondere Ausgleichsenergiekosten reduzieren und verhilft den Anlagen auch zu einer besseren Marktintegration und zu größerer Flexibilität. So verbessert eine standardisierte und leistungsstarke Kommunikationstechnik die Möglichkeiten der Anlagenbetreiber, ihre Anlagen zu vermarkten. Solche kostendämpfenden Effekte kommen auch den vom Einbau direkt Betroffenen zu Gute.

Soweit es neue Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG mit jeweils über 7 Kilowatt installierter Leistung betrifft, besteht eine Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme bereits seit dem EnWG 2011. Auch hier werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Kosten lediglich gedeckelt und somit planbar gemacht. Ähnliches gilt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes teilnehmen. Es ist derzeit nicht absehbar, wie viele Anlagen an einem solchen Mechanismus teilnehmen werden, so dass eine Schätzung des diesbezüglichen Erfüllungsaufwandes nicht möglich ist. Zudem werden Erfüllungsaufwände über Netzentgeltvergünstigungen kompensiert, die - wie von § 14a EnWG vorgesehen - als Äquivalent der Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber gegenüberstehen.

Ergänzend ist wiederum darauf hinzuweisen, dass Erzeuger und gewerbliche Verbraucher ebenfalls grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit haben werden, selbst einen anderen und eventuell günstigeren Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu beauftragen.

Für gewerbliche Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 6 000 Kilowattstunden entsteht wie bei privaten Verbrauchern keine neue Verpflichtung und damit kein neuer Erfüllungsaufwand. Für gewerbliche Verbräuche mit einem geringeren Jahresstromverbrauch gelten die oben gemachten Ausführungen gleichermaßen.

Für Unternehmen, die von den Verbrauchsgrenzen des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst werden und deren Messstellen demzufolge zukünftig mit intelligenten Messsystemen

ausgerüstet werden, sind Kostenbelastungen von bis zu 200 Euro pro Jahr möglich. Bezüglich dieser Fälle erfolgt wie bei den privaten Haushalten eine strikte Kosten-Nutzen-Orientierung, wobei sich aufgrund der eingeführten Preisobergrenzen über den breiten Rolloutansatz für Unternehmen über technische Ausstattungen ein Energieeffizienzfeld eröffnet, welches ihnen vorher aufgrund einer anderen Preisstruktur verschlossen blieb. Fernkommunizierende Systeme wurden nach dem bisherigen Rechtsrahmen ausschließlich bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden verbaut und das zu Gesamtkosten, die im Durchschnitt etwa das Doppelte der höchsten Preisobergrenze des vorliegenden Entwurfes ausmachten (200 Euro bei einem Verbrauch zwischen 50 000 und 100 000 Kilowattstunden). Mit der breiten Etablierung der Technologie über den Rolloutansatz ist mehr Wettbewerb und ein deutliches Absinken der Preise zu erwarten. Die nach der Preisobergrenze maximal zulässigen Kosten können von den Unternehmen und Gewerbebetrieben selbst bei Annahme eines niedrigen Stromeinsparpotenzials von 2 bis 3 Prozent des Jahresstromverbrauchs leicht aufgewogen werden.

Auf den ersten Blick erscheint auch Erfüllungsaufwand auf Seiten der Unternehmen zu entstehen, die durch das vorliegende Gesetz zur Vornahme der Umrüstungen an den Messstellen verpflichtet werden. Dies sind ausweislich der vorgeschlagenen rechtlichen Regelungen die grundzuständigen Messstellenbetreiber. Bei diesen handelt es sich um Unternehmen (Netzbetreiber: rund 880 Verteilnetzbetreiber bei Strom), zu deren Pflichtenkanon bereits heute die Betreuung aller Messstellen gehört, solange und soweit nicht durch Anschlussnutzer ein Dritter damit beauftragt wird. Auch die technologischen Vorgaben, also die Verpflichtung zum Einbau einer bestimmten Technik mit einem bestimmten Standard, sind keine neuen Vorgaben. Bereits seit 2011 sieht das EnWG ein Verbot für den Einsatz nicht BSI-konformer Technik vor. Zusätzliche, neue Belastungen gehen daher vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht aus. Im Gegenteil: Mit der rechtlich nunmehr verankerten Übertragungsoption nach den §§ 41 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) steht auch dem verpflichteten grundzuständigen Messstellenbetreiber eine wettbewerblich orientierte Ausweichoption zu, die es ermöglicht, sich auf das Kerngeschäft „Netzbetrieb“ zu konzentrieren. Soweit Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung entstehen, sind dies klassisch beim Netzbetreiber anfallende Aufwände, die ihre Berücksichtigung bei den Netzentgelten finden können.

Für diejenigen grundzuständigen Messstellenbetreiber, die nicht die Ausweichoption der Übertragung der Grundzuständigkeit wählen, stellt der neue Rechtsrahmen einen ausreichenden Finanzierungsmechanismus zur Verfügung: Entgelte für den Messstellenbetrieb ermöglichen einen vollständigen Kostenausgleich.

Gleiches gilt für die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber anfallenden geringfügigen Bürokratiekosten aus Informationspflichten, wenn grundzuständige Messstellenbetreiber Anschlussnutzer im Voraus über Zeitpunkt und Umfang der Einbaumaßnahmen informieren.

Weiter kann bei den grundzuständigen Messstellenbetreibern ebenfalls ein gewisser Aufwand für Vertragsmanagement und Rechnungslegung sowie Inkasso entstehen. Dieser ist jedoch nicht abschätzbar, da nicht prognostizierbar ist, welche Modelle die Messstellenbetreiber insoweit wählen werden. Grundsätzlich können Messstellenbetreiber diese Aufgaben selbst ausführen oder beispielsweise in Lieferantenrahmenverträgen ein Vertragsmanagement und Inkasso durch die jeweiligen Lieferanten vereinbaren. Zudem ist zu bedenken, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber diese Aufgaben freiwillig übernimmt, weil er sich unter den Rahmenbedingungen dieses Gesetzes eine für ihn wirtschaftliche Umsetzung verspricht. Ansonsten kann er von der oben genannten Übertragungsoption Gebrauch machen.

Sah das EnWG 2011 noch eine Rollout-Verpflichtung eines jeden Messstellenbetreibers vor – unabhängig davon, ob grundzuständiger oder wettbewerblicher (Dritter) Messstellenbetreiber –, so konzentriert der vorliegende Entwurf die Verpflichtung auf den seit jeher regulierten grundzuständigen Messstellenbetreiber (Netzbetreiber). Der neue Ansatz stärkt die Entscheidungsfreiheiten des wettbewerblichen Bereichs nicht nur durch diese Veränderung, sondern auch über die nunmehr verankerte Verpflichtung des regulierten grundzuständigen Messstellenbetreibers, alle von den Ausstattungsvorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes Betroffenen auch auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Dritten als Messstellenbetreiber aufmerksam zu machen. Dies stärkt ebenfalls den Wettbewerb.

Soweit sich Aufgaben wie die Zuständigkeit für die Bilanzkreisabrechnung von den Verteilnetzbetreibern zu den Übertragungsnetzbetreibern verlagern, ist der Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber kaum prognostizierbar. Dieser hängt direkt mit der Anzahl der jeweils verbauten intelligenten Messsysteme zusammen, denn nur insoweit geben die Verteilnetzbetreiber diese Aufgabe ab. Sicherlich es aber effizienter, Systemaufwand bei vier Übertragungsnetzbetreibern anstatt bei 888 Verteilnetzbetreibern zu betreiben. Weiter wird bei Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern ein gewisser Erfüllungsaufwand in Form von Umstellungsaufwand anfallen, welcher aber ebenfalls nicht geschätzt werden kann.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Neue Aufgaben für die Landesverwaltung sind nicht vorgesehen. Läge nach dem EnWG 2011 über die Aufgabe „Genehmigung des Netzbetriebs“ auch implizit die Aufgabe „Genehmigung des Messstellenbetriebs“ bei den Ländern, liegt sie nach dem MsbG beim BSI und der Bundesnetzagentur. Auch mit dem neuen Ansatz zur Kostenregulierung mit Preisobergrenzen sind keine zusätzlichen Aufgaben verbunden. Sah das EnWG 2011 den Gesamtbereich Messstellenbetrieb noch im Bereich des klassisch zu regulierenden Netzzugangs und der Anreizregulierung, geht das MsbG mit der Herausnahme des Messstellenbetriebs aus dem Netzbetrieb und der Zuweisung zu dem Preisobergrenzen regulierten grundzuständigen Messstellenbetrieb einen neuen, vereinfachenden Weg.

Der Erfüllungsaufwand für die Bundesnetzagentur steigt nicht in einem Maße, dass er nicht von der personellen Aufstockung durch das EnWG 2011 aufgefangen werden könnte.

Beim BSI liegen die Dinge anders: Um kritische Infrastrukturen vor IT-Sicherheitsrisiken zu schützen, erfordert das im Gesetzentwurf niedergelegte Konzept die dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 30 Planstellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich 2,32 Millionen Euro. Des Weiteren entstehen Kosten für Sachmittel in Höhe von jährlich bis zu maximal 2 Millionen Euro. Andernfalls können die notwendigen technischen Entwicklungs- und dauerhaften Weiterentwicklungsarbeiten nicht sichergestellt werden und die technische Basis der digitalen Agenda im Energiebereich wäre gefährdet.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Soweit für die im Eigentum und Verwaltung des Bundes befindlichen Liegenschaften aus der Durchführung dieses Gesetzes Mehrkosten entstehen, sollen diese finanziell im Einzelplan des jeweils zuständigen Nutzerressorts ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten. Zwar kann in Einzelfällen ein Preisanstieg nicht ausgeschlossen werden, allerdings stehen einem solchen Preisanstieg auch Kosteneinsparmöglichkeiten in Höhe der aufgeführten Effizienzsteigerungen und aus intelligente Lösungen weit über den Strombereich hinaus gegenüber.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben nur insofern Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, als diese von einem effizienteren und modernen Messstellenbetrieb von einem breiteren Markt- und Dienstleistungsangebot neben den Einspareffekten durch den Einsatz der Technik strombezogen oder – in größerem Maße – spartenübergreifend.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt, so dass auch keine diesbezüglichen Auswirkungen zu erwarten sind.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da es sich bei dem Messstellenbetrieb um eine Daueraufgabe handelt. Das Regelungsvorhaben wird zum 30. Dezember 2023 evaluiert (Bericht der Bundesnetzagentur nach § 77 MsbG). Im Fokus der Evaluation stehen dabei auch erzielte Energie- und Kosteneinsparungen. Entwicklungen im Themenfeld Messstellenbetrieb sind zudem Gegenstand des jährlichen Monitorings der Bundesnetzagentur nach § 35 EnWG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 erlässt das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und enthält damit das zentrale Element des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Abgelöst wird ein Konzept aus dem EnWG 2011, das wegweisende Richtungsentscheidungen enthielt, allerdings nicht mehr ausreichte, um die notwendigen weiteren Schritte in der Modernisierung der Energieversorgung zu gehen. Abgelöst wird auch ein Konzept einer nicht immer klaren Aufgabentrennung zwischen Gesetz- und Verordnungsgeber. Das EnWG 2011 enthielt im alten § 21i eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen mit Zustimmung des Bundestages; ein für den absoluten Ausnahmefall gedachtes Konstrukt wurde dadurch zur Regel. Zudem wurden wesentliche Regelungsgegenstände dem Verordnungsgeber überantwortet. Das Messstellenbetriebsgesetz schafft insoweit doppelte Klarheit.

Die Neuregelungen in Artikel 1 bereiten den wegweisenden Schritt zur notwendigen Digitalisierung der Energieversorgung vor.

In Umsetzung der Vorgaben des dritten Binnenmarktpaketes wurden 2013 und 2014 die Kosten und Nutzen des Einsatzes intelligenter Messsysteme durch eine entsprechende Analyse im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bewertet. Die volks- und betriebswirtschaftlichen Berechnungen dieser Analyse bilden eine entscheidende Basis für das MsbG.

Intelligente Messsysteme bilden an der Schnittstelle des Energieversorgungsnetzes zu Erzeugung und Verbrauch die technische Grundlage für eine Vielzahl von Anwendungsfällen, welche sich aus den Bereichen Netzbetrieb, Strommarkt, Energieeffizienz und „Smart Home“ ergeben. Anwendungsfälle sind insbesondere Verbrauchstransparenz für die Letztverbraucher, Vermeidung von Ablesekosten, Ermöglichung variabler Tarife, Bereitstellung von Netzzustandsdaten und Messwerten dezentraler Erzeugungsanlagen und flexibler Lasten, Ermöglichung einer sicheren Steuerung dezentraler Erzeugungsanlagen und flexibler Lasten, „Spartenbündelung“ im Sinne einer gleichzeitigen Ablesung und Transparenz auch für die Sparten Gas, Heizwärme und Fernwärme und schließlich die sichere Infrastruktur für Anwendungsfälle im „Smart Home“.

Der mit dem Einsatz intelligenter Messsysteme einhergehende Datenverkehr sowie die Möglichkeit, Erzeugungsanlagen und flexible Lasten aus der Ferne auszuwerten und zu steuern, erfordert ein robustes technisches Datenschutz- und Datensicherheitskonzept. Das MsbG erklärt daher Schutzprofile und Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für verbindlich. Diese wurden seit 2011 im Auf-

trag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter Einbeziehung sämtlicher relevanten Branchenvertreter entwickelt.

Um ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherzustellen, ist ein strenges Regulierungsregime für die durch den Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen verursachten Kosten erforderlich. Eine Finanzierung über die Netzentgelte wäre einerseits wenig präzise und andererseits kein tauglicher Ansatz für ein dem Wettbewerb geöffnetes Aufgabenfeld, das auch für energiefremde Dienstleistungen offen sein muss.

Daher trennt das MsbG den Messstellenbetrieb regulatorisch vom Netzbetrieb (die Herauslösung aus dem EnWG verdeutlicht dies) und es werden Preisobergrenzen vorgesehen, die vom Messstellenbetreiber in den Fällen zwingend einzuhalten sind, in denen das Gesetz die Ausstattung der Messstelle mit einer bestimmten Technik anordnet. Diese Grenzen orientieren sich an den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse zum Stromkosten-Einsparpotenzial und richten sich individuell nach der Art des Nutzers (Verbrauchshöhe/installierte Leistung).

Zu den Vorschriften in Teil 1 des Messstellenbetriebsgesetzes (§§ 1 und 2)

Teil 1 schafft die wesentlichen Grundlagen für die materiellrechtlichen Regelungen in den Folgeteilen. Beschrieben werden der weite, nicht allein auf energiewirtschaftliche Sachverhalte bezogene Anwendungsbereich und normiert werden die begrifflichen Grundlagen für das Gesetz.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich. Verdeutlicht wird die breite Anlage des Gesetzes: Es geht um die Erfassung und Ermöglichung der notwendigen Kommunikation in intelligenten Energienetzen, um technischen und praktischen Datenschutz, um technische Standardisierung, Regelungen zur energiewirtschaftlichen Regulierung und zur Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen.

Das Gesetz regelt auch technische Mindestanforderungen an den Einsatz von intelligenten Messsystemen, also solchen sogenannten Smart Metern, die besonderen Anforderungen an die Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität genügen und deshalb zukünftig mit einer Art „Gütesiegel“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik versehen werden. Vom Regelungsgegenstand des Gesetzes umfasst sind damit sowohl „allgemeine“ technische Mindestanforderungen an solche Systeme, als auch spezielle Anforderungen an Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität, die durch Schutzprofile und Technische Richtlinien vorzugeben sind. Ferner werden notwendige technische und organisatorische Anforderungen an den Betrieb dieser intelligenten Messsysteme gestellt. Denn ohne diesbezügliche Regelungen wäre ein auf Sicherheit abzielendes Regelungskonzept lückenhaft, da nicht allein die Technik, sondern mit ihr auch der Umgang bestimmend für das Sicherheitsniveau sind. Insoweit trifft das Gesetz auch Regelungen für die Funktion des sogenannten Smart-Meter-Gateway-Administrators und gestaltet diesen als vertrauenswürdige Instanz aus.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 fasst die notwendigen Begriffsdefinitionen zusammen.

Nummer 1, 2 und 3 führen Neudefinitionen vom Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer und vom Anschlussnehmer ein. Das Gesetz greift auf die Unterscheidung zwischen An-

schlussnutzer und Anschlussnehmer vor allem in den §§ 5 und 6 zurück. Für die Anlagenbetreibereigenschaft ist nicht entscheidend, ob für den Betrieb der Anlagen Förderungen oder Vergütungen nach dem KWKG oder EEG empfangen werden; allein entscheidend ist die technische Ausprägung der Anlage.

Nummern 4 bis 6 helfen bei einer klaren Zuordnung von Verantwortungen und Zuständigkeiten. Mit dem vorgesehenen Übertragungsverfahren in §§ 41 bis 45 gehen gerade die vorgenommenen Notwendigkeiten zur Differenzierung einher. Dieses Verfahren soll sich gerade auf die Verantwortung für moderne Messinfrastruktur (intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen) konzentrieren und nicht die hergebrachte Messinfrastruktur umfassen. Dies erfordert eine stufenweise Definition der Verantwortlichkeiten, um die konkrete Rechtssetzung übersichtlicher gestalten zu können.

Bei Neuvergabe der Wegenutzungsrechte und einem damit einhergehenden Wechsel des Verteilernetzbetreibers geht der grundzuständige Messstellenbetrieb auf den neuen Verteilernetzbetreiber über. Dagegen geht der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nur dann auf den neuen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber über, wenn der vormalige Elektrizitätsverteilernetzbetreiber diese Aufgabe selbst wahrgenommen hat oder sie in seinem Auftrag wahrnehmen ließ. Sofern ein Unternehmen den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen vom Elektrizitätsverteilernetzbetreiber übertragen bekommen hat, bleibt diese Grundzuständigkeit bis zum Ablauf der Übertragung bestehen und fällt nicht automatisch auf den neuen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber.

Nummer 7 definiert das intelligente Messsystem als künftige zentrale Smart Metering Infrastruktur. Entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben wird klargestellt, dass nur BSI-zertifizierte Messsysteme intelligente Messsysteme im Sinne des Gesetzes sind.

Nummer 8 enthält eine an das EnWG angelehnte Definition des Letztverbrauchers. Durch die Verwendung des Wortes „beziehen“ wird klargestellt, dass es auf den physischen Bezug des Stromes und weniger auf die vertragliche Ausgestaltung des Strombezugs ankommt. Hierdurch und durch die Formulierung „für den eigenen Verbrauch“ werden auch Unterzähler in Kundenanlagen erfasst.

Nummern 9 bis 15 enthalten die Definitionen, die notwendig sind, um das komplexe künftige Zusammenspiel der einzelnen Komponenten des Smart Metering strukturiert regeln und voneinander abgrenzen zu können. Die Definitionen verdeutlichen, dass Messsysteme gerade keine besondere Zertifizierung über Schutzprofile und Technische Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik besitzen und ihnen daher ein entscheidender Mehrwert und letztlich auch die Qualifikation zur Kommunikationsplattform im intelligenten Energienetz fehlt. Diese besitzt das zertifizierte intelligente Messsystem, weshalb auch die begriffliche Abgrenzung geboten ist. Die „moderne Messeinrichtung“ klang bislang in § 21c Absatz 5 EnWG an. Sie stellt gewissermaßen die Zwischenstufe zwischen elektromechanischem Zähler und intelligentem Messsystem dar. Sie verfügt bereits über technische Möglichkeiten der Verbrauchsvisualisierung, ohne allerdings selbstständig jenseits der Liegenschaft kommunizieren zu können; Kommunikation bleibt allein dem Datenschutz und Datensicherheit in besonderer Weise gewährleistenden intelligenten Messsystem mit seiner Kernkomponente „Smart-Meter-Gateway“ vorbehalten. Die Messeinrichtung ist der „reine“ Zähler, insbesondere zur Erfassung von Strom- und Gasmengen. An diese selbst werden im Gesetz keine Anforderungen normiert, hier ist den Vorgaben der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte („MID-Richtlinie“) ein Rechnung zu tragen. Bei einem Messsystem handelt es sich um eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung. Erfasst werden alle fernauslesbaren Messeinrichtungen, die nicht die Vorgaben aus Schutzprofilen oder Technischen Richtlinien des BSI erfüllen. Dazu zählen alle aktuell verfügbare sogenannte Smart Meter genauso wie die im Industrie- und Großgewerbebereich üblichen „rLM-Zähler mit Fernauslesung“ (fernauslesbare Zähler, mit denen eine registrierende Leistungsmessung vorgenommen wird). § 19 Absatz 5 gewährt Messsystemen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz.

Nummer 16 sieht eine weite Definition von durch intelligente Messsysteme zu erfassende Netzzustandsdaten vor, deren Erhebung die Basis eines netzdienlichen Smart Metering bildet und dem Netzbetreiber erlauben soll, mittels intelligenter Messsysteme seinen gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz und dem EnWG nachzukommen.

Genannt werden solche Daten, die in erster Linie dem Netzbetreiber Hinweise auf den Zustand seines Netzes liefern beziehungsweise ihn den Betrieb seines Netzes erleichtern können. Die genannten Netzzustandsdaten sind dabei insoweit nicht abschließend als hiervon auch Werte erfasst sind, die sich erst durch Rechenoperationen oder Herleitungen aus den explizit genannten Werten ergeben und auch für den Netzzustand von Relevanz sind. Als Beispiel hierfür kann die Blindleistung genannt werden.

Nummer 17 beschreibt die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung als Vorgänge zur Messwertaufbereitung in einer Weise, wie sie zukünftig im Smart-Meter-Gateway erfolgen sollen.

Nummer 18 definiert den das Lastmanagement ebenso wie für das Erzeugungsmanagement bedeutenden Begriff des Schaltprofils.

Nummer 19 definiert das „Smart-Meter-Gateway“. Der Begriff entstammt den vom BSI zusammen mit den beteiligten Akteuren seit Anfang 2011 nach internationalem Standard erarbeiteten Schutzprofilen und Technischen Richtlinien. Der Begriff ist seit Beginn des Entwicklungsprozesses bei den Anwendern als Bezeichnung für die Kommunikationseinheit und damit die Kernkomponente eines intelligenten Messsystems gebräuchlich und wird daher aufgegriffen. Die englische Bezeichnung rührt daher, dass das Schutzprofil für das Smart-Meter-Gateway als maßgebliches Dokument in englischer Sprache verfasst ist, weil es nur so die in Zeiten grenzüberschreitender Märkte wichtige internationale Anerkennung nach common criteria Standard erlangen kann. Die Definition präzisiert die Breite des technischen Einsatzbereiches eines intelligenten Messsystems, wie er vom Energiewirtschaftsgesetz vorgesehen ist. Das intelligente Messsystem kann über seine Kommunikationseinheit (Smart-Meter-Gateway) nicht nur Messeinrichtungen, sondern auch Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und weitere mögliche Einrichtungen (zum Beispiel ein Energiemanagementgateway) in ein Kommunikationsnetz einbinden und ermöglicht damit als sicherer Kommunikationsanker vielfältigste Anwendungen und Dienste im intelligenten Energienetz und darüber hinaus (z. B. Anwendungen im Bereich betreutes Wohnen).

Die Definition des Smart-Meter-Gateway-Administrators in **Nummer 20** erfolgt, um diese für den künftigen Messstellenbetrieb zentrale Rolle weiteren Konkretisierungen zuführen zu können.

Nummer 21 definiert die Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur als ein System, das für verschiedene Marktteilnehmer die Basistechnologie für zertifikatsbasierte Sicherheitsdienstleistungen bereitstellt. Auf dieser Grundlage kann die Authentizität und die Vertraulichkeit bei der Kommunikation der einzelnen Marktteilnehmer untereinander und insbesondere zum Aufbau gesicherter Verbindungen zu den Smart-Meter-Gateways erreicht werden. Technisch wird der Authentizitätsnachweis der Schlüssel dabei über digitale Zertifikate aus der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur realisiert.

Nummer 22 definiert Stammdaten als Anlagen beschreibende Kennzahlen. Stammdaten wie Art und technische Ausstattung angeschlossener Erzeugungsanlagen und steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, Ort und Spannungsebene sowie Art der kommunikativen Anbindung dieser Anlagen sind perspektivisch geeignet, in Anlagenregistern für ein intelligentes Energienetz Verwendung zu finden.

Nummer 23 definiert den die energiewirtschaftlich relevante Tarifierung. Die Tarifierung ist der Oberbegriff für solche Prozesse, die letztlich preisbildend sein werden. Die Möglichkeit der Zuordnung zu verschiedensten Tarifestufen dient insbesondere der Umsetzung variabler Tarife.

Die **Nummern 24 und 25** definieren wesentliche Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb bei intelligenten Messsystemen. Dieser unterscheidet sich aufgrund der Aufgaben der Gateway Administration nicht unerheblich von der ursprünglichen Aufgabenbeschreibung für den Messstellenbetrieb, die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 zu finden ist.

Nummer 26 definiert das Wurzelzertifikat. Im Weitverkehrsnetz ist für die Verbindung des Smart-Meter-Gateway zu einem autorisierten Marktteilnehmer eine gegenseitige Authentisierung der Kommunikationspartner erforderlich. Die Kommunikation erfolgt dabei stets über einen verschlüsselten, integritätsgesicherten Kanal. Zudem werden zu sendende Daten vom Smart-Meter-Gateway zusätzlich auf Datenebene für den Endempfänger verschlüsselt und signiert. Mit einer Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur wird die Authentizität der bei dieser Kommunikation eingesetzten öffentlichen Schlüssel der Kommunikationspartner sichergestellt. Technisch wird der Authentizitätsnachweis der Schlüssel über digitale Zertifikate aus der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur realisiert. Wurzelzertifikate dienen dabei dazu, die Gültigkeit aller untergeordneten Zertifikate zu validieren.

Nummer 27 führt den neuen Begriff der Zählerstandsgangmessung ein. Ein Zählerstandsgang ist eine Reihe viertelstündig ermittelter Zählerstände von elektrischer Arbeit und stündlich ermittelter Zählerstände von Gasmengen. Zählerstandsgänge können die Grundlage für variable Tarife bilden.

Nummer 28 führt den Begriff Zählpunkt ein. Verwendet wird eine Definition, die auf Einspeise- und Verbrauchssituationen genauso wie auf Konstellationen „Unterzähler in Kundenanlagen“ Anwendung finden kann.

Zu den Vorschriften in Teil 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (§§ 3 bis 48: Messstellenbetrieb)

Legt Teil 3 die rechtlichen Grundlagen für jedwede Kommunikation in intelligenten Energienetzen, befasst sich Teil 2 bis auf Kapitel 3, in dem es um technische Standardisierung geht, mit Regelungen zur energiewirtschaftlichen Regulierung der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen. Dazu gehören Regelungen zur zeitlichen Anlage des breitflächigen Einbaus, zu dessen Finanzierung und zur wettbewerblichen Orientierung.

Jüngste Untersuchungen im Auftrag der Bundesregierung haben unterstrichen, dass Sicherheit bei Kommunikationstechnologien zur fundamentalen Voraussetzung für den sicheren Betrieb von Stromnetzen wird. Seit 2011 wurde vom BSI unter enger Einbindung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, von Verbraucherschützern, Branchenvertretern und Fachbehörden die Basis-Version eines Schutzprofil-geschützten Smart-Meter-Gateways entwickelt. Ergänzt durch künftige Weiterentwicklungen werden damit nach und nach für verschiedenste Anwendungen mit dem notwendigen Fokus auf Datenschutz und Datensicherheit entwickelte Lösungen zur Verfügung stehen. Im Wege modularer Erweiterungen kann das BSI-Smart-Meter-Gateway zur Kommunikationsplattform für das intelligente Netz ausgebaut werden. Nach und nach können damit Einzellösungen in verschiedensten Bereichen abgelöst und einheitliche Standards bei Datenschutz und Datensicherheit sowie eine effiziente Kommunikation im intelligenten Energienetz ermöglicht werden. Diese Umstände macht sich das Messstellenbetriebsgesetz zunutze, indem der Rollout in zeitlicher Hinsicht entsprechend den technischen Weiterentwicklungen gestaffelt wird nach folgender Grundphilosophie:

Zuerst müssen die sichere Kommunikation von netzdienlichen Informationen, von Stromverbrauchs- und Erzeugungswerten sowie das sichere Bewirken von Last- und Erzeugungsmanagementmaßnahmen möglich sein. Netzbetrieb, Bilanzkreismanagement, Integration von Strom aus fluktuierenden erneuerbaren Energien, Vermarktung von Flexibilität, Abrechnung variabler Tarife und Eigenverbrauchslösungen setzen das zuverlässige Bereitstellen detaillierter Informationen voraus. Auf Basis tatsächlicher Messwerte können Prognosen z. B. für die PV-Einspeisung stark verbessert und neue Tarifstrukturen für Eigenzeuger angeboten werden. Um das volle Potential einer sicheren und standardisierten Systemarchitektur zu entfalten, müssen perspektivisch die Fähigkeiten zur Messung auch anderer Sparten (Gas, Wasser, Wärme) und zur Umsetzung sog. Mehrwertdienste z. B. in den Bereichen Smart Home und betreutes Wohnen folgen.

Zur Finanzierung wird keine neue Umlage geschaffen, sondern es werden Einbau und Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen über Preisobergrenzen finanziert. Bei allen übrigen Geräten werden Einbau und Betrieb – wie bisher – über Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb finanziert. Das gesonderte Abrechnungsentgelt des Netzbetreibers wird abgeschafft, Aufwände im Bereich dieser Monopolaufgabe sind Kostenpositionen für die Netzentgelte, wobei das Aufgabenspektrum des Verteilernetzbetreibers in diesem Zusammenhang sinkt. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sollen im Gateway erfolgen, die Bilanzkreisabrechnung übernimmt der Betreiber von Übertragungsnetzen.

Kosten für technische Zusatzeinrichtungen zum intelligenten Messsystem, die allein dem Zweck dienen, Netzausbau einzusparen bzw. den Netzbetrieb effizient und sicher zu gestalten, werden den Netzentgelten zugeordnet. Dies gilt z. B. für Elemente einer Steuerbox zum Einspeisemanagement bei Erzeugungsanlagen.

Die Einführung eines Übertragungsrechts für diejenigen grundzuständigen Messstellenbetreiber (als die Netzbetreiber), die den Rollout im zulässigen Rahmen nicht durchführen können oder wollen. Dieses Recht ist die logische Folge der Vorgabe von Kostenobergrenzen, da kein grundzuständiger Messstellenbetreiber zu etwas gezwungen werden soll, das er nicht leisten kann.

Zu den Regelungen in Kapitel 1 (§§ 3 bis 11: Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb und dessen Finanzierung)

Kapitel 1 beinhaltet Kernregelungen zur Konzeption des Messstellenbetriebs im energiewirtschaftlichen Kontext und darüber hinaus, zu den Aufgaben des Messstellenbetreibers benennt den Aufgabenträger und Auswahlrechte für Anschlussnutzer und Anschlussnehmer. Verdeutlicht wird, dass Messstellenbetreiber nach dem neuen Messstellenbetriebsgesetz künftig derjenige ist, der für eine sichere Kommunikation energiewirtschaftlich notwendiger Daten sorgt und darüber hinaus mit dem Smart-Meter-Gateway auch Mehrwertdienste im Auftrag des Anschlussnutzer ermöglicht.

Zu § 3 (Messstellenbetrieb)

Die Vorschrift greift auf das bekannte Regelungskonzept des alten § 21b EnWG 2011 zurück, enthält aber klarstellende Änderungen im Zuge der weiteren Liberalisierung des Messwesens. Messstellenbetrieb ist nicht mehr allein und unbedingt Aufgabe des Netzbetreibers, sondern des grundzuständigen Messstellenbetreibers oder des beauftragten Dritten. Wird der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber durchgeführt, führt er ihn als (grundzuständiger) Messstellenbetreiber und nicht mehr als Netzbetreiber durch, da es keine Aufgabe des Netzbetriebs ist.

§ 3 greift in Absatz 1 Satz 1 die Regelung des Aufgabenbereichs des Messstellenbetreibers aus dem alten § 21b Absatz 2 EnWG 2011 auf und präzisiert sie. Satz 2 nimmt eine zentrale Weichenstellung vor: Die Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators wird dem Messstellenbetrieb zugeordnet. Somit wird die Liberalisierung des Messwesens konsequent fortgeführt und diese zukunftssträchtige Rolle für den Markt geöffnet. Nichtsdestotrotz kann die Smart-Meter-Gateway Administration selbstverständlich nur von einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden.

Absatz 4 Satz 1 stellt sicher, dass der Messstellenbetrieb diskriminierungsfrei erfolgt. Satz 2 ordnet die Einbeziehung des grundzuständigen Messstellenbetreibers in das Entflechtungsregime an. Durch die Regelungen zur zweckgebundenen Datenverwendung in den §§ 49 bis 77 wird diesem Rechtsgedanken folgend verhindert, dass ein vertikal integrierter Messstellenbetreiber anderen Tätigkeitsbereichen einen Wettbewerbsvorteil verschafft und somit insbesondere andere Energievertriebe diskriminiert. Dies sichert die Vertraulichkeit nicht nur wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen dieser bei der Aus-

übung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, sondern auch personenbezogener Informationen.

Mit Hilfe der buchhalterischen Entflechtung soll verhindert werden, dass einem Netzbetreiber die Kosten, die einem Netzbetreiber im Rahmen des grundzuständigen Messstellenbetriebs entstehen, in die Erlösobergrenze eingehen. Durch das Regulierungsregime würde er gegenüber einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber einen Vorteil erlangen und der Wettbewerb um den Messstellenbetrieb oder – im Falle einer Übertragung - den grundzuständigen Messstellenbetrieb behindern.

Zu § 4 (Genehmigung des grundzuständigen Messstellenbetriebs)

Umfasste bisher die Genehmigung des Netzbetriebs in § 4 EnWG durch die Landesregulierungsbehörde (natürlich) auch den Aufgabenbereich „Messstellenbetrieb“, muss dies unter einer Rechtslage wie der Neuen nicht mehr unbedingt der Fall sein, schließlich kann sich der Netzbetreiber über ein Verfahren nach § 41 Absatz 1 vom Messstellenbetrieb auf Dauer lösen. An der Notwendigkeit, eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe nur durch diejenigen durchführen zu lassen, die eine besondere Qualifikation aufweisen, ändert das nichts. Von daher bleibt es bei dem Genehmigungserfordernis für den Messstellenbetrieb. Die BSI-Zertifizierung für die Smart-Meter-Gateway Administration wird somit durch eine energiewirtschaftliche Genehmigung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ergänzt.

Zu § 5 (Auswahlrecht des Anschlussnutzers) und § 6 (Auswahlrecht des Anschlussnehmers)

§ 5 regelt in Überführung des alten § 21b Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes die Möglichkeit der Anschlussnutzer, ihren Messstellenbetreiber frei zu wählen.

Die Neuregelungen in § 6 stärken die Rolle des Anschlussnehmers ohne die Position des Anschlussnutzers zu schwächen. Dies generiert Synergieeffekte und erhöht die Wirtschaftlichkeit auch eines freiwilligen Einbaus intelligenter Messsysteme. Denn durch eine entsprechende Koordinierung des Einbaus kann ein preisgünstiges Zähler-Gateway-Verhältnis geschaffen werden. Außerdem kann durch die Einbeziehung weiterer Sparten der Nutzen eines Einsatzes intelligenter Messsysteme maximiert werden. Dies nützt letztlich allen betroffenen Anschlussnutzern, die bislang durch die messtechnische Aufspaltung der einzelnen Sparten einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten haben. Um einer sol-

chen durch den Anschlussnehmer initiierten Bündelung zum Erfolg zu verhelfen, ist es jedoch erforderlich, dass die entsprechenden, meist langfristig geschlossenen Verträge der anderen Sparten beendet werden. Daher sieht die Vorschrift eine entsprechende Vertragsende vor. Die gesetzliche Voraussetzung, dass ein solcher Vorgang für jeden Anschlussnutzer wirtschaftlich zumindest neutral sein muss, rechtfertigt die Stärkung der Position des Anschlussnehmers und eine Einschränkung der Wahlfreiheit des Anschlussnutzers. Seine Position wird durch die Mindestvorgabe der Kostenneutralität nicht geschwächt. Auch sind Vereinbarungen zwischen einem einzelnen Anschlussnutzer und einem Anschlussnehmer zulässig, die im Einzelfall Ausnahmen vom strikten Vorrang des Auswahlrechts des Anschlussnehmers zulassen.

Das Recht des Anschlussnehmers aus § 6 Absatz 1 wird zusätzlich in einem wichtigen Punkt durch ein Recht des Anschlussnutzers ergänzt: Blicke es bei der bloßen Möglichkeit zur Wahrnehmung des Auswahlrechts aus Absatz 1, wären die Anschlussnutzer auf den guten Willen des Anschlussnehmers angewiesen. Absatz 4 gibt den Anschlussnutzern daher einen direkten Anspruch gegen den Anschlussnehmer, Angebote von dritten Messstellenbetreibern im Sinne von Absatz 1 einzuholen. Einen Anspruch des Anschlussnutzers auf Abschluss eines Bündelangebots durch den Anschlussnehmer gewährt die Vorschrift nicht.

Korrespondierende Regelung zu § 6 ist § 39.

Zu grundrechtlichen Einschränkungen aufgrund von § 6:

Erste Konsequenz des erstarkten Auswahlrechts des Anschlussnehmers zur Ausübung des Wahlrechts ist das Zurücktreten des Auswahlrechts aus § 5 auf Seiten der Anschlussnutzer jedenfalls insoweit, wie es das vom Anschlussnehmer beauftragte Bündelangebot verdrängen würde (§ 6 Absatz 3).

Mit Reform des EnWG im Jahre 2008 wurde der entsprechende Wettbewerb um den Messstellenbetrieb erstmals gesetzlich verankert und im Rahmen der Reform des EnWG im Jahre 2011 aufrechterhalten. Vorgesehen war dabei in § 21b Abs. 1 und 3 EnWG ein Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis, nach dem der Messstellenbetrieb ohne Ausübung des Wahlrechts des Letztverbrauchers grundsätzlich durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt wird. Daran wird festgehalten, wie die Zusammenschau von den §§ 3 und 5 zeigt.

§ 6 Absatz 3 schränkt das Auswahlrechts des Anschlussnutzers ein, soweit es das vom Anschlussnehmer beauftragte Bündelangebot verdrängen würde. Dadurch wird in die

allgemeine Handlungsfreiheit der Letztverbraucher in Form der Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen. Denn der Letztverbraucher kann mit Eröffnung des Wettbewerbs im Messstellenbetrieb grundsätzlich selbst bestimmen, mit wem er - unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 21b Absatz 4 EnWG - entsprechende Verträge betreffend das Messwesen schließt oder nicht.

Ein entsprechender Eingriff in die Vertragsfreiheit der Letztverbraucher ist allerdings gerechtfertigt, da mit der Liegenschaftsmodernisierung ein legitimer Zweck verfolgt wird und die Maßnahmen in § 21b Absatz 5 EnWG geeignet und erforderlich sind, um den Zweck der Hebung von Energie-, Kosten- und Prozesseffizienz zu erreichen.

Zu § 7 (Entgelt für den Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung):

Die Vorschrift enthält die Grundaussagen zur Behandlung der im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb anfallenden Kosten. Kosten in Bezug auf Messstellen, die noch keine Modernisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (Einbau moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme) erfahren haben, werden regulatorisch weiterhin nach § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung als Bestandteil der Netzentgelte behandelt. Wesentliche Neuerung ist die strenge Kostenregulierung des modernen Messstellenbetriebs. Künftig werden die für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen anfallenden Kosten klar von den Netzentgelten zu trennen sein. Dies ermöglicht die gesonderte Regulierung mit Hilfe individueller Preisobergrenzen, die die grundzuständigen Messstellenbetreiber zwingend einzuhalten haben. Hierdurch wird die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Einsatzes moderner Messinfrastruktur sichergestellt. Die entsprechenden Regelungen befinden sich in den §§ 31 und 32.

Absatz 2 stellt dieses neue Konzept noch einmal klar und ordnet das Herausfallen dieser künftig anfallenden Kosten aus der Netzentgelten an. Die Abrechnung der Netznutzung ist hiervon als klassische Aufgabe des Netzbetreibers jedoch nicht umfasst.

Dem Grundsatz der klaren Kostentrennung zwischen Netzbetrieb und Messstellenbetrieb folgend stellt Absatz 3 klar, dass für Kosten des Netzbetriebs, die bei Anwendung dieses Gesetzes entstehen, die §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend gelten. Der Netzbetrieb ist insbesondere betroffen von den Regelungen in den §§ 33, 56, 64, 66 und 67.

Zu § 8 (Messstelle)

Die Vorschrift stellt den Grundkanon der Anforderungen auf, den Messstellenbetreiber bei der Ausstattung von Messstellen zu beachten haben. Zentral sind hierbei die technischen Mindestanforderungen, die dieses Gesetz an intelligente Messsysteme und die hiermit zusammenhängende Datenkommunikation stellt. Auch Vorgaben des Mess- und Eichrechts sind stets einzuhalten, eine entsprechende Klarstellung erfolgt in Absatz 2. Weitere Akteure, deren technischen Anforderungen von Messstellenbetreibern Rechnung zu tragen sind, sind Grundversorger im Falle eines Einsatz von Vorkasse-Systemen sowie die jeweiligen Netzbetreiber, die in ihrem Netzgebiet allgemeine technische Mindestanforderungen stellen können.

Zu § 9 (Messstellenverträge):

Das Energieversorgungssystem ist auf ein funktionierendes Zusammenspiel des Messstellenbetreibers mit den weiteren energiewirtschaftlichen Akteuren angewiesen. Daher stellt diese Vorschrift klar, dass die notwendige Interaktion des Messstellenbetreibers mit weiteren zum Datenumgang Berechtigten aufgrund von Messstellenverträgen erfolgt. Dies gilt freilich nur soweit, wie diese Akteure nicht in einer Person zusammenfallen.

§ 7 Abs. 1 des EEG 2014, nach welchem Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem EEG nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen dürfen, gilt auch für den Messstellenvertrag.

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen Messstellenverträge erforderlich sind. Besondere Beachtung verdient Absatz 2. Diese Regelung ermöglicht sowohl die Beibehaltung bereits abgeschlossener kombinierter Verträge als auch den Neuabschluss ebensolcher, beispielsweise für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen. Bei einem kombinierten Vertrag werden Regelungen zum Messstellenbetrieb eingebettet in einen Vertrag über die Energiebelieferung und/oder die Netznutzung. Der kombinierte Vertrag ist als sogenannter „Alles-Inklusive-Vertrag“ des Energielieferanten die heutzutage am weitesten verbreitete Vertragsart. Trotz der stärkeren Verselbständigung des Tätigkeitsfeldes „Messstellenbetrieb“ sollen solche kombinierten Verträge des Energielieferanten weiter angeboten werden können. Sieht ein Messstellenbetreiber den Bedarf nach einem eigenständigen Auftritt gegenüber seinen Kunden, hat er immer die Wahl für ein vom Energieliefervertrag losgelöstes Angebot seines Messstellenbetriebs.

Absatz 3 stellt – ähnlich dem Rechtsgedanken aus § 2 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung – klar, dass ein Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstel-

lenbetreiber auch dann zustande kommt, wenn Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer keine ausdrückliche Vereinbarung über den Messstellenbetrieb treffen und die Messeinrichtung oder das Messsystem betrieben werden. Bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen kommt der Vertrag entsprechend der nach Absatz 4 veröffentlichten Bedingungen für die jeweilige Verbrauchsgruppe zustande. Damit ist sichergestellt, dass keine Schlechterstellung der Anschlussnutzer erfolgt.

Relevant ist die Regelung in Absatz 3 auch bei einem Wechsel des Anschlussnutzers.

Absatz 4 trifft die für eine einheitliche und diskriminierungsfreie Handhabung unabdingbare Regelung, die grundzuständige Messstellenbetreiber zur Veröffentlichung und zum Abschluss von Rahmenverträgen für die Messstellenverträge aus Absatz 1 verpflichtet.

Zu § 10 (Inhalt von Messstellenverträgen)

Die Vorschrift regelt Mindestinhalte, die Messstellenverträge nach § 9 Absatz 1 im allgemeinen zu enthalten haben. Zum Zwecke der Transparenz für den Letztverbraucher und des Verbraucherschutzes hat der Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer, der im Falle eines Einsatzes intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen erforderlich ist, Anforderungen aus § 41 EnWG zu genügen. Von Belang sind hier insbesondere die zu erbringenden Leistungen des Messstellenbetreibers einschließlich angebotener Wartungsdienste.

Absatz 2 gibt weitere Mindestinhalte vor, die je nach Zuordnung zu einer der in § 9 Absatz 2 genannten Konstellationen von unterschiedlicher Relevanz sind. Der großen Bedeutung der Möglichkeit zum Lieferantenwechsel wird in Absatz 3 Rechnung getragen, in dem klargestellt wird, dass Messstellenverträge keine negativen Auswirkungen auf dieses Recht des Anschlussnutzers haben dürfen.

Zu § 11 (Dokumentationspflicht; Sicherstellung des Messstellenbetriebs)

Zur jederzeitigen Sicherstellung des Messstellenbetriebs normiert die Vorschrift das dauerhafte Interesse des Netzbetreibers im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs und die technische Ausstattung der Messstelle für alle Zählpunkte. Unabhängig von einer Wahrnehmung des Messstellenbetriebs durch Dritte nach den §§ 5 und 6 oder durch Verlust der Grundzuständigkeit für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen durch Übertragung nach den §§ 41 ff. liegt eine dauerhafte Dokumentationspflicht bezüglich der Zählpunkte bei dem Netzbetreiber. Er muss damit

insbesondere nachhalten, wer Messstellenbetreiber an welchem Zählpunkt ist und welche Technik jeweils verbaut ist. In keinem Fall bedeutet die normierten dauerhaften Pflichten eine Vorhalteverpflichtung von im Netzgebiet verbauter Messtechnik. Der Netzbetreiber sollte hier nur das Mindestmaß für eine Notaushilfe mit einer einfachen Messeinrichtung für den Fall erfüllen können, dass die Messstelle nicht vom grundzuständigen Messstellenbetreiber übernommen werden kann.

Zu § 12 (Rechte des Netzbetreibers)

Die Vorschrift sichert dem Netzbetreiber die Durchführung notwendiger Handlungen an jeder Messstelle durch den Messstellenbetreiber.

Zu § 13 (Nutzung des Verteilernetzes zur Datenübertragung)

Die Vorschrift sichert unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zum Stromnetz für Datenübertragungszwecke ab.

Zu den Regelungen in Kapitel 2 (§§ 14 bis 18: Wechsel des Messstellenbetreibers)

Kapitel 2 beinhaltet die notwendigen Regelungen zur Durchführung eines Messstellenbetreiberwechsels. Die Vorschriften sind relevant z. B. für den Vollzug der §§ 5, 6, 18 und 41 ff.

Zu § 14 (Wechsel des Messstellenbetreibers), § 15 (Mitteilungspflichten beim Übergang) und § 16 (Übergang technischer Einrichtungen; Meldepflicht)

Die Regelungen treffen die notwendigen Durchführungsbestimmungen für den Wechsel des Messstellenbetreibers auf Veranlassung des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers (§ 39 sichert die entsprechende Anwendung für den Fall der Liegenschaftsmodernisierung). Mit den Regelungen ist auch ein Rahmen für einen Wechsel vom Dritten Messstellenbetreiber zu einem weiteren oder sogar zurück zum grundzuständigen Messstellenbetreiber gewährleistet.

Zu § 17 (Wechsel des Anschlussnutzers)

Geregelt wird in Nachfolge zur Altregelung in der Stromnetzzugangsverordnung das Verfahren beim Wechseln des Anschlussnutzers.

Zu § 18 (Ausfall des Messstellenbetreibers)

Die Regelung greift einen bewährten Regelungsansatz des EnWG und der Messzugangsverordnung auf unter Berücksichtigung der Aufhebung der Rolle des Messdienstleisters.

Zu den technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit durch den Einsatz von Smart-Meter-Gateways in Teil 2 Kapitel 3 (§§ 19 bis 28):

Kapitel 3 in Teil 2 enthält die zentralen Regelungen mit den notwendigen technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität.

Geregelt werden technische Mindestanforderungen an den Einsatz von intelligenten Messsystemen, also solchen sogenannten Smart Metern, die besonderen Anforderungen an die Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität genügen und deshalb zukünftig mit einer Art „Gütesiegel“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) versehen werden. Intelligente Messsysteme sind nur solche, die die Anforderungen des BSI erfüllen. Das dritte Kapitel enthält „allgemeine“ technische Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme wie auch spezielle technische Anforderungen an Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität, die durch Schutzprofile und Technische Richtlinien vorgegeben werden. Ferner werden notwendige technische und organisatorische Anforderungen an den Betrieb dieser intelligenten Messsysteme gestellt. Denn ohne diesbezügliche Regelungen wäre ein auf Sicherheit abzielendes Regelungskonzept lückenhaft, da nicht allein die Technik, sondern mit ihr auch der Umgang bestimmend für das Sicherheitsniveau sind. Insoweit trifft das Gesetz im dritten Kapitel auch Regelungen für die Funktion des sogenannten Smart-Meter-Gateway-Administrators und gestaltet diesen als vertrauenswürdige Instanz aus.

Gleichzeitig werden im dritten Kapitel über technische Vorgaben auch langfristige europäische Vorgaben aus dem 3. Binnenmarktpaket und der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz) umgesetzt. Letztere enthält eine Fülle von allgemeinen Anforderungen an die technische Gestaltung und den Ausstattungsumfang von Messeinrichtungen und Messsystemen, die von den Mitgliedstaaten eigenverantwortlich umgesetzt werden sollen. In besonderer Weise widmet sich die Energieeffizienzrichtlinie der Veranschaulichung des Energieverbrauchs für den Letztverbraucher. Der Letztverbraucher soll in die Lage versetzt werden, sein Verbrauchsverhalten überprüfen zu können und energieeinsparende oder lastverschiebende Maßnahmen zu ergreifen. Eingefordert wird auch das sog. „privacy by design“, also die Realisierung einer datenschutzfreundlichen technischen Ausgestaltung. Deutschland fühlt sich dem in besonderer Weise verpflichtet, nicht nur, weil es über einen anerkannt hohen Datenschutzstandard verfügt, sondern auch weil es Messsysteme als besonders aktive Elemente eines intelligenten Energienetzes einsetzen möch-

te. Dazu müssen, wie vom Energiewirtschaftsgesetz 2011 in Umsetzung des Dritten Binnenmarktpaketes eingefordert, technische Mindestanforderungen für die Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems (sog. Smart-Meter-Gateway) zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität normiert werden. Dieser Ansatz wird nunmehr komplettiert und mit dem zukunftsorientierten und nicht allein auf den Strom- und Gasbereich fokussierten Messstellenbetriebsgesetz auf eine neue Stufe gehoben.

Das BSI hat seit Anfang 2011 im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter enger Einbindung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesnetzagentur und einer Vielzahl von Verbänden aus den Bereichen Industrie, Wirtschaft und Verbraucherschutz Schutzprofile und Technische Richtlinien erarbeitet, die als Anlage zu § 22 des Messstellenbetriebsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt werden, damit Geräte auf Basis dieses Standards entwickelt werden können und den Einbauverpflichtungen aus den §§ 29 ff. Rechnung getragen werden kann. Denn Einbauverpflichtungen nach den §§ 29 ff. werden erst dann aktuell, wenn ihre Umsetzung technisch möglich ist (§§ 29, 30).

Das Schutzprofil für das Smart-Meter-Gateway ist als maßgebliches Dokument in englischer Sprache verfasst, weil es nur so die in Zeiten grenzüberschreitender Märkte wichtige internationale Anerkennung nach common criteria Standard erlangen kann.

Folge des Einsatzes intelligenter Messsysteme ist ein erhöhter Verkehr an Daten, die Aufschluss über das Verbrauchsverhalten von Privathaushalten geben können und somit datenschutzrechtlich sensibel sind. Das alltägliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt durch eine hochtechnisierte Lebensweise unter ständigem Verbrauch von Energie, sodass eine zeitaktuelle Information über den Energieverbrauch in der Regel Rückschlüsse auf Lebensgewohnheiten des jeweiligen Privathaushaltes zulässt. Dies erfordert eine technische Ausstattung intelligenter Messsysteme, die höchsten technischen Datenschutzanforderungen genügt. Die wesentliche Bedeutung der Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz im intelligenten Messwesen hat die Europäische Kommission mit der Empfehlung vom 9. März 2012 zu Vorbereitungen für die Einführung intelligenter Messsysteme (2012/148/EU) hervorgehoben, in der sie sich ausdrücklich für ein detailliertes Datenschutzkonzept für den Rollout von Smart Metern ausspricht und sog. „data protection by design“ - Lösungen fordert. Die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik greifen diese Anforderungen auf und setzen sie konkretisierend um.

Der Zubau Erneuerbarer Energien bewirkt eine zunehmende Dezentralisierung des Energieversorgungssystems. Es entsteht eine Struktur, die intelligente Energienetze, also die

kommunikative Vernetzung von Erzeugung, Verbrauch, Speicherung über das Energienetz erfordert und dem Systemverantwortlichen den Blick in das Netz und den Ultima-ratio-Eingriff über Steuerungshandlungen stets ermöglicht. Die durch den erhöhten Datenverkehr bedingte zunehmende Komplexität des Energieversorgungssystems macht dieses auch sensibler gegenüber Angriffen von Außen, insbesondere durch Hacking-Angriffe. Ein leistungsfähiges intelligentes Netz erfordert daher sichere IT- und TK- Technologien bereits auf Ebene der Datenerfassung und ersten Weiterverteilungsstufe, dem Smart-Meter-Gateway, das als Kommunikationseinheit in der Sicherheitsarchitektur eines intelligenten Messsystems die Schlüsselrolle einnimmt.

Zu § 19 (Allgemeine Anforderungen an Messsysteme)

Intelligente Messsysteme dienen der Entwicklung intelligenter Energieversorgungssysteme auf Seiten von Letztverbrauchern und Erzeugern, sie sind die Verbindung zum intelligenten Energienetz (sog. Smart Grid). Intelligente Messsysteme können helfen, den tatsächlichen Energieverbrauch der Letztverbraucher an die Erzeugung aus volatilen Erzeugungsanlagen anzupassen. Sie können auch helfen, die Energiebeschaffung zu optimieren, indem reale Verbräuche und nicht länger Prognosen die Energiebeschaffung bestimmen. Der Gesetzgeber ist in diesem Zusammenhang mit § 40 Absatz 5 Satz 1 EnWG einen ersten wichtigen Schritt gegangen, indem er Energieversorgungsunternehmen dazu verpflichtet hat, last- und tageszeitvariable Tarife anzubieten. Intelligente Messsysteme können darüber hinaus netzdienlich eingesetzt werden, indem sie Netzzustandsinformationen bereitstellen, und sie können auch als eine sichere Plattform für verschiedenste Anwendungen aus den Bereichen Energiemanagement, Erzeugungsmanagement und auch weit darüber hinaus dienen.

Für Energiedienstleistungen jeglicher Art sind genaue Informationen über das Verbrauchs- und Einspeiseverhalten sehr wichtig. Von Bedeutung ist dabei nicht lediglich die Menge verbrauchter bzw. eingespeister Energie, sondern auch der jeweilige Zeitpunkt des Verbrauchs bzw. der Einspeisung. Die derzeit größtenteils übliche einmal jährliche Ablesung von Verbrauchswerten kann dieses Bedürfnis nicht ansatzweise befriedigen.

In § 21e Absatz 1 EnWG 2011 hieß es, dass intelligente Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität bestimmten Anforderungen genügen müssen, die in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien niedergelegt werden. Dieser zentrale Ansatz für die sicherheitstechnische Ausrichtung des Smart Metering in Deutschland wird im Gesetzentwurf beibehalten und in den §§ 19 bis 28 abschließend ausgebaut.

§ 19 Absatz 1 nennt mit Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung die datenschutzrechtlich relevanten Tatbestände in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz. Datenverarbeitung schließt somit auch die Vorgänge Speichern und Übermitteln ein.

§ 19 Absatz 2 enthält die Kernregelung, dass zur Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung, -prüfung und -übermittlung ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden dürfen, die den Anforderungen aus den §§ 21 und 22 genügen. Absatz 3 konkretisiert die Anforderung auf die notwendig einhaltenden Anforderungen aus Schutzprofilen und Technischen Richtlinien, die den Stand der Technik in Bezug auf technischen Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität wiedergeben.

Im Sinne eines lückenlosen Datenschutz- und Datensicherheitskonzeptes verpflichtet Absatz 4 auch die berechtigten Stellen auf dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit. Insbesondere müssen die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sowie die Feststellbarkeit der Identität der übermittelnden und verarbeitenden Stelle gewährleistet werden. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Kommunikationsnetze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Absatz 5 enthält die grundsätzlich erforderliche Übergangs- und Bestandsschutzregelung für Messsysteme, die den neuen strengen BSI-Anforderungen nicht genügen. So fallen unter die Bestandsschutzregelung genauso Messsysteme, die als sogenannte Smart Meter verbraucherseitig beispielsweise in Smart Home Konstellationen eingesetzt werden wie Messsysteme, die erzeugerseitig zur Übertragung der Ist-Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verbaut worden sind.

Zu § 20 (Anbindbarkeit von Messeinrichtungen für Gas an das Smart-Meter-Gateway)

§ 20 entspricht dem alten § 21 f EnWG 2011. Er enthält im Vergleich zur vorherigen Fassung redaktionelle und begriffliche Anpassungen sowie eine angepasste Übergangsfrist in Absatz 2 und die erforderliche übergangsweise Bereichsausnahme für Messeinrichtungen für Gas mit registrierender Leistungsmessung.

Die Vorschrift diente schon 2011 der Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets. Die Gasrichtlinie des Pakets (RL 2009/73/EG, dort Anhang I Absatz 2) verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem Rollout intelligenter Messsysteme, wobei die Mitgliedstaaten den Rollout unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit stellen können. Kosten-Nutzen-Betrachtungen in Deutschland haben ergeben, dass ein separater Rollout für Gas ist nicht wirtschaftlich

wäre. Sinnvoll ist allerdings eine Einbindung von Gas-Messeinrichtungen in vorhandene Strom-Smart Meter-Systeme.

Die Vorgaben in § 20 bedeuten nicht, dass Messeinrichtungen für Gas über eine gesonderte Schnittstelle verfügen müssen. Auch althergebrachte Gaszähler mit sog. Impulsschnittstellen lassen sich, das zeigen zum Beispiel dementsprechende DVGW Lastenhefte, einfach mittels Adapter in ein intelligentes Messsystem einbinden.

RLM-Messanlagen Gas sind Messeinrichtungen, die mit Hilfe von registrierender Leistungsmessung mehr als eine stündliche Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden oder mehr als eine jährliche Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden messen (Definition nach § 24 der Gasnetzzugangsverordnung). Da die derzeitige RLM-Messung bereits eine kommunikative Anbindung beinhaltet, muss bei dieser Gruppe ein technologischer Wechsel insoweit nicht vordringlich eingeleitet werden.

Von der Übergangsregelung sind in Deutschland ca. 56 000 Zählpunkte im Bereich Gas, somit 0,4 Prozent von 14 Millionen Zählpunkten, betroffen.

Zu § 21 (Mindestanforderungen an Messsysteme)

Die Norm beschreibt auch in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben insbesondere aus der Energieeffizienzrichtlinie technische Mindestanforderungen für intelligente Messsysteme, bei deren konkreter technischer Ausgestaltung im Sinne einer Technologieneutralität den Herstellern die notwendige Freiheit gelassen wird.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 stellt Anforderungen an die Messwerterhebung und -übertragung als zentraler Aufgabe von intelligenten Messsystemen. Insbesondere fordert er die Fähigkeit zur Zählerstandsgangmessung ein als die von intelligenten Messsystemen allgemein zu gewährleistende Art der Messung elektrischer Arbeit. Dies gilt zum einen für die Messung des allgemeinen Stromverbrauchs, als auch für die Messung von besonderen Verbrauchseinrichtungen und die Messung eingespeister Strommengen. Diese Mindestanforderung bildet den Grundstein für eine damit mögliche Abkehr vom Standardlastprofil nach § 12 der Stromnetzzugangsverordnung. Strommengen können mit diesem Verfahren zielgenauer beschafft werden und Einkaufsvorteile an Kunden weitergegeben werden. Dies dient der Netzauslastung und der Energieeffizienz; beides zentrale Nutzeneffekte, die vom Einsatz intelligenter Messsysteme erwartet werden und somit von jedem Messsystem zu meistern sind.

Zur Gewährleistung der Fernsteuerbarkeit von Anlagen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) ist es insbesondere erforderlich, dass neben der Abrufung der Ist-Einspeisung gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) auch eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlage über das intelligente Messsystem erfolgen kann.

Von gleichem Rang ist die zusätzliche Anforderung in Bezug auf Erhebung und Ermittlung von Netzzustandsdaten aus Buchstabe d. Hier geht es um die netzdienliche Ausgestaltung von intelligenten Messsystemen, um das volle Potenzial moderner Messsysteme auch zu Zwecken des Netzbetriebes auszuschöpfen. Netzbetreiber sollen die Möglichkeit haben, für Netzzustandsdaten auf intelligente Messsysteme zugreifen zu können statt eigene separate Betriebsmittel zusätzlich installieren zu müssen; dies dient der Effizienz des Netzbetriebs und steigert den Nutzen von intelligenten Messsystemen. In welchen Zeitabständen die Netzbetreiber Zugriff auf diese Daten haben müssen, kann von der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Diese Vorgaben setzen die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz in nationales Recht um. Die Formulierung „ermöglichen“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass die jeweilige Veranschaulichung nicht zwingend auf dem intelligenten Messsystem selbst erfolgen muss, sondern – was in den meisten Fällen praktikabler sein dürfte – auch über eine Kommunikationsschnittstelle zu Displays in der Wohnung des Letztverbrauchers oder über Internet-Anwendungen gewährleistet werden kann, zumal die notwendigen Informationen derart umfangreich sind, dass sie einer anschaulichen Aufbereitung bedürfen. Auch werden das intelligente Messsystem und seine Komponenten für den Letztverbraucher nicht immer unmittelbar zugänglich sein. Eine Verbrauchsveranschaulichung ist aber nur dann zweckmäßig, wenn der Letztverbraucher hierauf unmittelbaren Zugriff hat. Nummer 2 Buchstabe e) dient aus Datenschutzerwägungen heraus der Kontrollmöglichkeit des Letztverbrauchers, damit sich dieser über die Verwendung der von ihm erhobenen personenbezogenen Daten jederzeit informieren kann. Messsysteme müssen technisch dazu in der Lage sein, sämtliche der oben beschriebenen Visualisierungstechniken (Anschluss eines Displays am Smart-Meter-Gateway selbst, Display in der Wohnung, Visualisierung über das Internet) für die in Nummer 2 Buchstabe a) bis e) genannten Informationen sicher zu ermöglichen. Wie die Visualisierung dann im konkreten Einzelfall umgesetzt wird, hängt von den örtlichen Begebenheiten sowie von den Wünschen des Letztverbrauchers ab.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Die sichere, zuverlässige und leistungsfähige Fernkommunikation ist wesentlicher Bestandteil des Smart Metering. Das Gesetz ist insoweit zunächst technologieneutral ausgestaltet, es wird erwartet, dass sich eine oder mehrere Arten der Fernkommunikationstechnik am Markt durchsetzen werden; zu näheren Anforderungen an die Fernkommunikation z. B. mit Blick auf erforderliche Bandbreite, Latenz, Verfügbarkeit ist die Bundesnetzagentur durch entsprechende Festlegungen befugt. Intelligente Messsysteme müssen entsprechend der Mindestvorgabe unter Buchstabe a) stets für zwei Arten der Fernkommunikation offen sein. Dies kann beispielsweise von Netzbetreibern, soweit dies erforderlich ist, auf eine Weise genutzt werden, dass ihnen bei entsprechender Berechtigung des Netzbetreibers vom Smart-Meter-Gateway-Administrator ein eigener Kommunikationskanal zum Smart-Meter-Gateway eingerichtet wird, um zum Beispiel mittels entsprechender Signale auf EEG-Anlagen steuernd einwirken zu können. Die Offenheit für mehrere Arten der Fernkommunikation trägt auch dem Umstand Rechnung, dass unterschiedliche Akteure stark unterschiedliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Fernkommunikation haben können. Die Offenheit für mehrere Arten verbreitert den Einsatzbereich von intelligenten Messsystemen; zwingend ist nicht die Ausführung über mehrere physische Schnittstellen, ausreichend ist eine Ausführung über mindestens zwei logische Schnittstellen zur Wahrung der geforderten Offenheit für eine weitere Art der Fernkommunikation bei gleichem Sicherheitsniveau. Dies kann die Verfügbarkeit des Smart-Meter-Gateways nicht unerheblich steigern und dient damit insbesondere der Sicherstellung netzbetrieblicher Anwendungen im Rahmen der Energieversorgung.

Die Tarifierung ist zentraler Bestandteil der Umsetzung variabler Tarife, einem weiteren zentralen Nutzeneffekt moderner Smart Metering Systeme. Die Offenheit für interne und externe Tarifierung (Tarifierung in ausgelagerten Server-Einheiten) in Buchstabe b) vergrößert den Spielraum für eine Systemeingliederung von Messsystemen in die Datenverarbeitungssysteme der Messstellenbetreiber.

Die Möglichkeit in Buchstabe c), auch die Messwerte anderer Sparten zu empfangen, hebt bedeutende Synergien und macht eine mit Kosten verbundene Vor-Ort-Ablesung anderer Sparten entbehrlich.

Von großer Wichtigkeit ist ebenfalls die Vorgabe in Buchstabe d). Erzeugungsanlagen werden nach den Vorgaben in § 29 Absatz 1 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet (Anlagen größer 7 Kilowatt installierter Leistung), oder sie sind an ein intelligentes Messsystem nach § 40 unter den dort genannten Voraussetzungen anzubinden. Dass auch weitere lokale Systeme angebunden werden können, entspricht dem technologisch breiten Ansatz; denkbar sind hier Energiemanagementsysteme oder auch Systeme zur Ermöglichung energiefremder Dienste.

Die Anforderungen unter Nummer 3 beschreiben mithin die Notwendigkeit, verschiedene Schnittstellen für die Kommunikation vorzusehen; zu den Messeinrichtungen, zum Heimnetzwerk und für die Weitbereichskommunikation.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Nummer 4 formuliert Anforderungen, die sich ausschließlich auf das Smart-Meter-Gateway beziehen.

Zur Hebung von Synergien muss ein Smart-Meter-Gateway auf Wunsch des Letztverbrauchers technologieoffen für Mehrwertdienste ausgestaltet werden können, wobei solche Mehrwertdienste die Durchführung wesentlicher energiewirtschaftlicher Prozesse nicht behindern dürfen; Priorisierungsfunktionen sind daher notwendig.

Ferner muss bereits durch die technische Ausstattung des Smart-Meter-Gateway gesichert sein, dass ein direkter Zugriff auf dieses nur durch eine einzige Instanz, nämlich dem Smart-Meter-Gateway-Administrator, möglich ist.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Die Festlegung eines maximalen Stromverbrauchs ist logische Folge zum einen des mit der Einführung intelligenter Messsysteme verfolgten Gesamtziels der Energieeffizienz, zum anderen der Vorgabe in § 25 Absatz 2, dass die Stromentnahme im ungemessenen Bereich zu erfolgen hat; „stromintensive“ Einrichtungen zu Lasten der Allgemeinheit sollten deshalb vermieden werden. Die Bundesnetzagentur hat über eine Festlegung nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 Möglichkeiten, Stromverbrauchsgrenzen für das Smart-Meter-Gateway und anderer typischerweise an das intelligente Messsystem angebundene Einrichtungen einzuziehen, soweit eine Grenzziehung rechtlich zulässig ist.

Zu Absatz 1 Nummer 6

Auch die Erhebung und Übermittlung relevanter Stammdaten wie Art und technische Ausstattung angeschlossener Erzeugungsanlagen und steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG sowie Ort und Spannungsebene sowie Art der kommunikativen Anbindung muss das intelligente Messsystem ermöglichen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass dort, wo der Einbau eines Messsystems nicht auf der gesetzlichen Anordnung des § 29 beruht, anders als bei den in § 22 genannten Anforderungen, nicht alle in Absatz 1 genannten Mindestanforderungen zwingend sind. Dies gilt namentlich dann, wenn er – unabhängig von der technischen Möglichkeit – nicht unter einen der

Pflichteinbaufälle nach § 29 fällt. Nichtsdestotrotz sind die Anforderungen an Datenschutz, Datensicherheit, und Interoperabilität aus den §§ 19, 21 und 22 zu gewährleisten; die maßgebliche Übergangsregelung ist insoweit § 19 Absatz 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft solche Ausnahmen für Messsysteme, die unter Anwendung der Übergangsregelung aus § 19 Absatz 5 eingebaut worden sind oder noch eingebaut werden. Damit soll eine mit § 19 Absatz 5 gewährleistete Investitionssicherheit nicht wieder durch allgemeine Anforderungen an Messsysteme ausgehöhlt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Klarstellung, dass an ein Smart-Meter-Gateway auch mehrere Messeinrichtungen zur Erfassung elektrischen Stroms angeschlossen werden können. Dies kann aus Kostengesichtspunkten sogar wünschenswert sein und dürfte in Mehrfamilienhäusern grundsätzlich gut zu realisieren sein.

Zu § 22 (Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway durch Schutzprofile und Technische Richtlinien)

Mit § 22 wird § 19 näher ausgestaltet. § 22 ist die zentrale Norm zur Verrechtlichung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien für Smart-Meter-Gateways intelligenter Messsysteme. Die Anforderungen richten sich nicht an die Messeinrichtungen, die Vorgaben der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte („MID-Richtlinie“) stünden dem entgegen.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 legen fest, dass Smart-Meter-Gateways dem Stand der Technik zu entsprechen haben, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sie die in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien niedergelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen. Absatz 1 legt damit den Rahmen fest, der durch Schutzprofile und Technische Richtlinien, die den Stand der Technik nach der zentralen Verweisungsnorm in Absatz 2 beschreiben, ausgestaltet wird.

Um das System flexibel zu halten und im Rahmen des technischen Fortschritts die notwendigen und der aktuellen Bedrohungslage entsprechenden Weiterentwicklungen zu ermöglichen, wird in Absatz 2 dynamisch auf die jeweils aktuelle im elektronischen Bundesanzeiger durch Verweis auf die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlichte Fassung der Schutzprofile und Technischen Richtlinien

verwiesen. Die Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik enthält einen extra Unterordner zum Themenbereich, auf den die Fußnote hinweist.

Über das in § 27 benannte besondere Verfahren für die Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien wird gewährleistet, dass trotz des dynamischen Verweises in Absatz 2 wesentliche inhaltliche Änderungen der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien ohne eine Willensäußerung des insoweit federführenden Ressorts der Bundesregierung nicht möglich sind.

Zu Absatz 3

Die Regelung zählt die von Schutzprofilen zu erfassenden Regelungsgegenstände auf. Diese sind in englischer Sprache zu fassen, da nur so die in Zeiten grenzüberschreitender Märkte wichtige internationale Anerkennung nach common criteria Standard für Schutzprofile erlangt werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 zählt die wesentlichen von den Technischen Richtlinien zu erfassenden Regelungsgegenstände auf. Hierzu gehört neben der Vorgabe technischer Mindestanforderungen auch die Normierung von organisatorischen Anforderungen an den Smart-Meter-Gateway-Administrator.

Zu Absatz 5

Mit § 19 Absatz 5 wurde aus Gründen der Investitionssicherheit für Hersteller eine Übergangsregelung geschaffen, unter gewissen zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen auch solche Messsysteme am Markt platzieren zu können, die den Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nicht genügen. Absatz 5 enthält insoweit eine Klarstellung.

Zu § 23 (Sichere Anbindung an das Smart-Meter-Gateway)

Vorgaben an die Sicherheit der Kommunikationseinheit müssen auch Vorgaben an die Ausgestaltung der Anbindungen an die Kommunikationseinheit enthalten. Befassten sich vorangehende Normen mit der Ausstattung des Smart-Meter-Gateway selbst, befasst sich diese Norm mit den Anforderungen an die Kommunikationsverbindungen zum Smart-Meter-Gateway. Klargestellt wird, dass Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auch Anforderungen an die sichere Anbindung sämtlicher Gerätschaften stellen.

Zu Absatz 1 Nummer 1

An Smart-Meter-Gateways sicher anzubinden sind moderne Messeinrichtungen im Sinne von § 2 Nummer 15; dies sind Zähler mit einer Schnittstelle, die eine sichere Einbindung in ein intelligentes Messsystem über eine sichere Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway ermöglichen.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Die sichere Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz umfasst sowohl die Anbindung der (zählerstands-gangerfassten) Messwerte bezüglich der von diesen Anlagen eingespeisten Energiemengen, als auch die Anbindung zum Zwecke der Umsetzung von etwaigen Schalt- und Steuerungsfunktionen bzw. von gesetzlichen Anordnungen dazu.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Ergänzend zur Begründung zu Nummer 2 wird hier der Spezialfall der sicheren Anbindung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne von § 14a Energiewirtschaftsgesetzes sowie von sonstigen technischen Einrichtungen angeführt. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Messeinrichtungen nach Absatz 1 Nummer 3 zwingend mit einem intelligenten Messsystem verbunden werden müssen, können Verordnungen nach § 46 Nummer 10 und solche nach dem neuen § 14a Satz 4 EnWG regeln.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Korrespondierend zu § 20 wird hier die sichere Anbindbarkeit von Gasmesseinrichtungen normiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert den auch für die Regelung der sicheren Anbindung erforderlichen Verweis auf die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Zu § 24 (Zertifizierung des Smart-Meter-Gateway)

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass (vorbehaltlich von § 19 Absatz 5) nur solche Messsysteme in Verkehr gebracht und verwendet werden, die den Anforderungen aus Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Infor-

mationstechnik genügen und zugleich Herstellern und Anwendern insoweit mit Hilfe der Vergabe eines entsprechenden Zertifikates Rechtssicherheit verschaffen.

Zu § 25 (Smart-Meter-Gateway-Administrator; Zertifizierung)

§ 25 regelt Anforderungen an den sicheren und zuverlässigen technischen Betrieb von intelligenten Messsystemen und dessen organisatorische Sicherstellung und beschreibt damit die Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators, die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 dem Messstellenbetreiber zugeordnet wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die wesentlichen Pflichten des Smart-Meter-Gateway-Administrators zum technischen Betrieb von intelligenten Messsystemen, der auch organisatorisch sicherzustellen ist. Der Smart-Meter-Gateway-Administrator nimmt in technischer Hinsicht die zentrale Funktion ein, die notwendig ist, um einen einwandfreien Betrieb von intelligenten Messsystemen im Dienste von Letztverbrauchern, Netzbetreibern und Marktakteuren zu ermöglichen. Das in Absatz 1 normierte Aufgabenspektrum belegt dies. Der Smart-Meter-Gateway-Administrator ist gerade nicht nur der „technische Service“ für ein Smart-Meter-Gateway, sondern er ermöglicht den technischen Betrieb, indem er das Gateway installiert, konfiguriert und administriert und er hält diesen aufrecht, indem er das Smart-Meter-Gateway überwacht, wartet und Sicherheitsmängel an das BSI meldet. Dass Marktakteure sich dabei nicht nur auf den Energiebereich beschränken müssen, hebt die Vorschrift insoweit hervor, dass der Administrator im Rahmen des technisch Möglichen und des wirtschaftlich Zumutbaren auch für die Durchführung von Diensten und Anwendungen im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) zu sorgen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die für die Gewährleistung eines sicheren technischen Betriebs elementaren Bestandteile „Stromversorgung“ und „Erreichbarkeit von außen“. Die Regelung stellt in Satz 1 klar, dass der für den Betrieb des Messsystems notwendige Strom im ungemessenen Bereich zu entnehmen ist. Dies dient der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des Messsystems unabhängig von der Verwendung von Systemen mit sogenannte „Breaker-Funktion“ (zum Beispiel Vorkassensysteme). Soll auf der einen Seite eine sichere Stromversorgung den Betrieb des Messsystems aufrecht erhalten, muss auf der anderen Seite auch eine zuverlässige und leistungsfähige Fernkommunikationstechnik die Erreichbarkeit des Messsystems gewährleisten und die einzelnen Aufgaben abarbeiten können; letzteres fordert Satz 2 ein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Anforderungen an die wesentlichen weiteren Markttrollen zur Bereitstellung von Informationen, ohne die der Smart-Meter-Gateway-Administrator die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Verpflichtungen dienen dazu, dem Gateway Administrator die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Satz 2 stellt klar, dass der Gateway Administrator zur Absicherung der Bereitstellungsverpflichtung von Netzbetreibern, Energielieferanten und Dritten (z. B. Direktvermarktungsunternehmen von Strom aus EEG-Anlagen) Rahmenverträge abschließen kann, deren zulässigen Inhalt die Bundesnetzagentur in Festlegungen konkretisieren kann. Die nähere Ausgestaltung der modernen Marktkommunikation ist nicht Gegenstand der Regelung, sie wird in einer entsprechenden Rechtsverordnung noch näher zu regeln sein.

Zu Absatz 4

Die in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien näher ausgestaltete Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators nimmt im Energieversorgungsnetz der Zukunft eine zentrale Rolle ein. Er verwaltet mit dem Smart-Meter-Gateway die Schlüsselstelle zwischen Messwerterhebung und den einzelnen Messwerteverwendern und hat darüber hinaus, soweit entsprechende Geräte an das Smart-Meter-Gateway angeschlossen sind, die zuverlässige Durchführung von Steuerungsfunktionen zu gewährleisten. Dies erfordert, dass diese Rolle einem gewissen Maß an organisatorischen Mindestanforderungen genügt, was durch Absatz 4 geregelt wird. Die wesentlichen zu erfüllenden Anforderungen werden im Regelungstext selbst aufgezählt, nähere Ausführungen hierzu enthalten die Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Durch diesen variablen Regelungsmechanismus wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Funktion wie die intelligenten Messsysteme selbst einem steten technischen Wandel unterliegen wird und nicht für alle Zeit festgeschrieben werden kann.

Zu Absatz 5

Zur Verwirklichung der in Absatz 4 festgelegten Vorgaben in der Praxis sind diese durch ein vom BSI zu erteilendes Zertifikat zu bestätigen. So wird gewährleistet, dass nur derjenige die sensible Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators übernimmt, der die hierfür erforderlichen Qualifikationen mit sich bringt. Neben der Vorgehensweise / Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 auf Basis von IT-Grundschutz durch das BSI kann alternativ auch die Einhaltung des Maßnahmenkatalogs (BSI TR-03109-6) unter einem zertifizierten ISMS nach ISO/IEC 27001 nativ durch eine bei der Deutschen Akkreditierungsstelle

GmbH (DAkKS) akkreditierten Zertifizierungsstelle erfolgen. Die dafür benötigte Qualifikation bzw. Prüfung der Qualifikation der Auditoren erfolgt jedoch durch das BSI.

Zu § 26 (Aufrechterhaltung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus)

Die Ausstattung von Messstellen in der Bundesrepublik Deutschland mit intelligenten Messsystemen kann nur schrittweise auf einem Migrationspfad erfolgen. Insbesondere ist zu vermuten, dass der technische Fortschritt immer wieder neue Bedrohungsszenarien mit sich bringen wird. Mit diesen laufend auftretenden Bedrohungsszenarien müssen die in der Bundesrepublik Deutschland ausgerollten intelligenten Messsysteme Schritt halten, um auch dauerhaft einen hohen Standard an Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Daher hat das BSI im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesnetzagentur Informationen von Herstellern und Anwendern über bekanntgewordene Sicherheitslücken und sonstige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien zusammenzutragen, auszuwerten und entsprechend zu reagieren. Dies regelt Absatz 1.

Das BSI ist im Einvernehmen mit den benannten Partnerbehörden zu kurzfristigen wie langfristigen Maßnahmen befugt. Die Behebung von Sicherheitsmängeln duldet keinen Zeitaufschub, weshalb die Behörden auch die Kompetenz zu kurzfristigen Reaktionen erhalten und bundesweite Software-Updates und sonstige zur Gefahrenabwehr notwendige Maßnahmen lancieren können. Das BSI ist dabei die Behörde, die die Initiative zu Neufassungen und Überarbeitungen bestehender Schutzprofile und Technischer Richtlinien erhält und diese nötigenfalls auch veröffentlicht und die Marschroute für deren technische Umsetzung vorgibt.

Zu § 27 (Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien; Ausschuss Gateway-Standardisierung)

Betrifft § 26 Anpassungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien, regelt § 27 das Verfahren für wesentliche Änderungen der Dokumente sowie das Verfahren bei der Erstellung neuer Versionen (sogenannte Releases). Schutzprofile und Technische Richtlinien müssen in Umfang und Ausgestaltung flexibel sein, um auf technischen Fortschritt und in Pilotprojekten gemachte Erfahrungen angemessen reagieren zu können. Daher regelt § 27 ein Verfahren zur Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien unter Beteiligung von Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Verbraucher- und Datenschutz. Wesentliche Änderungen oder neue Versionen von Schutzprofilen und

Technischen Richtlinien sollten dabei soweit erforderlich auch Übergangsregelungen beinhalten.

Die Initiative zu neuen Dokumenten oder zur Anpassung bestehender Dokumente soll insoweit vom BSI ausgehen. Dies umfasst insbesondere die Weiterentwicklungsarbeiten der Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen durch das BSI, wenn aufgrund verschiedener Einsatzszenarien oder weiterer Anwendungsfälle nach diesem Gesetz neue und zusätzliche Anforderungen an das Smart-Meter-Gateway, deren angeschlossenen Komponenten und den sicheren Betrieb gestellt werden. Soweit also Konkretisierungen bzw. Fortschreibungen von Technischen Richtlinien und Schutzprofilen zum Beispiel hinsichtlich der Kommunikation von netzdienlichen Informationen, von Stromverbrauchs- und Erzeugungswerten oder dem sicheren Bewirken von Last- und Erzeugungsmanagementmaßnahmen, der Fähigkeit zur Messung anderer Sparten (Gas, Wasser, Wärme) und der Umsetzung von sich aktuell entwickelnden Mehrwertdiensten erforderlich sind, kann das BSI solche nach dieser Vorschrift auf den Weg bringen. Das BSI ist der zentrale Ansprechpartner für Hersteller und Anwender, wenn es Probleme bei der Umsetzung der technischen Mindestanforderungen gibt oder wenn Sicherheitsmängel zu Tage treten. Es erstellt neue Versionen in Abstimmung mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesnetzagentur und unter Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Im Rahmen dieses Prozesses ist auch der Ausschuss Gateway-Standardisierung einzubinden. So wird gewährleistet, dass sich sämtliche wesentlichen Akteure in den Prozess der Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien einbringen können, damit ein für Hersteller und Anwender auch wirtschaftlich umsetzbarer Weiterentwicklungsprozess ermöglicht wird. So wurde dies bereits bei Erstellung der Ursprungsversionen der notwendigen technischen Dokumente in Schutzprofiltagungen gehandhabt, was nun durch dieses Gesetz einen rechtlichen Rahmen erhält. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt mit seiner Zustimmung den Weg frei für die Änderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass wesentliche inhaltliche Änderungen der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien ohne eine Willensäußerung des insoweit federführenden Ressorts der Bundesregierung nicht möglich sind. Der Ausschuss wird beraten von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu § 28 (Inhaber der Wurzelzertifikate)

Im Weitverkehrsnetz ist für die Verbindung des Smart-Meter-Gateway zu einem autorisierten Marktteilnehmer eine gegenseitige Authentisierung der Kommunikationspartner erforderlich. Die Kommunikation erfolgt dabei stets über einen verschlüsselten, integritätsgesicherten Kanal. Zudem werden zu sendende Daten vom Smart-Meter-Gateway zusätzlich auf Datenebene für den Endempfänger verschlüsselt und signiert. Mit der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur wird die Authentizität der bei dieser Kommunikation eingesetzten öffentlichen Schlüssel der Kommunikationspartner sichergestellt. Technisch wird der Authentizitätsnachweis der Schlüssel über digitale Zertifikate aus der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur realisiert.

Der Inhaber der entsprechenden Wurzelzertifikate, die dazu dienen, die Gültigkeit aller untergeordneten Zertifikate zu validieren, ist das BSI. Dieses ist aufgrund seiner Sachnähe am besten dazu geeignet, diese Aufgabe zu übernehmen.

Zu den Regelungen in Kapitel 4 und 5 in Teil 2 (§§ 29 bis 40: Ergänzende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen und dessen Finanzierung):

Zu § 29 (Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen)

§ 29 normiert das Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems als Standard-Kommunikationslösung für das intelligente Energienetz. Anders als die Vorgängerregelung des aufgehobenen § 21c EnWG 2011 sieht die Neuregelung Ausstattungs-Pflichtfälle (Absatz 1) auf der einen und optionale Ausstattungsfälle (Absatz 2) auf der anderen Seite vor. In allen Fällen stehen die Verpflichtungen insbesondere unter der Bedingung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne von § 31. § 31 sichert diese wirtschaftliche Vertretbarkeit durch fest normierte Preisobergrenzen ab. Gesetzlich verankert wird damit ein Mechanismus, der es ausschließt, dass bei Anschlussnutzern unter Berufung auf einen Einbaufall in § 29 unverhältnismäßige Kostenbelastungen entstehen. Rechtlich umgesetzt wird damit ein Kosten-Nutzen-orientierter Rollout bei Beachtung von Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen.

Wie bereits die Vorgängerregelung bekräftigt § 29 nunmehr mit den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 das grundsätzliche Ziel, im Interesse von Umwelt- und Klimaschutz zu einer breit angelegten Einführung von intelligenten Messsystemen als Basis für intelligente Netze zu kommen. Es werden zu diesem Zweck Vorgaben an die Ausstattung von Messstellen festgelegt für Anwendungsfälle (Absatz 1), die von derart entscheidender Bedeutung für die Zielerreichung sind, dass ihre Durchführung nicht im Belieben des grundzuständigen Messstellenbetreibers stehen kann, sondern verpflichtend vorgegeben ist. Zu dieser Kategorie zählen die aus der Vorgängerregelung bekannten Fallgruppen der Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von mindestens 6 000 Kilowattstunden und der Erzeuger nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit Anlagen größer 7 Kilowatt installierter Leistung. Ferner wird nach den Empfehlungen der Kosten-Nutzen-Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Gruppe der Letztverbraucher aufgenommen, die über § 14a EnWG in einen netzdienlichen Flexibilitätsmechanismus eingebunden sind.

Absatz 1 Nummer 1 fixiert die Untergrenze für eine Einbauverpflichtung bei einem Jahresstromverbrauch von 6 000 Kilowattstunden (Eigen- und/oder Fremdbezug). Welche Zeiträume und welche Werte für die Bemessung relevant sind, regeln die §§ 31 und 32, das Messstellenbetriebsgesetz bedarf insoweit keiner Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung. Diese wesentlichen Sachverhalte werden direkt im Gesetz geregelt. Unterhalb von 6 000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch ist ein intelligentes Messsystem nur dann zwingend, wenn an einem (netzdienlichen) Flexibilitätsmechanismus nach § 14a EnWG (der noch einer Ausgestaltung durch eine Rechtsverordnung bedarf) teilgenommen wird.

Verbrauchsunabhängige Einbauverpflichtungen für intelligente Messsysteme bei Neubauten und größeren Renovierungen, wie sie bisher in § 21c Absatz 1 Buchstabe a) EnWG 2011 vorgesehen waren, entfallen. Dem Modernisierungsgedanken kann durch den Einbau moderner Messeinrichtungen, ergänzt durch mögliche Vorkehrungen zur einfachen Nachrüstbarkeit von Smart-Meter-Gateways Rechnung getragen werden; § 29 Absatz 3 sieht eine sofortige Einbaupflicht von modernen Messeinrichtungen bei Neubauten und größeren Renovierungen und der neue § 22 Absatz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (Artikel 7 des Gesetzentwurfs) sieht entsprechende Vorkehrungen zur Absicherung der einfachen Nachrüstbarkeit einer modernen Messeinrichtung vor.

Ab der Verbrauchsgrenze von 6 000 Kilowattstunden pro Jahr liegt – unter Zugrundelegung der Kostenannahmen aus der Kosten-Nutzen-Analyse – ein die verpflichtende Ausstattung rechtfertigendes individuelles Stromeinspar- und Lastverlagerungspotenzial vor (Nutzen nach Berechnungen Kosten-Nutzen-Analyse, Update Dezember 2014: jährlich durchschnittlich 80 Euro, maximal 157 Euro; Analyse aus Juli 2013: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=586064.html>; Update aus Dezember 2014:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/variantenrechnungen-von-in-diskussion-befindlichen-rollout-strategien,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>).

Absatz 1 Nummer 2 zieht die Einbauschwelle für Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz weiterhin bei 7 Kilowatt installierter Leistung, wobei angesichts der großen Zahl bereits installierter Anlagen die Pflicht zum Einbau Alt- wie Neuanlagen betrifft. Schutz vor finanziellen Überbelastungen der Anlagenbetreiber gewährt auch hier die Preisobergrenzen-Systematik aus den §§ 29 ff. Die „installierte Leistung“ einer Anlage meint die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Hier kann also auf die

Definition aus § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zurückgegriffen werden.

Nicht alle Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz müssen per se auch mit Steuerungstechnik (z. B. Schaltbox) ausgestattet werden. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt und unterhalb der Größe, ab der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz Steuerungstechnik erforderlich ist, genügt vielmehr die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem, welches modular mit Steuerungstechnik bzw. Software nachgerüstet werden kann, sollte der Netzbetreiber dies für angezeigt halten. Möglichkeiten dazu offeriert § 33.

Für bereits installierte Mess-, Kommunikations- und Steuerungstechnik sieht § 19 in Absatz 5 angemessene Übergangsregelungen vor.

Die Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=654018.html>) hat aufgezeigt, dass sämtliche Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz größer 7 Kilowatt installierter Leistung netzrelevant (betrieblich, planerisch und/oder wirtschaftlich) sind. Kleinere Anlagen dagegen sind nur potentiell netzrelevant. Zur Erreichung der mit der Energiewende verbundenen Ziele (insb. 80 Prozent Erzeugung aus Erneuerbaren Energien) müssen daher bereits heute die Weichen dafür gestellt werden, Anlagen sicher in das Energieversorgungsnetz integrieren zu können. Dies geschieht über die standardmäßige Ausstattung von Erzeugungsanlagen mit dem Smart-Meter-Gateway als sicherer und standardisierter Kommunikationstechnik, die den erforderlichen marktlichen wie netzdienlichen Anwendungsfällen Rechnung trägt. Dann kann der Netzbetreiber über das intelligente Messsystem mit Steuerungstechnik Maßnahmen des Einspeisemanagements durchführen und der Direktvermarktungsunternehmer kann über dasselbe System die Anlage marktorientiert fernsteuern. Bislang muss häufig noch ein weiteres Gerät bzw. ein zusätzlicher Kommunikationsweg installiert werden, um die Anlage für die verschiedenen Zwecke fernsteuerbar zu machen. Wenn die Anlage Regelenergie anbietet, könnte zusätzlich auch deren Erbringung über dieses System gesteuert werden.

Eine einheitliche Kommunikations- und Steuerungstechnik verbessert das Wechselspiel zwischen Einspeisemanagement und marktorientierter Fernsteuerung. Das kann insbesondere Ausgleichsenergiekosten reduzieren. Zudem erleichtert eine einheitliche Technik dem Anlagenbetreiber, seinen Direktvermarktungsunternehmer zu wechseln. Bislang müssen bei einem solchen Wechsel teilweise noch technische Umstellungen an der Erzeugungsanlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgenommen werden. Auch diese Hürde entfällt mit der nun normierten Einführung einer bundesweit standardisierten

Kommunikationstechnik. Auch das erleichtert die Marktintegration der erneuerbaren Energien.

Die aktuelle Aufteilung bei den Größenklassen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zugrunde legend wären mit diesem Ansatz nach 10 Jahren (2017-2026) 90 Prozent der bundesweit installierten EE-Leistung und 50 bis 60 Prozent aller Anlagen über Schutzprofil-geschützte Smart-Meter-Gateways sicher an das intelligente Energienetz angebunden.

Die Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 800 Watt und 7 Kilowatt machen zahlenmäßig ungefähr ein Drittel aller Anlagen aus. Die insgesamt installierte Leistung beträgt hingegen nur 2530 Megawatt und damit lediglich sieben Prozent der derzeit gesamt installierten Photovoltaik-Leistung.

Sah das Energiewirtschaftsgesetz 2011 noch eine Verpflichtung eines jeden Messstellenbetreibers vor – unabhängig davon, ob grundzuständiger oder wettbewerblicher (Dritter) Messstellenbetreiber – konzentriert das Messstellenbetriebsgesetz die Verpflichtung auf den seit jeher regulierten grundzuständigen Messstellenbetreiber, welches der Netzbetreiber ist. Dieser neue Ansatz stärkt die Entscheidungsfreiheiten des wettbewerblichen Bereichs.

Verpflichtete sind Unternehmen (Netzbetreiber), zu deren Pflichtenkanon seit ehedem die Betreuung aller Messstellen gehört, solange und soweit nicht durch Anschlussnutzer ein Dritter damit beauftragt wird. Auch die technologischen Vorgaben, also die Verpflichtung zum Einbau einer bestimmten Technik mit einem bestimmten Standard, sind nicht neu. Bereits seit 2011 sieht das Energiewirtschaftsgesetz ein Verbot für den Einsatz nicht BSI-konformer Technik vor. Zusätzliche, neue Belastungen gehen damit vom Gesetzentwurf nicht aus. Im Gegenteil: Mit der rechtlich nunmehr verankerten Übertragungsoption der §§ 41 ff. steht auch dem verpflichteten grundzuständigen Messstellenbetreiber eine wettbewerblich orientierte Ausweichoption zu, die es ermöglicht, sich auf das Kerngeschäft Netzbetrieb zu konzentrieren.

Beides, Verpflichtung ausschließlich des regulierten Akteurs und Übertragungsoption, reduziert die grundrechtlichen Einschränkungen im Vergleich zur (verfassungsmäßigen) Vorgängerregelung.

Absatz 3 unterstreicht (wie bisher) den Ansatz einer nachhaltigen Komplettmodernisierung der Zählerinfrastruktur in Deutschland, indem eine Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen überall dort vorgesehen wird, wo intelligente Messsysteme nicht eingebaut werden.

Absatz 4 hebt hervor, dass sowohl § 21 Absatz 4 als auch die Regelung zur Anlagenzusammenfassung des § 9 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten sind.

Ausstattungsvorgaben, wie sie die §§ 29 und 31 vorsehen, werden sich nie in 100 Prozent aller Fälle realisieren lassen. Ein Beispiel für mögliche Realisierungshindernisse sind solche baulicher Art. Absatz 5 konkretisiert daher die Pflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf eine Realisierungsquote von 95 Prozent.

Zu § 30 (Technische Möglichkeit des Einbaus von Intelligenten Messsystemen)

Die Vorschrift präzisiert zusammen mit den §§ 31 und 32 die Vorgaben aus § 29.

Klargestellt wird, dass von einer technischen Möglichkeit erst ausgegangen werden kann, wenn intelligente Messsysteme in bestimmter Weise im Marktangebot Niederschlag gefunden haben. Um allgemeine Klarheit über den Zeitpunkt des Vorliegens der technischen Möglichkeit zu schaffen, sieht die Regelung vor, dass es Aufgabe des BSI ist, entsprechende Marktanalysen durchzuführen, die technische Möglichkeit festzustellen und auf seinen Internetseiten bekanntzugeben.

Zu § 31 (Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen)

Zu § 32 (Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen)

Zu § 33 (Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz)

Zu § 34 (Anpassung von Preisobergrenzen)

Zu § 35 (Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs)

Zu §§ 41 – 45 (Grundregeln für die Übertragung der Grundzuständigkeit)

Die §§ 31 bis 35 stellen als Konkretisierung des § 29 Kernvorschriften für die Digitalisierung der Energieversorgung dar.

Angeordnet wird kein Einbau von moderner, digitaler Technik „um jeden Preis“. Kosten und Nutzen eines Einbaus müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Angeordnet

wird ein sachlich ausgewogener, d. h. individuell zumutbarer und gesamtwirtschaftlich sinnvoller Einbau. Letztverbraucher und Erzeuger, bei denen die modernen Geräte eingebaut werden, dürfen nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet werden. Zudem dürfen auch Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nicht zu einer betriebswirtschaftlich nicht darstellbaren Einbaumaßnahme verpflichtet werden.

Bundesweit einheitliche Kosten- und Preisobergrenzen für Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und Zählern schützen Letztverbraucher sowie Betreiber kleiner EE- und KWK-Anlagen vor unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen. Sie gewährleisten, dass der Rollout gesamtwirtschaftlich positiv ist und setzen bundesweit gleiche Rahmenbedingungen für den Wettbewerb. Die höheren Anfangsinvestitionen bei Messstellenbetreibern zum Systemaufbau in der ersten Phase des Rollouts werden über die zulässigen höheren Preisobergrenzen bei den Gruppen berücksichtigt, die ein überdurchschnittlich hohes Nutzenpotenzial bereits bei Stromeinsparungen und Lastverlagerungen haben.

Der Rolloutansatz differenziert technologisch und nach Gruppen (unterschiedliche Letztverbraucher, unterschiedliche Erzeuger, moderne Gebäudeinfrastruktur), sieht ausreichende Zeitfenster vor und ist stufenweise angelegt.

In einen Rollout von intelligenten Messsystemen werden Verbrauchergruppen verpflichtend nur soweit einbezogen, wie sichergestellt ist, dass sie hinreichend davon profitieren. Es werden deshalb strikt am Nutzenpotenzial orientierte Preisobergrenzen verankert.

§ 33 sichert den netzdienlichen und marktorientierten Mehrwert des Einsatzes intelligenter Messsysteme ab. Auch bevor der grundzuständige Messstellenbetreiber in der konkreten Konstellation seiner Einbauverpflichtung nach § 29 Absatz 1 nachgekommen ist, können Netzbetreiber, Direktvermarktungsunternehmer oder Anlagenbetreiber vom grundzuständigen Messstellenbetreiber die Leistungen und Handlungen nach § 33 Absatz 1 verlangen. Die Kostentragungspflicht ist differenziert ausgestaltet und richtet sich danach, ob nicht ohnehin ein Einbaupflichtfall nach § 29 besteht. Besteht keine Einbaupflicht, etwa, weil eine Anlage unter der 7 Kilowatt-Grenze des § 29 Absatz 1 Nummer 2 liegt, trifft den Anlagenbetreiber keine Kostentragungspflicht; diese liegt ausschließlich bei dem jeweiligen Auftraggeber im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Das Wahlrecht des Anlagenbetreibers als Anschlussnutzer nach § 5 bleibt bei alledem unberührt.

§ 36 Absatz 1 stellt insoweit klar, dass auch der nach § 33 initiierte Einbau von intelligenten Messsystemen und/oder Steuerungstechnologien vom beauftragten dritten Messstellenbetreiber in gleicher Weise erfüllt werden kann.

Zu den Preisobergrenzen in den §§ 31 und 32

Die Kosten und Nutzen Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat das Nutzenpotenzial errechnet. Das sogenannte Rollout-Konzept des Messstellenbetriebsgesetzes setzt darauf auf: Leitlinien für den Ansatz des Gesetzes sind nicht die optimistischsten Annahmen aus der Analyse, sondern vielmehr die zurückhaltenden Durchschnittsannahmen, die bei ca. 50 Prozent des Möglichen liegen. Bei Sowieso-Kosten für den herkömmlichen, einfachen Strom-Messstellenbetrieb mit einem einfachen digitalen Stromzähler in Höhe von ca. 20 Euro brutto pro Jahr und unter Zugrundlegung des für Letztverbraucher mit einem sehr geringem Jahresstromverbrauch von unter 2 000 Kilowattstunden errechneten durchschnittlichen Stromkosteneinsparpotenzial von annähernd 3 Euro brutto pro Jahr setzt das Messstellenbetriebsgesetz eine zulässige Preisobergrenze von 23 Euro brutto pro Jahr für den gegebenenfalls zu dulgenden Einbau eines intelligenten Messsystems für diese Verbrauchergruppe fest. Diese strikte Kosten-Nutzen Orientierung setzt sich fort für alle weiteren Verbrauchsgruppen. Da für Haushalte mit geringem Jahresverbrauch unterhalb von 3 000 Kilowattstunden ein durchschnittliches Stromkosteneinsparpotenzial von 10 Euro brutto pro Jahr errechnet wurden, lautet die entsprechende zulässige Preisobergrenze in § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes 30 Euro brutto (10 Euro Einsparpotenzial und 20 Euro Sowieso-Kosten für den Messstellenbetrieb). Unterhalb von 4 000 Kilowattstunden liegt das durchschnittliche Stromkosteneinsparpotenzial bei 20 Euro brutto jährlich, die Preisobergrenze deshalb bei 40 Euro brutto. Unterhalb von 6 000 Kilowattstunden wurde ein Einsparpotenzial von 40 Euro brutto jährlich errechnet, das Messstellenbetriebsgesetz sieht deshalb eine Preisobergrenze von 60 Euro brutto vor. Über 6 000 Kilowattstunden wären nach der Analyse mit mindestens 80 Euro brutto Kostenersparnis zu rechnen, die Preisobergrenze liegt deshalb bei 100 Euro brutto. Diesen Mechanismus setzt § 31 für die weiteren Gruppen der Letztverbraucher über 10 000, über 20 000 und über 50 000 Kilowattstunden Stromjahresverbrauch fort und gibt damit eine rote Linie für zulässige Kostenbelastungen vor, die sich allesamt allein über Strom- und Kosteneinsparungen von bis zu 3 Prozent ausgleichen lassen. § 35 sieht in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung zum Bereitstellen von Softwarelösungen mit zeitgemäßen Anleitungen und Tipps zum Stromkosten sparenden Einsatz intelligenter Messsysteme vor.

Wird zudem berücksichtigt, dass intelligente Messsysteme spartenübergreifend eingesetzt werden können, bietet sich Raum für ein größeres Einsparpotenzial über die Bündelung von Messstellenbetrieben aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel Gas, Fernwärme und Heizwärme. Neue Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz stärken insoweit Verbraucher-

rechte, als dass in § 6 Absatz 4 nunmehr ein Auskunfts- und Aufforderungsrecht des Mieters gegenüber dem Hauseigentümer gerade zugunsten von Bündelangeboten verankert ist.

Bei Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ergibt sich ein ähnliches Bild: Die Analyse sieht hier ein stark wachsendes Systemnutzenpotenzial ab einer Anlagengröße von 7 Kilowatt installierter Leistung, was die Verteilernetzstudie des Bundeswirtschaftsministeriums bestätigte. Demzufolge werden in dieser Gruppe diese Anlagen ebenfalls mit am Nutzen orientierten unterschiedlichen Preisobergrenzen einbezogen, die dreierlei gewährleisten: Einerseits eine systemverträgliche Integration der Erzeugungsanlage in die Gesamtenergieversorgung, zudem eine die Renditeerwartungen der Anlagen berücksichtigende Kostenobergrenze, schließlich einen Ansatz, der Anlagen nur im Falle der Systemnotwendigkeit mit neuer Technik ausrüstet und hier auf Gleichbehandlung aller sinnvollen Gruppen von Letztverbrauchern und Erzeugern setzt (z. B. einerseits die Einbeziehung sogenannter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, zum anderen die Einbeziehung größerer Erzeugungsanlagen). Was den mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Ansatz von früheren unterscheidet, ist sicherlich, dass der neue Ansatz stärker und detaillierter reguliert. Fand bisher eine Regulierung des Messstellenbetriebs im Bereich der Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz letztlich nicht statt, war dem nunmehr angesichts der zunehmenden Bedeutung dieses Erzeugungsbereichs abzuhelpen. Auch dieses ein Phänomen der Energiewende, die die Erzeugungsstrukturen nicht nur dezentraler werden lässt, sondern damit und deswegen auch (System-)Verantwortung der dezentralen Einheiten einfordern muss. Die Gewährleistung einer sicheren und sinnvollen Vernetzung ist eine Grundanforderung für den sicheren Gesamtsystembetrieb. Kosten für die Ausrüstung mit standardisierter intelligenter Mess- und Kommunikationsinfrastruktur werden zukünftig für jede netzrelevante Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage anfallen.

Zu § 31 (Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen)

§ 31 ist die zentrale Vorschrift, welche dem Grunde nach die wegweisende Entscheidung trifft, bei welchen Anschlussnutzern intelligente Messsysteme verpflichtend einzubauen sind.

§ 29 fordert für Einbauverpflichtungen aller Art die wirtschaftliche Vertretbarkeit. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Rollout intelligenter Messsysteme wirtschaftlich

vertretbar ist, wird auf die Erkenntnisse der Kosten-Nutzen-Analyse, die 2013 und Ende 2014 mit einem Update vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter dem Titel „Kosten-Nutzen-Analyse für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler“ veröffentlicht wurde, zurückgegriffen.

Im Regelungsansatz der §§ 29 ff. findet eine unmittelbare Verknüpfung der in der Analyse identifizierten Nutzenpotenziale mit der Kostenregulierung im Wege individueller Preisobergrenzen statt. Diese Systematik verfolgt das Ziel, dass die Prämissen, unter denen die Analyse zu einem gesamtwirtschaftlich vorteilhaften wie individuell zumutbaren Rollout-Ansatz kommt, auch tatsächlich eintreten. Ansonsten würden die Verbraucher das Folgerisiko von zu optimistischen Kostenprognosen tragen.

Letztlich stellt der in § 31 konstituierte Ansatz die Bedingung, dass der Rollout zu den in der Analyse gemachten Kosteneinschätzungen auch tatsächlich realisierbar ist. Daher wird § 31 durch das in §§ 41 ff. normierte Übertragungsverfahren ergänzt: Wer den geforderten Rollout zu den hier geforderten Kostenobergrenzen nicht bewerkstelligen kann, muss die Grundzuständigkeit für den Einbau und den Betrieb intelligenter Messsysteme ausschreiben. Findet sich auch hier kein Akteur, so bleibt der flächendeckende Einbau intelligenter Messsysteme (vorerst) aus, da er nicht zu den Konditionen, zu denen er zu rechtfertigen wäre, leistbar ist.

Der beschriebene Ansatz bedeutet zugleich, dass durch die Preisobergrenzen ein strikter Kostenschutz für die betroffenen Anschlussnutzer normiert wird: Niemals darf ein Anschlussnutzer verpflichtet werden, mehr als die im Gesetz aufgestellten Preisobergrenzen im Rahmen seines mit dem Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrages zu entrichten; § 31 Absatz 5 verankert dies.

Einbauverpflichtungen müssen auch mit einer zeitlichen Komponente versehen werden: Einerseits muss ausreichend Zeit gewährleistet werden, um die im Einzelfall zahlreichen Einbaufälle bewerkstelligen zu können. Andererseits muss auch ein gewisser zeitlicher Druck aufgebaut werden, damit sich die gesamtwirtschaftlichen Nutzen eines Einsatzes intelligenter Messsysteme möglichst rasch realisieren können.

Zu § 31 Absatz 1

Absatz 1 regelt die wirtschaftliche Vertretbarkeit der für den grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichtenden Einbaufälle auf Verbraucherseite.

Nummer 1

Ein einheitlicher Datensicherheitsstandard macht perspektivisch auch die Einbeziehung der Gruppe in den Rollout erforderlich, die nach aktueller Rechtslage im Wege der registrierenden Lastgangmessung (RLM) gemessen wird. Da die RLM-Messung zumindest schon die technischen Grundlagen für Verbrauchsveranschaulichung, variable Tarife und höhere Bilanzkreistreue bietet, muss bei dieser Gruppe ein technologischer Wechsel insoweit nicht vordringlich eingeleitet werden. Daher sieht Nummer 1 einen großzügigen Umrüstungszeitraum von 16 Jahren vor. Auf diese Weise wird ferner sichergestellt, dass „stranded investments“ in RLM-Zähler vermieden werden.

Nummer 2

Nummer 2 greift die nächste Rolloutgruppe der Großverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 50 000 und 100 000 Kilowattstunden auf. Mit einer Preisobergrenze von 200 Euro brutto jährlich wird diesem Segment der kostengünstige Zugang zu einer Technik eröffnet, die bisher mit erheblich höheren Kosten verbunden war (Kosten im RLM-Bereich für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gibt EY als Gutachter in den Variantenrechnungen zur BMWi-Kosten-Nutzen-Analyse mit durchschnittlich 625,73 Euro jährlich an; ebenda, Seite 16, Tabelle 6). Angesichts von Stromkosten um die 20 000 Euro jährlich reichen bereits geringe, über das intelligente Messsystem erreichte Kosteneinsparungen, um das Entgelt für den Messstellenbetrieb wieder aufzuwiegen.

Nummer 3

Nummer 3 greift die nächste Rolloutgruppe der größeren Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 20 000 und 50 000 Kilowattstunden auf. Mit einer Preisobergrenze von 170 Euro brutto jährlich wird diesem Segment eine attraktive Zugangsmöglichkeit zu Energieeffizienzdienstleistungen, die über intelligente Messsysteme vermittelt werden können, eröffnet.

Nummer 4

Die nächste Verbrauchsgruppe, für die ein eigener Rollout-Zeitraum vorgesehen wird, ist die Gruppe zwischen 10 000 und 20 000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch. Auch diese Verbrauchsgruppe ist bislang noch nicht mit moderner Messtechnik ausgestattet, sodass der Einbauzeitraum mangels Gefahr von „stranded Investments“ auf 8 Jahre festgelegt wird. Ferner liegt bei dieser Gruppe im Unterschied zur folgenden Gruppe (Nummer 5) ein größeres Einspar- und Lastverschiebungspotenzial auf der Hand, sodass hier direkt mit dem Zeitpunkt der technischen Möglichkeit mit dem Einbau begonnen werden kann.

Die Preisobergrenze entspricht dem Einspar- und Lastverschiebungspotenzial dieser Verbrauchsgruppe, welche von der Kosten-Nutzen-Analyse mit insgesamt bis zu 130 Euro errechnet wurden.

Nummer 5

Die Vorschrift § 14a EnWG regelt die Möglichkeit für Lieferanten und Letztverbraucher, an einem netzdienlichen Lastmanagement in Niederspannung teilzunehmen und zu diesem Zweck Vereinbarungen mit Netzbetreibern zu treffen. Derartige Lastverlagerungen zu netzdienlichen Zwecken sind ein wichtiger Anwendungsfall für intelligente Messsysteme, denn es ist zum einen eine Abrechnung nach individuellen Zeiträumen und zum anderen eine zuverlässige Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen erforderlich.

Da der Nutzen intelligenter Messsysteme für diese Verbrauchsgruppe auf der Hand liegt, soll auch diese zu den Vorreitern gehören. Allein die Tatsache, dass eine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist, reicht allerdings für die Einbauverpflichtung noch nicht aus. Zwingend ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Netzbetreiber nach den Regeln, die eine „Lastmanagement-Verordnung“, zu deren Erlass § 14a EnWG ermächtigt, noch aufstellen wird.

Nummer 6

Legte das Energiewirtschaftsgesetz 2011 bereits einen Jahresstromverbrauch von 6 000 Kilowattstunden als verbrauchsabhängige Untergrenze für den verpflichtenden Einbaufall fest, so hat die Kosten-Nutzen-Analyse diesen Ansatz grundsätzlich bestätigt. Wie die Analyse auf Seite 159 (Tabelle 153) ausweist, können durch Stromeinsparungen und Lastverlagerungen ab diesem Verbrauchssegment durch den Einsatz intelligenter Messsysteme durchschnittlich ca. 80 Euro jährlich eingespart werden. Unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Kosten für Messstellenbetrieb eines einfachen Stromzählers von jährlich ca. 20 Euro, ist eine Preisobergrenze von 100 Euro pro Jahr sachgerecht. Hierbei ist zu beachten, dass durch den möglichen spartenübergreifenden (Heizwärme, Gas) Einsatz sogar weiterer Nutzen gehoben werden kann.

Allerdings soll das Verbrauchssegment 6 000 bis 10 000 Kilowattstunden pro Jahr erst ab 2020 in den Rollout einbezogen werden können. Mit dieser zeitlichen Abstufung wird sowohl Energieeffizienzgesichtspunkten (höheres Einsparpotenzial ab 10 000 Kilowattstunden pro Jahr) als auch der höheren Attraktivität für die Vertriebe (mehr Anreize für Lastverlagerungen ab 10 000 Kilowattstunden pro Jahr) Rechnung getragen. So werden die zahlenmäßig größten Gruppen der verbrauchsstärkeren Mehrpersonenhaushalte und der Kleingewerbetreibenden von den Erfahrungen der Vorreitergruppen profitieren können.

Denn es ist zu erwarten, dass sich für die Vorreitergruppen schneller und einfacher Tarife und Dienstleistungen entwickeln lassen werden. Leerlauffeffekte ohne ein signifikantes Angebot an variablen Tarifen können so vermieden werden.

Zu § 31 Absatz 2

Absatz 2 regelt die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Einbaufälle auf Erzeugerseite.

Die Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 800 Watt und 7 Kilowatt machen zahlenmäßig ungefähr ein Drittel aller Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus. Die insgesamt installierte Leistung beträgt hingegen nur 2530 Megawatt und damit lediglich sieben Prozent der derzeit gesamt installierten Photovoltaik-Leistung. Angesichts der individuellen Kosten, die mit einer verpflichtenden Ausstattung mit intelligenten Messsystemen verbunden sind, soll in diesem Segment von einem verpflichtenden Einsatz intelligenter Messsysteme abgesehen werden.

Auch bei den erzeugerseitigen Pflichteinbaufällen ist, um dem Kosten-Nutzen-Verhältnis gerecht zu werden, eine Abstufung angezeigt. Die Leistungsgrenzen des Absatz 2 orientieren sich an Abstufungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse und der Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie individuellen Zumutbarkeitserwägungen.

Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz ab 100 Kilowatt installierter Leistung verfügen bereits in der Regel über die Fähigkeit, aktuelle Einspeisewerte zu ermitteln und Maßnahmen des Einspeisemanagements durchzuführen. Daher sind diese keine für den Rollout vordringliche Gruppe. Mit ähnlicher Argumentation wie oben zur RLM-Messung kann hier daher etwas später mit dem Rollout begonnen werden.

Zu § 31 Absatz 3

Mit der Möglichkeit für grundzuständige Messstellenbetreiber zur Einbeziehung weiterer Verbrauchsgruppen in den Ausbau intelligenter Messsysteme, werden die Handlungsspielräume bei der Konzipierung des Ausbaus erweitert. Grundzuständige Messstellenbetreiber können mit diesem Ansatz Mischkalkulationen u.a. für die komplette Ausstattung von Mehrfamilienhäusern anstellen, ohne Letztverbraucher dabei mit unzumutbaren Kosten zu belasten. Der Rollout kann sich dadurch im Einzelfall effizienter gestalten lassen,

was gesamtwirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Für den Anschlussnutzer bietet der Ansatz die Gelegenheit, kostengünstigen Zugang zu sicherer digitaler Infrastruktur zu erhalten, die ihm sonst verwehrt bliebe.

Zu § 31 Absatz 4

Die Vorschrift beschreibt die Bemessungsgrundlage für die verbrauchsorientierten Ausstattungsvorgaben. Mit einem rollierenden („jeweils“) Durchschnittswert wird gewährleistet, dass einzelne „Ausreißer“ folgenlos bleiben, nachhaltige Verbrauchsänderungen aber berücksichtigt werden.

Zu § 31 Absatz 5

Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass es Konstellationen gibt, in denen mehrere Ausstattungs-Tatbestände gleichzeitig vorliegen. Die Regelung sorgt deshalb unter Berücksichtigung der technischen Fähigkeit des Smart-Meter-Gateways zur Einbindung mehrerer Einheiten für einen schonenden Ausgleich der Interessen des betroffenen Anschlussnutzers und des Messstellenbetreibers. Berücksichtigt wird, dass mehrere Einheiten an einem Gateway wenn nicht bei der Hardware so doch sehr wohl bei der Software bzw. bei der kommunikativen Anbindung erhöhte Kosten verursachen können. Maßstab ist daher die höchste von mehreren in Frage kommenden Preisobergrenzen. Für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit einem Jahresstromverbrauch von 25 000 Kilowattstunden ergäbe sich daher eine Preisobergrenze von 170 Euro und nicht von 100 Euro.

Erörterung von Grundrechtseingriffen im Zusammenhang mit den Anordnungen der §§ 29 ff. und 41 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes

Eingriff in Grundrechte von Letztverbrauchern

Das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes** ist betroffen, da Verbrauchsdaten als personenbezogene Daten über Messsysteme fernübertragen werden.

Legitime Gesetzeszwecke werden verfolgt mit dem Klimaschutz und mit den Zielen, Energieeinsparungen möglich zu machen, Energiedienstleistungen anzureizen und moderne Gebäudeinfrastruktur technisch auf den Umbau des Energiesystems vorzubereiten.

Intelligente Messsysteme sind per se geeignet diese Zwecke zu verfolgen.

Der Einbau eines intelligenten Messsystems ist grundsätzlich auch erforderlich, um die genannten Zwecke zu verfolgen. Mildere, gleich wirksame Mittel kommen nicht in Betracht. Veranschaulichung von Verbrauch und Einspeiseleistung können nur über Datentransfer und dieser nur über Messsysteme als in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtungen realisiert werden. Eine Vielzahl von variablen Tarife im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG als wesentliches Element, um Energieeinsparungen beim Letztverbraucher anzureizen, lässt sich nur über kommunikative Messsysteme im Sinne von § 2 Nummer 7 realisieren.

Auch die Angemessenheit der gesetzlichen Regelungen ist gegeben. Aus der Verpflichtung des Letztverbrauchers, den Einbau eines intelligenten Messsystems zu dulden, erwächst nicht die Verpflichtung, Eingriffe in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hinzunehmen. Über die freie Wahl des Messstellenbetreibers kann der Letztverbraucher sich das technische System, das seinen Anforderungen am besten genügt, über die freie Wahl des Lieferanten und der Wahl eines Energiebelieferungstarifs kann er über das energiewirtschaftlich erforderliche Maß hinaus den Takt der notwendigen Auslese von Daten bestimmen. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind ausschließlich in den in § 49 und 50 beschriebenen Fällen zulässig und dann auch nur, wenn sie über Systeme und Vorrichtungen vorgenommen werden, die in Gesetz, Verordnung, Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt sind.

Verletzung der Freiheitsgrundrechte der Letztverbraucher aus Art. 12 Abs. 1 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 GG

Die mit der Umsetzung des Übertragungsmodells der § 41 ff. einhergehende Duldungspflicht des Einbaus als auch die Verpflichtung zur Zahlung eines entsprechenden Entgelts führt bei Letztverbrauchern, die den Zählpunkt und die zuzuordnende Energieversorgung beruflich nutzen (beispielsweise Kaufleute, inländische Unternehmen, Ausübende freier Berufe usw.) zu einem Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Art. Bei allen übrigen Letztverbrauchern ist von einem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG auszugehen.

Bezüglich der Beeinträchtigung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG handelt es sich lediglich um eine Berufsausübungsregelung, die das „Wie“ der Ausübung der beruflichen Tätigkeit bestimmt und keine konkrete subjektive oder objektive Berufszulassungsvoraussetzung. Wegen der vergleichsweise geringen Eingriffsintensität von Berufsausübungsregelungen sind sie zulässig, wenn sie auf Grund vernünftiger Allgemeinwohlerwägungen als zweckmäßig erscheinen.

Vorliegend ist der legitime Zweck des Rolloutszenarios und des Übertragungsmodells in der Neuausrichtung der leitungsgebundenen Energieversorgung hin zur perspektivischen Integration einer intelligenten Messinfrastruktur zur Verbesserung des Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutzes zu sehen. Insbesondere der Umwelt- und Klimaschutz sind dabei als Staatsaufgabe in Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankert. Die neue Technologie ermöglicht langfristig Energieeinsparungen und die Teilhabe am intelligenten Netz durch alle Letztverbraucher. Sie wird durch die EU-Richtlinie 2009/72/EG für die Mitgliedstaaten vorgegeben. Die Umsetzung des Modellvorschlags in eine Rechtsverordnung bzw. ein Gesetz ist auch als geeignetes Mittel anzusehen, das legitime Ziel, nämlich die flächendeckende Einführung einer intelligenten Messinfrastruktur, zu erreichen.

Wie die Kosten-Nutzen-Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie belegt, ist ein großflächiger Rollout erforderlich, um langfristig den avisierten gesamtwirtschaftlichen Nutzen zu erzielen und das Einsparpotential beim Energieverbrauch vollständig ausschöpfen zu können. Jedem Letztverbraucher soll die Möglichkeit gegeben werden, durch eine intelligente Messinfrastruktur den Energieverbrauch zu visualisieren und durch effizientere Nutzung und Lastverlagerungen zu optimieren. Ferner kann die Funktion der intelligenten Messtechnik, langfristig eine Einbindung aller Zählpunkte in ein einheitliches Kommunikationsnetz zu erreichen, nur realisiert werden, wenn alle Zählpunkte mit entsprechender Technik ausgestattet sind bzw. perspektivisch dazu aufgerüstet werden können (Fallgruppe moderne Messeinrichtungen). Auch die EU-Richtlinie 2009/72/EG deutet auf das Erfordernis eines flächendeckenden Rollouts hin. Denn in ihr ist festgehalten, dass – soweit die Einführung intelligenter Messsysteme positiv bewertet wird – mindestens 80 Prozent der Letztverbraucher mit intelligenten Messsystemen aus-

zustatten sind. Das in § 29 verankerte Rolloutszenario geht – soweit auf dieser Grundlage ein flächendeckender Rollout angeordnet wird - dabei von einem vollständigen Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in der Bundesrepublik Deutschland über einen Zeitraum von insgesamt 16 Jahren aus. Ein flächendeckender Rollout ist mithin erforderlich, um eine nachhaltige intelligente Messinfrastruktur zur Verbesserung des Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutzes zu erreichen, wie es durch den deutschen Gesetzgeber als auch durch den europäischen Rat und das europäische Parlament vorgegeben ist.

Eine andere Finanzierung als ein Entgelt unter einhergehender Einführung einer Kosten-/Entgeltobergrenze (Kostendeckelung) wäre kein milderes Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks. Die Refinanzierung über Entgelte unter Einführung einer Kosten-/Entgeltobergrenze führt zu einer sinnvollen und verursachungsgerechten Tragung der Mehrkosten durch die Anschlussnutzer.

Die unterschiedlichen Aufwendungen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme der grundzuständigen Messstellenbetreiber spiegeln sich in den unterschiedlichen Entgeltobergrenzen, die für die jeweiligen Kundengruppen gelten, wider. Das jeweilige Entgelt als auch die Entscheidung, wo welche Messeinheiten einzubauen sind, ist an dem erwarteten wirtschaftlichen Nettonutzen des jeweiligen Letztverbrauchers ausgerichtet oder richtet sich nach der Netzdienlichkeit eines Einbaus zur Integration von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bzw. von Fällen des § 14a EnWG in das Einspeise- und Lastmanagement der Verteilernetzbetreiber.

Durch eine alternative Erhebung (etwa einer Steuer) ließe sich diese differenzierte Entgeltverpflichtung von Letztverbrauchern nicht präziser abbilden. Ferner kann eine bloße Verschiebung der Kostenlast, die bei einer Refinanzierung durch etwa eine Steuer erreicht würde, grundsätzlich nicht als milderes Mittel angesehen werden. Im Übrigen werden auch nach der jetzigen Rechtslage die Kosten von Messung und Messstellenbetrieb durch Entgelte des Netzbetreibers, die die Letztverbraucher zu zahlen haben, erhoben, so dass mit der vorgeschlagenen Regelung angemessen an der bestehenden Rechtslage angeknüpft würde. Eine alternative Refinanzierung der Kosten des flächendeckenden Rollouts - durch etwa die Einführung einer Steuer - ist somit nicht als milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks anzusehen.

Auch die Abwälzung der Kosten des flächendeckenden Rollouts auf die grundzuständigen Messstellenbetreiber wäre kein adäquates milderes Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks. Dies würde zum einen die reibungslose Ausführung des flächendeckenden Rollouts gefährden und in Anbetracht des langfristigen Nutzens der Letztverbraucher

durch den Einbau der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme zu einer verursachungsgerechten Verteilung der Mehrkosten führen. Auch nach der jetzigen Rechtslage werden die Kosten für den Einbau bzw. Wechsel von konventionellen Zählern durch das jeweilige Entgelt an die Letztverbraucher weitergereicht. Eine einseitige Belastung der grundzuständigen Messstellenbetreiber von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen muss verhindert werden. Ein milderer Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks, nämlich die Integration einer intelligenten Messinfrastruktur zur langfristigen Verbesserung des Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutzes, ist daher nicht ersichtlich.

Der Eingriff in die Grundrechte der Letztverbraucher gem. Art. 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG betreffend die Duldungspflicht des Einbaus und die Zahlung des zusätzlichen Entgeltes ist angesichts der strikten Nutzenorientierung der Preisstufen auch zumutbar (Verhältnismäßigkeit i.e.S.).

Die Pflichteinbaufälle von intelligenten Messsystemen bei Kleinerzeugungsanlagen dient der Sicherstellung der Netzdienlichkeit. Auch diesbezüglich ist die Zumutbarkeit des Grundrechtseingriffs gegeben. Durch die Einbindung dieser Kleinanlagen in das Kommunikationsnetz zur Erfassung elektrischer Energie kann das Einspeise- und Lastmanagement der Verteilernetzbetreiber betreffend diese Anlagen optimiert werden. Dies trägt zur Stabilität des Netzbetriebs und einer optimalen Planung des Netzausbaus bei (so auch bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen im Niederspannungsnetz gem. § 14a EnWG). Den Betreibern derartiger Erzeugungsanlagen ist diese Maßnahme dabei zumutbar, da sie von der Einspeisung der entsprechenden Energie aus Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz finanziell profitieren. Daneben erleichtert die Implementierung eines intelligenten Messsystems Betreibern von Eigenerzeugungsanlagen die Erstellung einer eigenen Energiebilanz.

Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG - Belastungsgleichheit

Die Ungleichbehandlung der Letztverbraucher durch die unterschiedlichen Belastungen, die aus dem Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen resultiert, ist mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG vereinbar.

Im Rolloutszenario der §§ 29 ff. wird zwischen den Einbauoptionen moderne Messeinrichtung und intelligentes Messsystem differenziert. Die veranschlagten Stufentarife stellen sicher, dass bei allen Letztverbrauchergruppen der wirtschaftliche Nettonutzen eines intelligenten Messsystems positiv festgestellt werden kann, denn die jeweiligen Entgelte orien-

tieren sich an durchschnittlichen, prognostizierten Einsparungspotentialen aus Effizienzvorteilen und Lastverlagerung und stehen gerade nicht dazu außer Verhältnis. Auf Seiten der einbezogenen Erzeugungsanlagen orientieren sich die unterschiedlichen Preisobergrenzen an der unterschiedlichen Netzrelevanz wie auch an dem unterschiedlichen Ertragspotenzial und sind damit gerechtfertigt.

Eingriff in Grundrechte von Verteilernetzbetreibern

Die Umsetzung des gesetzlichen Einbau-Konzepts und des korrespondierenden Modells zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach den § 41 ff. verletzen ebenfalls nicht die Grundrechte der Verteilernetzbetreiber (als derzeit grundzuständige Messstellenbetreiber) – soweit deren Grundrechtsfähigkeit bejaht wird.

Einbauverpflichtung unter Wahrung einer Kosten-/Entgeltobergrenze

Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Verteilernetzbetreiber durch die Einbauverpflichtung unter Wahrung der Kosten-/ Entgeltobergrenze ist als Berufsausübungsschranke einzustufen.

Die Einbauverpflichtung in Kombination mit der Kosten-/Entgeltobergrenze dient der Umsetzung des flächendeckenden Rollouts einer intelligenten Messinfrastruktur in der leistungsgebundenen Energieversorgung unter Wahrung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für die jeweiligen Letztverbraucher. Dabei handelt es sich um eine vernünftige Allgemeinwohlerwägung, um langfristig den Klima- und Umweltschutz zu fördern, was sich der Staat gem. Art. 20a des Grundgesetzes zur Aufgabe gemacht hat. Da Verteilernetzbetreiber bereits nach § 21b Absatz 1 EnWG grundzuständige Messstellenbetreiber waren und auch vor der Reform des EnWG im Jahre 2005 schon den Messstellenbetrieb als Annex zum Netzbetrieb durchgeführt haben und dies weit überwiegend bis heute tun, sind sie aufgrund ihres Know-hows und ihrer Kenntnisse des jeweiligen Netzgebietes prädestiniert, den flächendeckenden Rollout zu organisieren und durchzuführen.

Mildere Mittel als die Kodifizierung einer primären Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber zum Einbau intelligenter Messsysteme sind zur Gewährleistung der Umsetzung des flächendeckenden Rollouts in dem vorgeschlagenen Zeitkorridor nicht ersichtlich. Bei der Durchführung des flächendeckenden Rollouts etwa durch die Letztverbraucher ließe sich dieser nicht vergleichsweise effizient durchführen und wäre schwer zu organisieren. Eine reibungslose Durchführung des politisch gewollten flächendeckenden Rollouts wäre gefährdet. Im Übrigen wäre auch in einem solchen Fall die Kooperation der Letztverbraucher mit den jeweils zuständigen Messstellenbetreibern

zwingend erforderlich. Eine bessere Alternative als eine primäre Verantwortlichkeit der grundzuständigen Messstellenbetreiber ist nicht ersichtlich.

Auch die Begrenzung der Entgelte, die Verteilernetzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb und Einbau der jeweiligen intelligenten Messsysteme in den Folgejahren erwirtschaften dürfen, ist erforderlich. Nur durch eine solche Begrenzung der Entgelte kann der gesamtwirtschaftliche Nutzen des flächendeckenden Rollouts sichergestellt werden. Bei einer höheren Ansetzung der Kosten-/Entgeltobergrenze stünde der gesamtwirtschaftliche Nutzen des flächendeckenden Rollouts in Frage und es bestünde das Risiko einer – gegebenenfalls grundrechtsrelevanten – unverhältnismäßigen Mehrbelastung der Letztverbraucher.

Die Einbauverpflichtung unter Wahrung der Kosten-/Entgeltobergrenze ist auch verhältnismäßig i.e.S. und damit zumutbar.

Hier gilt es zwar zu bedenken, dass grundzuständige Messstellenbetreiber sich durch die Einbauverpflichtung – je nach Größe und Anzahl der Zählpunkte im jeweiligen Netzgebiet – einer nicht unerheblichen finanziellen, technischen und organisatorischen Belastung ausgesetzt sehen dürften. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verteilernetzbetreiber den Einbau der modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsysteme zunächst vorfinanzieren müssen und eine Refinanzierung durch die jeweiligen Entgelte der Letztverbraucher wohl weitestgehend zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Dem trägt das Konzept der §§ 29 ff. Rechnung:

Zum einen ist die Festlegung der Kosten-/Entgeltobergrenze so gewählt worden, dass der flächendeckende Rollout für den Verteilernetzbetreiber wirtschaftlich effizient durchgeführt werden kann. Insbesondere steht es dem grundzuständigen Messstellenbetreiber frei, sich zur Effizienzsteigerung bei der Umsetzung des flächendeckenden Rollouts Dritter zu bedienen und Kooperationen einzugehen. Ferner ist zu bedenken, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber langfristig von der Durchführung des flächendeckenden Rollouts profitiert, da er Kunden im Messstellenbetrieb an sich binden kann. Zum anderen steht es grundzuständigen Messstellenbetreibern frei, sollten sie den flächendeckenden Rollout in ihrem Netzgebiet nicht durchführen wollen, die Grundzuständigkeit nach dem Verfahren der §§ 41 ff. zu übertragen und damit der Einbauverpflichtung unter Wahrung der Kosten-/Entgeltobergrenze zu entgehen. Der Verteilernetzbetreiber kann eine Übertragung initiieren und selbst (etwa in Kooperation mit anderen Messstellenbetreibern) am Verfahren teilnehmen, etwa um bei einer gemeinschaftlichen Durchführung des flächendeckenden Rollouts in mehreren Netzgebieten Synergie- und Durchmischungseffekte zur Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz realisieren zu können.

Auch für den Fall, dass ein Übertragungsverfahren erfolglos sein sollte, werden grundzuständige Messstellenbetreiber nicht verpflichtet, den vollständigen flächendeckenden Rollout im jeweiligen Netzgebiet durchzuführen. Vielmehr begrenzt sich die Einbauverpflichtung in diesem Fall auf den jeweiligen Einbau von modernen Messeinrichtungen. Soweit die Installation von intelligenten Messsystemen darüber hinaus aus der Sicht der Verteilernetzbetreiber aus Gründen der Netzdienlichkeit erforderlich ist, können sie sich auf ausgewählte Einbauffälle beschränken. Das Entgelt für den Letztverbraucher darf in diesen Fällen weiterhin die festgelegte Entgeltobergrenze nicht überschreiten. Eine identische Regelung ist für den Fall des Ausfalls des grundzuständigen Messstellenbetreibers, der nicht der Verteilernetzbetreiber ist (z. B. im Falle der Insolvenz), vorgesehen. Auch für diesen Fall wäre die Durchführung eines Verfahrens nach den §§ 41 ff. erforderlich.

Demzufolge besteht zwar grundsätzlich eine Einbauverpflichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers, er wird in letzter Konsequenz – selbst bei Erfolglosigkeit eines Verfahrens nach § 41 Absatz 1 – jedoch nicht zur Umsetzung des flächendeckenden Rollouts gezwungen werden. Damit hängt die Übernahme der Einbauverpflichtung durch Verteilernetzbetreiber – mit ihren wirtschaftlichen Chancen (langfristige Kundenbindung) und Risiken (wirtschaftlich ineffiziente Ausführung) – letztlich von dem Willen der Verteilernetzbetreiber selbst ab. Der Rolloutansatz der §§ 29ff. in Verbindung mit den Regelungen aus den §§ 41 ff. bringt die gegenläufigen Interessen, nämlich das Interesse des Gesetzgebers an einer verlässlichen und effizienten Durchführung des flächendeckenden Rollouts im vorgegebenen Zeitkorridor, das Interesse der Letztverbraucher an einer dem Nutzen entsprechenden finanziellen Belastung und das Interesse der Verteilernetzbetreiber an der Vermeidung ihrer finanziellen, organisatorischen und technischen Überlastung durch den flächendeckenden Rollout im Wege der praktischen Konkordanz in Einklang.

Ausbaupflicht bezüglich der alten Messsysteme (konventionelle Zähler)

Die Einbauverpflichtung betreffend die neuen intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen hat zur Konsequenz, dass die jeweiligen alten Geräte bei Durchführung des Einbaus einer neuen Messinfrastruktur ausgebaut werden müssen. Diese konventionellen Systeme dürften regelmäßig im Eigentum der Verteilernetzbetreiber stehen. Soweit durch die §§ 29 ff. eine über die nach bereits geltendem Recht bestehende (mittelbare) Ausbaupflichtung hinausgehende Verpflichtung begründet wird, greift diese im Ergebnis allerdings nicht ungerechtfertigt in die Eigentumsfreiheit der Verteilernetzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber ein.

Der Austausch dient der Umsetzung des flächendeckenden Rollouts einer intelligenten Messinfrastruktur. Mit der langfristigen Stärkung des Klima- und Umweltschutzes liegt eine vernünftige Allgemeinwohlerwägung vor.

Ein flächendeckender Rollout ist von dem Bundesgesetzgeber als auch dem europäischen Gesetzgeber gewollt. Intensität, Schwere und Tragweite des Eigentumseingriffs stehen zu dem verfolgten Zweck noch im Verhältnis und sind zumutbar.

Der Austausch der konventionellen Messsysteme gegen moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme erfolgt, um im Rahmen eines vorgesehenen Zeitplans eine intelligente Messinfrastruktur in der leitungsgebundenen Energieversorgung aufzubauen. Der flächendeckende Rollout dient dabei dem Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz, indem durch verbindliche Einführung der neuen Technologie langfristig Energieeinsparungen und die Teilhabe am intelligenten Netz ermöglicht werden.

Der vorgesehene Austausch der Alt-Messeinrichtungen Messsysteme im Rahmen des flächendeckenden Rollouts ist auch deshalb zumutbar, weil er so ausgestaltet ist, dass Betroffenen zu allermeist insoweit kein Schaden entsteht, als dass die auszubauenden Geräte zum Zeitpunkt des Austauschs amortisiert sein dürften. Ein Wechsel findet nach § 31 im Rahmen eines großzügig bemessenen Zeitkorridors unter Beachtung einer Mindestaustauschquote (zur Vermeidung der verpflichtenden Übertragung nach den §§ 41 ff.) statt. Betroffene haben also ausreichend Möglichkeiten, sich auf den anstehenden Wechsel der Messinfrastruktur einzustellen und vorzubereiten. Durch die Gewährung des entsprechenden Zeitraumes wird ein ausreichender rechtsstaatlicher Vertrauensschutz für die Betroffenen gewährleistet. Hierbei ist auch zu beachten, dass viele der eingebauten konventionellen Zähler in einem Netzgebiet beim Start des flächendeckenden Rollouts bereits viele Jahre in Betrieb sind und womöglich schon völlig bilanziell abgeschrieben sein dürften.

Die Tatsache, dass Messstellenbetreiber ohne eine Änderung der Rechtslage den jeweiligen konventionellen Zähler eventuell noch länger hätte einsetzen und wirtschaftlich verwerten können, führt dabei zu keiner Unzumutbarkeit des Grundrechtseingriffs. Dies haben Verteilernetzbetreiber mit Blick auf den gesetzgeberischen Willen bezüglich einer effizienten, zeitnahen Umsetzung des flächendeckenden Rollouts zu tolerieren.

In einem aufgrund der besonderen Bedeutung der Energieversorgung für das Allgemeinwohl intensiv regulierten Wirtschaftsbereich ist im Übrigen mit gesetzgeberischen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung und zur Sicherung des technologischen bzw. ökologischen Fortschritts in besonderem Maße zu rechnen. Betroffene können sich gerade hier nicht auf den uneingeschränkten Fortbestand der bestehenden Rechtslage

verlassen. Schließlich erhalten grundzuständige Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Regelungen Entgelte, mit denen der neue Messstellenbetrieb effizient und rentabel durchgeführt werden kann.

Eingriffe in Grundrechte von bestehenden wettbewerblichen Messstellenbetreibern

Zwar sind direkt aus § 29 nur grundzuständige Messstellenbetreiber zum technischen Wechsel verpflichtet, mittelbar kann darin aber auch eine Verpflichtung derjenigen wettbewerblichen Messstellenbetreiber liegen, die zum Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits Wahlmessstellenbetreiber sind oder solches zukünftig werden wollen.

Ähnlich wie die Rechtslage beim grundzuständigen Messstellenbetreiber ist auch für die Fälle der bereits existenten wettbewerblichen Messstellenbetreiber eine Art „Wahlrecht“ gegeben, mit dem diese sich die gesetzliche Einbauverpflichtung zunutze machen oder ihr ausweichen können. § 36 Absatz 1 sichert alle Optionen: Ausstattung gemäß den gesetzlichen Vorgaben oder Vertragsbeendigung.

Eingriffe in Grundrechte von zukünftigen wettbewerblichen Messstellenbetreibern

Das Rolloutszenario des Messstellenbetriebsgesetzes greift ferner nicht ungerechtfertigt in die Rechte von potentiellen zukünftigen wettbewerblichen Messstellenbetreibern ein. Zukünftige wettbewerbliche Messstellenbetreiber sind solche, die in Erwartung des flächendeckenden Rollouts auf ihre Marktchance warten bzw. dann in den Markt eintreten möchten.

Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit/Zertifizierung

Die Durchführung eines Übertragungsverfahrens nach § 41 Absatz 1 steht ganz im Zeichen der Sicherstellung eines effizienten und zuverlässigen flächendeckenden Rollout durch einen Marktteilnehmer, der über das hierzu erforderliche Know-how sowie ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt. Die Sicherstellung der ordentlichen und fristgerechten Implementierung einer modernen Messinfrastruktur in der leitungsgebundenen Energieversorgung ist in diesem Sinne als ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut anzusehen.

Mit dem Verfahren nach § 41 Absatz 1 und dem Zertifizierungsverfahren als Gateway Administrator beim BSI sowie der Genehmigung nach § 4 der Landesregulierungsbehörde wird sichergestellt, dass der zukünftige Messstellenbetreiber zum einen das erforderliche Know-how sowie ausreichende finanzielle Mittel für die Durchführung des flächendeckenden Rollouts mitbringt und andererseits einen besten Preis für die jeweils betroffenen Letztverbraucher bietet.

Die in den §§ 41 ff. enthaltenen Kriterien, die bei der Ermittlung des zukünftigen Messstellenbetreiber eines jeweiligen Netzgebietes angelegt werden, sind inhaltlich zielführend, um einen effizienten und termingerechten flächendeckenden Rollout im jeweiligen Netzgebiet durchführen zu können. Sie sind in keiner Weise als diskriminierend anzusehen.

Zu § 36 (Ausstattungspflichten und freie Wahl des Messstellenbetreibers)

Die Regelung enthält die Klarstellung, dass die Ausstattungsvorgaben des Gesetzes aus den §§ 29, 31, 32 und 33 natürlich auch genau so gut von dem nach § 5 beauftragten Messstellenbetreiber erfüllt werden kann. Ist das nicht der Fall, endet der Vertrag mit dem beauftragten Dritten zum Zeitpunkt des Einbaus durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach den §§ 29, 31 oder 33. Es gelten sodann die allgemeinen Durchführungsvorschriften für den Wechsel des Messstellenbetreibers. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat allerdings zu beachten, dass die Bestandsschutzregel des § 19 Absatz 5 natürlich auch zugunsten des vom Anschlussnutzer beauftragten Dritten unter den in § 19 Absatz 5 genannten Voraussetzungen gilt.

Nur bei der freien Wahl des Messstellenbetreibers darf auch die Bindung an die Preisobergrenzen dieses Gesetzes, wie dies Absatz 2 vorsieht, entfallen.

Absatz 3 stellt die Nachhaltigkeit des Ausstattungskonzeptes der §§ 29 ff. sicher und stellt klar, dass ein einmal eingebautes intelligentes Messsystem nicht wieder durch eine Messeinrichtung ersetzt werden darf. Der einmal erreichte technische Standard, den ein intelligentes Messsystem mit sich bringt, soll im Nachgang nicht wieder unterschritten werden dürfen. Die Regelung sichert damit den breiten Einsatz von intelligenten Messsystemen, dient der Umsetzung europäischer Vorgaben und liegt in starkem Interesse von Umwelt- und Klimaschutz. Eine Verpflichtung zur Nutzung aller Funktionen eines Messsystems besteht dagegen nicht; allein die Aufzeichnung und Auslese der abrechnungsrelevanten Daten, die für die Abwicklung des vom Anschlussnutzer frei gewählten Tarifs erforderlich sind, ist vom Anschlussnutzer zu dulden. Bei einem herkömmlichen Tarif, bei der nur die

über einen bestimmten Zeitraum verbrauchte Gesamtstrommenge relevant ist, dürfen damit auch keine anderen Daten aufgezeichnet werden.

Zu § 37 (Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers)

Im Interesse von Chancengleichheit für den wettbewerblichen Messstellenbetriebs und zur Gewährleistung bestmöglicher und frühzeitiger Informationen der Anschlussnutzer werden die notwendigen Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers vorgegeben.

Zu § 38 (Zutrittsrecht)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an bestehendes Recht (§ 9 Stromgrundversorgungsverordnung) die Zutrittsrechte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz.

Zu den Regelungen in Teil 2 Kapitel 5 (§§ 39, 40):

Zu § 39 (Liegenschaftsmodernisierung)

Die Vorschrift regelt die Durchführung der durch § 6 ermöglichten Liegenschaftsmodernisierung. Vertragspartner des Bündel-Messstellenbetreibers ist der Anschlussnehmer, Absatz 2 stellt dies klar. In der Folge werden auch die Kosten des Messstellenbetriebs zwischen diesen Parteien abgerechnet. Wie auch bei anderen Betriebskostenarten können, soweit mietvertraglich vereinbart, die Kosten für den neuen gebündelten Messstellenbetrieb in die individuelle Betriebskostenabrechnung einfließen. Soweit durch einen gebündelten Messstellenbetrieb auch Kosten nach § 2 Nummer 4 der Betriebskostenverordnung entstehen, sind diese wie bisher nach dieser Vorschrift umlagefähig. Die übrigen Kosten des gebündelten Messstellenbetriebs sind unter Einhaltung der nach der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze für neu entstandene Betriebskosten als sonstige Betriebskosten nach § 2 Nummer 17 Betriebskostenverordnung umlagefähig. Die Regelungen der Heizkostenverordnung bleiben unberührt.

Zu § 40 (Anbindungsverpflichtung)

Die Regelung greift den bisherigen Regelungsansatz aus dem alten § 21c Absatz 5 EnWG 2011 auf. § 40 sorgt für die wichtige Einbindung und kommunikative Vernetzung von denjenigen Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in ein intelligentes Netz, die nicht von § 29 erfasst sind.

Die Regelung schreibt Bedingungen fest für die verpflichtende Durchführung der Anbindung (und gerade nicht der Ausstattung im Sinne von § 29) von Messeinrichtungen Gas (Absatz 2), von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie von modernen Messeinrichtungen (Absatz 1) an das Smart-Meter-Gateway. Die Anbindung von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway zielt hier ausschließlich auf den -denkbaren- Fall ab, bei dem zuerst die eine andere Sparte mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet wird oder ein Erzeuger-seitiger Einbaufall gegeben ist. Absatz 2 trifft die zu § 20 korrespondierende Ausnahmeregelung für Messeinrichtungen Gas bei registrierender Leistungsmessung.

Die Regelung ist eine notwendige Ergänzung des im Erneuerbare-Energien-Gesetz angelegten Eigenverbrauchsprivilegs und ein wichtiger Wegbereiter für eine standardisierte, massengeschäftstaugliche Kommunikation in Bezug auf Kleinerzeugungsanlagen. Die Anbindung steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der spartenübergreifenden Kostenneutralität (Summe der einzelnen Entgelte für jeden Messstellenbetrieb). Dies und die Kombination mit einer Anbindungsverpflichtung für Messeinrichtungen für Gas sind es, die die Regelung von der Vorgängerregelung in § 21c Absatz 3 EnWG 2011 unterscheidet. Erreicht wird auch insoweit eine Reduzierung der Grundrechtseinschränkung.

Zu den Regelungen in Teil 2 Kapitel 6 (§§ 41 bis 45: Übertragung der Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme)

Die §§ 41 bis 45 etablieren einen neuen Übertragungsmechanismus für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen. Dieser beinhaltet das Recht, aber unter den Voraussetzungen des § 45 auch die Pflicht, die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zu übertragen.

Der neue Übertragungsmechanismus verfolgt mehrere Zwecke: Zum einen stellt er ein „Opt-Out“ für Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber dar, etwa wenn

diese sich auf ihr Kerngeschäft „Netzbetrieb“ konzentrieren wollen oder die Vorgaben der Preisobergrenzen nicht erfüllen können. Letztlich ist der Mechanismus die logische Folge der Preisobergrenze, da der Rechtsrahmen für derartige Konstellationen den regulierten Akteuren die Möglichkeit geben muss, sich von dieser Pflichtaufgabe zu lösen. Auf der anderen Seite stärkt der Mechanismus zugleich den Wettbewerb um den Messstellenbetrieb. Zwar hat der Gesetzgeber im Energiewirtschaftsgesetz bereits im Jahre 2008 diese Rolle grundsätzlich auch für weitere Marktakteure geöffnet, allerdings hat sich der erhoffte Wettbewerb durch diese Öffnung nicht eingestellt. Als Interessenten können die bislang zurückhaltend agierenden Marktakteure eine Vielzahl an Messstellen in einem Netzgebiet für sich gewinnen und darauf Geschäftsmodelle aufsetzen, die letztlich dem Ziel dienen, auch im Bereich des Messstellenbetriebs für mehr Verbraucherfreundlichkeit und Preisgünstigkeit zu sorgen.

Die Regelungen zum Verfahren installieren kein neues, bereichsspezifisches Vergaberecht, sondern greifen auf Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zurück. § 41 Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt bleiben und somit zur Anwendung kommen, wenn dessen Anwendungsbereich eröffnet ist. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, weil es z. B. an der Entgeltlichkeit fehlt oder ein notwendiger Schwellenwert nicht erreicht wird, so gelten diese Vorschriften entsprechend. Für das neue Instrument der Übertragung der Grundzuständigkeit kommen damit in jedem Falle die Vorgaben des allgemeinen Vergaberechts in vollem Umfang zur Anwendung. Dies ist sachgerecht, um auf allgemein bekannte Verfahrensregeln zurückgreifen zu können und somit die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Der neue Grundzuständige trägt hierbei die jeweiligen Nutzungs- und Finanzierungsrisiken, denn nach dem Übertragungsmodell soll dem ausgewählten Unternehmen das Recht und die Pflicht übertragen werden, die Grundzuständigkeit i.S.v. § 2 Nummer 6 wahrzunehmen und den Rollout samt Messstellenbetrieb durchzuführen. Finanzieren muss sich der neue Grundzuständige unter Nutzung der Rechte und Pflichten als grundzuständiger Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in erster Linie durch die von den Letztverbrauchern unmittelbar an ihn zu zahlenden Entgelte, die im Rahmen der zulässigen Preisobergrenzen liegen müssen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, von welchen eine Teilnahme am Verfahren nach § 41 Absatz 1 abhängig gemacht wird, sind somit vorab klar umrissen.

Zwar fungieren die Netzbetreiber als Rechteinhaber jeweils als übertragende Stelle, doch werden sämtliche Übertragungsverfahren durch die Bundesnetzagentur gebündelt veröffentlicht und administriert. Eine solche Bündelung dient dem Zweck, das potentielle Be-

werber einen Überblick über die verfügbaren Netzgebiete gewinnen und sich so auf mehrere Verfahren gleichzeitig bewerben können. Dies vereinfacht die wirtschaftliche Planung, denn je mehr Netzgebiete gewonnen werden können, desto höher sind die erzielbaren Synergieeffekte in der Beschaffung der auszurollenden intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen. Daneben wird auf diese Weise ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren unterstützt.

Zu § 41 (Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit):

Hierdurch wird die Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs angeordnet. Für das Verfahren soll das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung finden. Dies erfolgt auf alternativem Wege: So kann es sein, dass dessen Anwendungsbereich ohnehin eröffnet ist (weil beispielsweise die Voraussetzungen für die Vergabe einer Dienstleistungskonzession erfüllt sind). Andererseits sind jedoch auch Übertragungskonstellationen denkbar, die nicht in die Anwendbarkeit des Vergaberechts führen. So dürfte es in der Regel bei der Übertragung nach § 41 an der Voraussetzung der „Entgeltlichkeit“ fehlen. So werden Schwellenwerte, die für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes relevant sind, nur von größeren Übertragungen erreicht. Im Ergebnis finden somit für jede Übertragung einheitlich die Verfahrensvorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung. Dies ist nach dem Gegenstand der zu übertragenden Aufgabe „grundzuständiger Messstellenbetrieb im gesamten Netzgebiet“ sachgerecht. Insbesondere wird eine Aufsplitterung der Verfahrensvorgaben vermieden, was in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen dürfte. Es wird so auf allgemein bekannte Verfahrensregeln zurückgegriffen, was die Rechtsanwendung deutlich erleichtert.

Absatz 3 gibt der Bundesnetzagentur die Aufgabe, alle bevorstehenden, laufenden und abgeschlossenen Verfahren zu einer Übersicht zusammenzuführen, die im Internet frei zugänglich ist. Diese Übersicht soll der Entscheidungsfindung potentieller Bewerber dienen.

Zu § 42 (Fristen):

Die Vorschrift enthält verbindliche Vorgaben für Zeitpunkt und Dauer der jeweiligen Verfahren. Die Dauer des Verfahrens ist mit insgesamt 6 Monaten so bemessen, dass die Modernisierung der Messinfrastruktur zügig voranschreiten kann und gleichzeitig die beteiligten Akteure hinreichend Zeit haben, Angebote vorzubereiten und erfolgreiche Über-

tragungen abzuwickeln. Die Gleichzeitigkeit der Verfahren ist erforderlich, um Bewerbern die Möglichkeit einzuräumen, sich auf mehrere Verfahren gleichzeitig zu bewerben.

Zu § 43 (Folgen einer erfolgreichen Übertragung der Grundzuständigkeit):

Die Vorschrift ordnet den Übergang der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen als Folge des erfolgreichen Abschlusses eines Übertragungsverfahrens an. Absatz 2 stellt klar, dass zum Übergang des Messstellenbetriebs wie bei jedem individualvertraglichen Wechsel des Messstellenbetreibers auch die erforderlichen Messstellenverträge entsprechend §§ 9 und 10 geschlossen werden müssen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist zwingend erforderlich, um dem sachenrechtlichen Offenkundigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Jedem Beteiligten Akteur muss klar sein, wer in welchem Netzgebiet die bedeutende Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers in welchem Umfang (mit oder ohne Zuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsystemen) innehat.

Zu § 44 (Scheitern einer Übertragung der Grundzuständigkeit):

Die Vorschrift trifft die im Interesse einer nachhaltigen und bundesweit einheitlichen Modernisierung der Messinfrastruktur erforderliche Regelung, dass im Falle ausbleibender Angebote zumindest moderne Messeinrichtungen einzubauen sind. An der Geltung der Preisobergrenzen für moderne Messeinrichtungen aus § 32 ändert sich hierdurch nichts.

Zu § 45 (Pflicht zur Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der Grundzuständigkeit)

Die Vorschrift konstituiert eine Durchführungspflicht des Verfahrens nach § 41 Absatz 1 für solche grundzuständigen Messstellenbetreiber, die zu einer Erfüllung der Verpflichtungen dieses Gesetzes aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind. Dies ist zwingend erforderlich, um die notwendige Modernisierung der Mess- und Steuerungsinfrastruktur in allen Netzgebieten sicherstellen zu können.

Zu den Regelungen in Teil 2 Kapitel 7 (§§ 46 bis 48: Verordnungsermächtigungen; Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur; Übergangsvorschrift)

Zu § 46 (Verordnungsermächtigungen):

Die Vorschrift gibt der Bundesregierung die Möglichkeit zu weiteren Detailregelungen, soweit dies für erforderlich erachtet wird. Das Messstellenbetriebsgesetz ist, anders als noch insoweit das Energiewirtschaftsgesetz 2011, aus sich heraus vollziehbar und bedarf an sich keiner grundlegenden Konkretisierung durch den Ordnungsgeber. Dennoch können Praxiserfahrungen gerade im Hinblick auf das neu geschaffene Übertragungsverfahren möglichst flexible Reaktionen des Ordnungsgebers erforderlich machen.

Zu § 47 (Festlegungen der Bundesnetzagentur)

§ 47 Absatz 1 ermöglicht der Bundesnetzagentur, einige technische Mindestanforderungen näher auszugestalten. Auch dies dient der Flexibilität und einer bundesweit einheitlichen Anwendung.

Die Fernsteuerbarkeit von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen über das Smart-Meter-Gateway kann erheblichen Einfluss auf die technische Auslegung vom Smart-Meter-Gateway und insbesondere von der kommunikativen Anbindung haben; Anforderungen hieran können je nach Marktmodell wechseln. Ähnliches gilt für Netzzustandsdaten, für die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Fernkommunikation, die auch von den jeweiligen infrastrukturellen Gegebenheiten abhängt, und für die zulässige Höchstgrenze beim Eigenstromverbrauch. Stammdaten wie Art und technische Ausstattung angeschlossener Erzeugungsanlagen und steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, Ort und Spannungsebene sowie Art der kommunikativen Anbindung dieser Anlagen sind perspektivisch geeignet, in Anlagenregistern für ein intelligentes Energienetz Verwendung zu finden. In allen Bereichen, in denen die Vorschrift in den Nummern 1 bis 5 Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur schafft, dürften erst Erfahrungen in Pilotprojekten beziehungsweise weitere Untersuchungen und Erhebungen die Beschreibung von konkreten Einsatzparametern ermöglichen. dies soll der Bundesnetzagentur über das flexible Instrument der Festlegung vorbehalten sein. Festlegungen zu Inhalt und Durchführung von Rahmenverträgen sind klassischer Gegenstand von Festlegungskompetenzen einer Regulierungsbehörde; sie setzen umfangreiche Konsultationen voraus und müssen auf die bereits nach dem aktuellen Rechtsrahmen der Messzugangsverordnung getroffenen

Festlegungen aufsetzen beziehungsweise dies an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen. Gleiches gilt für Festlegungen zur Durchführung und Ausgestaltung von Rahmenverträgen nach § 9 Absatz 4 und von kombinierten Verträgen nach § 9 Absatz 2. Die Bundesnetzagentur kann damit die aktuelle Praxis der Lieferantenrahmenverträge, die gleichzeitig Regelungen zur Abwicklung des Messstellenbetriebs und der Netznutzung enthalten („Alles-Inklusive-Verträge), fortführen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, auf unterschiedliche Konstellationen (z. B. Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen) differenziert einzugehen und bestimmte Umstände (z. B. Inkassorisiko des Lieferanten) angemessen zu bewerten.

Zu § 48 (Übergangsvorschrift)

Ladestationen der Elektromobilität sind in vielerlei Hinsicht ein Sonderfall des intelligenten Messwesens. So können die Messeinrichtungen am Kraftfahrzeug angebracht und somit mobil sein. Auch sind viele der in diesem Gesetz gestellten technischen Mindestanforderungen zum Zwecke der Elektromobilität unzweckmäßig und es ist noch nicht abzusehen, in welche Richtung sich der technische Fortschritt in der Elektromobilität bewegt. Daher werden Messsysteme, an denen ausschließlich Messeinrichtungen der Elektromobilität angeschlossen sind, bis zum 31. Dezember 2020 von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgenommen. Das BSI hat jedoch die Möglichkeit, soweit dies zur Abwehr von unverhältnismäßigen Gefahren für Datensicherheit und Datenschutz erforderlich ist, auch hier entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Zu den Regelungen in Teil 3 (§§ 49 bis 77 Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen)

Werden in Teil 2 unter anderem technische Vorgaben an intelligente Messsysteme geregelt, befasst sich Teil 3 mit Regelungen zur Erhebung von Messwerten durch den Messstellenbetreiber sowie deren anschließende Verwendung durch die berechtigten Stellen (Netzbetreiber, Energielieferanten, im Kundenauftrag handelnde Dritte und weitere Benannte). Teil 3 folgt auf die Altregelung des § 21g EnWG 2011. Aus energiewirtschaftlicher Sicht benennt Teil 3, welche Datenkommunikation die beteiligten Akteure zwingend gewährleisten müssen und zwingend benötigen, um ihren Aufgaben nachzukommen. Die Verbrauchervisualisierung gegenüber dem Anschlussnutzer selbst schließt das ein. Ein hierüber hinausgehender Datenverkehr ist nur dann erlaubt, wenn der Anschlussnutzer, von dem die Daten erhoben werden, ausdrücklich zustimmt.

Teil 3 des Messstellenbetriebsgesetzes stellt damit eine entscheidende Basis für eine den Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit genügende Kommunikation in intelligenten Energienetzen zur Verfügung.

Teil 3 ist in 4 Kapitel untergliedert: Kapitel 1 benennt die berechtigten Stellen und stellt allgemeine Anforderungen an die Datenerhebung und Datenkommunikation auf. Hier geht es zum Beispiel um allgemeine Verschlüsselungsvorgaben und Transparenzvorgaben für Verträge. Kapitel 2 befasst sich mit den besonderen Regelungen zur Messwerterhebung und nennt den zulässigen Umfang der Messwerterhebung für die unterschiedlichsten Bereiche (Strom, Gas, Netzzustand etc.). Befasst sich Kapitel 2 mit Erhebungstatbeständen, folgen in Kapitel 3 Regeln für die Übermittlung und Verwendung zulässig erhobener Messwerte und anderer Daten. Kapitel 3 nennt zuerst in einem Abschnitt 1 die Pflichten des Messstellenbetreibers: Dabei geht es um die Kommunikation vom Gateway, Messsystem und der Messeinrichtung zu den Berechtigten. Die Kommunikation erfolgt entweder durch den Messstellenbetreiber oder direkt durch das Smart-Meter-Gateway. Abschnitt 2 regelt im Unterschied dazu nicht mehr die Kommunikation durch den Messstellenbetreiber oder das Smart-Meter-Gateway, sondern erfasst die Nutzung und Kommunikation durch die Akteure der Energiewirtschaft bzw. die vom Anschlussnutzer zur Kommunikation von Daten Beauftragten. Benannt werden nicht nur die akteursbezogenen Zwecke zulässiger Verwendung von Daten, sondern auch Fälle und Umfang standardmäßig zulässiger Kommunikation. Eine von der standardmäßigen Grundeinstellung abweichende Kommunikation kann dabei ausschließlich im Rahmen der Berechtigungen verlangt werden. Abschnitt 3 schließlich fasst besondere Fallgruppen zusammen. Kapitel 4 schließt mit Verordnungsermächtigungen und den Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur.

Zu § 49 (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift benennt abschließend die Stellen, die zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten berechtigt sind. Der abschließende und datenschützende Charakter der Vorschriften des MsbG wird unterstrichen, indem Satz 2 klarstellt, dass eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme der Daten nach anderen Rechtsvorschriften unzulässig ist. Nach § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gehören zu den personenbezogenen Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Die Bestimmung des Personenbezugs richtet sich nach objektiven Kriterien. Allgemein entscheidend ist dabei, ob zwischen der jeweiligen Information und der Person eine Verbindung herstellbar ist. Auf die Art der Information kommt es dabei nicht an. Personenbezogen sind damit nicht nur viertelstündlich erhobene Verbrauchswerte, sondern potentiell sämtliche erhobenen Messwerte und Netzzustandsdaten. Entscheidend für die Einordnung ist, ob eine Zuordnung zur betroffenen natürlichen Person möglich ist. So ist es möglich das Netzzustandsdaten in einem Fall keinen Personenbezug, in einem anderen sehr wohl Personenbezug aufweisen.

Zu § 50 (Zulässigkeit und Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten)

In Konkretisierung von § 49 und von den Pflichten eines Messstellenbetreibers aus § 3 Absatz 2 nennt die Vorschrift abschließend die Tatbestände zulässiger Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aus einer Messeinrichtung, einer modernen Messeinrichtung, einem Messsystem, aus einem intelligenten Messsystem oder mit deren Hilfe darf. Der Anwendungsbereich der Regelung erstreckt sich sowohl auf personenbezogene oder personenbeziehbare Daten wie auch auf solche ohne Personenbezug. Erfasst wird damit jegliche Kommunikation, was den abschließenden Charakter des Messstellenbetriebsgesetzes unterstreicht.

Der Wortlaut in Absatz 1 verdeutlicht das Kernanliegen des dritten Teils des Messstellenbetriebsgesetzes, nämlich Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten zur Erfüllung von vorvertraglichen Verpflichtungen, von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse zu treffen.

Die Vorschrift dient in zentraler Weise dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Zu § 51 (Anforderungen an Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten beim Smart-Meter-Gateway; Rolle des Smart-Meter-Gateway-Administrators)

Die Vorschrift trifft wichtige Regelungen, ohne die eine funktionsfähige Kommunikation mittels Smart-Meter-Gateway nicht möglich wäre. Funktionierende Kommunikation mit dem Gateway bedarf vorheriger Konfiguration durch den Smart-Meter-Gateway-Administrator. Zu diesem Zweck müssen ihm die notwendigen Informationen bereitgestellt werden. Die Vorschrift dient damit auch der Entlastung dieser für das intelligente Energienetz so wichtigen Funktion.

Zu § 52 (Allgemeine Anforderungen an die Datenkommunikation)

Geregelt werden Mindestanforderungen an jedwede Kommunikation der berechtigten Stellen. So darf es zum Beispiel keine unverschlüsselte elektronische Kommunikation von personenbezogenen Daten, Mess-, Netzzustands- und Stammdaten geben. Für personenbezogene Daten, Stammdaten und Netzzustandsdaten gilt ein besonders hohes Schutzniveau: Sie dürfen nur zwischen Teilnehmern an der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik kommuniziert werden (Absatz 4).

Zu § 53 (Informationsrechte des Anschlussnutzers)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem alten § 21 h EnWG 2011. Klargestellt wird, dass es um zentrale Auskunftsrechte des Anschlussnutzers geht.

Zu § 54 (Transparenzvorgaben für Verträge)

Wie bereits § 52 ist auch diese Regelung in § 54 entscheidend für die Absicherung einer funktionsfähigen Kommunikation mittels Smart-Meter-Gateway. Verträge werden künftig in unterschiedlichster Art und Weise die Kommunikation mittels Smart-Meter-Gateway wenn nicht direkt, so doch zumindest indirekt regeln. Jeder variable Tarif für die Strombe-

lieferung wird mit Notwendigkeiten zur zeitgenauen Kommunikation von Messwerten zusammenhängen. Weder dem Smart-Meter-Gateway-Administrator noch dem Anschlussnutzer ist es zumutbar, Verträge und „Kleingedrucktes“ nach Datenkommunikationserfordernissen durchzusehen. Erforderlich ist ein Standardblatt zur Datenkommunikation. Ebendieses fordert § 54.

Zu § 55 (Messwerterhebung Strom)

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Erhebung von Messwerten elektrischer Arbeit wird je nach Verbrauchsmenge unterschieden. Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch größer 100 000 Kilowattstunden werden standardmäßig im Wege der Zählerstandsgangmessung und soweit erforderlich im Wege der registrierenden Lastgangmessung erfasst.

Hinzu kommt eine neue Kategorie von Letztverbrauchern, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. Durch die Einführung der zwingenden Zählerstandsgangmessung für diese Nutzerkategorie wird sichergestellt, dass die Vorteile von intelligenten Messsystemen zur vollen Entfaltung gelangen können. Sichert werden soll durch diese Vorgabe, dass bei den Kunden mit intelligenten Messsystemen standardmäßig auch die für eine Vielzahl von Nutzenanwendungen erforderlichen 15-Minutenwerte vorhanden sind. Die Datenerhebung zumindest im 15-Minutentakt, also die Zählerstandsgangerfassung, ist letztlich auch die Größe, die für eine hinreichende Verbrauchstransparenz für den Anschlussnutzer erforderlich ist, um beispielsweise sogenannte „Stromfresser“ identifizieren zu können.

Ob und in welchem Umfang derlei Werte auch zu externen Akteuren kommuniziert werden können und dürfen, regeln die Vorschriften des 3 und 4 Teils dieses Gesetzes. Aus Gründen des Datenschutzes ist hierbei insbesondere die externe Kommunikation der Messwerte von Haushaltskunden (maximal 10 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch) beschränkt: Hier darf, soweit der Letztverbraucher im Energieliefervertrag mit seinem Lieferanten nichts anderes vereinbart hat (z.B. einen variablen Tarif nach § 40 Absatz 5 Satz 1 EnWG) oder er mit sogenannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen freiwillig an einem Flexibilitätsmechanismus des Netzbetreibers nach § 14a EnWG teilnimmt, auch bei Einsatz eines intelligenten Messsystems standardmäßig nur ein Jahreswert nach außen kommuniziert werden.

Zu Absatz 2

Enthalten ist eine notwendige Regelung zur Realisierung von Lieferantenwechseln.

Absatz 3 und 4

Einspeisewerte aus Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sind für den Netzbetreiber von besonderer energiewirtschaftlicher Relevanz. Es ist daher gerechtfertigt, auch für diese besondere Netznutzergruppe eine relativ feingranulare Messung zu verlangen. Mangels rechtlicher Vorgaben ist dies aktuell in der Praxis nur teilweise der Fall. Die Regelung fixiert zur Abhilfe des uneinheitlichen und wenig netzdienlichen Zustandes eine Verpflichtung zur feingranularen Messung (registrierende Lastgang- oder Zählerstandsgangmessung).

Zu Absatz 5

Erfasst werden die besonderen Konstellationen sogenannter Prosumer. Um den netzbetrieblichen Anforderungen einschließlich Vermarktung Rechnung zu tragen, sind entnommene, verbrauchte und eingespeiste Energie getrennt voneinander zu messen.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt sicher, dass nur die zum Datenumgang berechtigten Stellen die erhobenen Messwerte dem Anschlussnutzer zuordnen können.

Zu § 56 (Messwerterhebung Netzzustandsdaten) und § 64 (Übermittlung von Netzzustandsdaten)

Bestimmte Netzzustandsdaten sind zu Zwecken des Netzbetriebes erforderlich. Insbesondere der Fall ist dies bei Einspeise- und besonderen Verbrauchsanlagen. Einspeisewerte sind zudem auch datenschutzrechtlich weniger sensibel. § 64 gibt daher Netzbetreibern insoweit einen Anspruch auf zeitnahe Übermittlung von Netzzustandsdaten in diesen Fällen.

Netzzustandsdaten mit Letztverbraucher-Bezug werden abseits der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG nicht zugelassen. Verbrauchsbezogene Erhebungen (z. B. an Anschlüssen mit hohen Jahresverbräuchen) werden nur im Ausnahmefall zugelassen, wenn ein Personenbezug nicht hergestellt werden kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn an einem Smart-Meter-Gateway mehrere Messeinrichtungen für mehrere Letztverbraucher angeschlossen sind und die Netzzustandsdaten ausschließlich von der „Summe“ der Letztverbraucher erhoben werden. Da-

ten können also derart aggregiert erhoben werden, dass eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

Da die technischen Vorgaben des Gesetzes samt Schutzprofilen und technischer Richtlinien des BSI dem Anschlussnutzer ein Einsichtsrecht in den internen Speicher des Smart-Meter-Gateways gewähren, liegt bereits eine Dokumentation zur Erhebung und Übermittlung auch von Netzzustandsdaten vor. Die Dokumentationspflicht des Netzbetreibers aus § 56 Absatz 3 kann sich deshalb auf eine allgemeine Information im Internet über Netzzustandsdatenerhebung in seinem Netzgebiet oder Teilen davon beschränken.

Zu § 57 (Erhebung von Stammdaten) und § 63 (Übermittlung von Stammdaten)

Die Vorschrift enthält die notwendige Öffnung für eine elektronische Erhebung und Kommunikation von Stammdaten als Kenndaten beispielsweise einer Erzeugungsanlage oder einer steuerbaren Last. Ziel ist die automatisierte und sichere Stammdatenübertragung zur Erfüllung öffentlicher Registerpflichten. Dies steigert die Verlässlichkeit und reduziert den Aufwand.

Zu § 58 (Messwerterhebung Gas)

Geregelt wird in Überführung des alten § 11 der Messzugangsverordnung die notwendige Datenerhebung an Messeinrichtungen für Gas.

Zu § 59 (Weitere Datenerhebung) und § 65 (Weitere Datenübermittlung) und § 70 (Messwertnutzung auf Veranlassung des Anschlussnutzers; weiterer Datenaustausch)

Die Regelungen stellen als Generalklausel klar, dass es dem Anschlussnutzer unbenommen bleibt, zu weiteren Datenerhebungen und -Verwendungen zuzustimmen. Datenerhebungen, die über das erforderliche Mindestmaß hinausgehen, können und dürfen nach datenschutzrechtlichem Grundsatz nur dann zulässig sein, wenn der Betroffene als Ausfluss seiner Datenhoheit zustimmt. Zu seinem Schutz ist hierfür jedoch zwingend Schriftform sowie eine vorherige Belehrung erforderlich. Um dieses Schutzniveau zu erreichen, wird daher § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Die technischen Mindestanforderungen der §§ 19 ff. fordern von Smart-Meter-Gateways eine gewisse Technologieoffenheit, sodass sie auch energiefremde Dienste gleich welcher Art ermöglichen können. Prioritär sind die energiewirtschaftlichen Dienste, denen zumindest der verpflichtende Einbau der §§ 29 ff. zuallererst verpflichtet ist. § 21 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) stellt klar, dass aus Gründen der Versorgungssicherheit die Zwecke der Energieversorgung in jedem Falle vorrangig bedient werden müssen. Dies zu beurteilen, ist Bestandteil der Smart-Meter-Gateway Administration. Da Mehrwertdienste nicht energiewirtschaftlich erforderlich sind, bedürfen sie stets der Einwilligung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu § 60 (Datenübermittlung; sternförmige Kommunikation; Löschung)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Regelung entspricht in Teilen der Altregelung in § 4 Absatz 3 Messzugangsverordnung. Allerdings wird vor dem Hintergrund neuer technischer Möglichkeiten in der Marktkommunikation durch den Einsatz von intelligenten Messsystemen die „sternförmige Kommunikation“ als Standard vorgegeben. Damit wird der Messstellenbetreiber und mit ihm das Smart-Meter-Gateway anstelle des Verteilernetzbetreibers als sogenannte Datendrehscheibe etabliert. Mit einer Festlegungskompetenz erhält die Bundesnetzagentur die Möglichkeit zur Gestaltung der technischen Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2019 und der technischen Einführungsphase nach diesem Stichtag. Sonderregelungen für den Bereich Gas können erforderlich sein, da sich Plausibilisierung und Ersatzwertbildung hier komplizierter als im Bereich Strom gestalten und gegebenenfalls nur durch das Zusammenwirken von Netz- und Messstellenbetreiber bei der Brennwertermittlung, Gas-

mengenermittlung, Mengenaufteilung und Ersatzwertbildung möglich sind. Die Bundesnetzagentur kann deshalb in Festlegungen Sonderregelungen vorsehen. Übergangs- und Einführungsregeln sind zur Gestaltung einer reibungslosen Markteinführung des neuen Kommunikationsstandards unabdingbar, § 75 Satz 1 Nummer 1 gibt der Bundesnetzagentur deshalb die notwendigen Möglichkeiten.

Diese direkte Datenkommunikation verspricht Effizienzgewinne und ein Mehr an Datenschutz und Datensicherheit. Dieser Linie folgend wird zugleich festgelegt, dass die Messwertaufbereitung beim Messstellenbetreiber liegt. Zur Messwertaufbereitung gehören insbesondere die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung der aus den angebundenen Messeinrichtungen stammenden Messwerte. Die technische Umsetzung erfolgt hier in der Regel und soweit vorhanden direkt im Smart-Meter-Gateway.

Schutzprofile und Technische Richtlinien des BSI stellen sicher, dass Messdaten für den Endempfänger verschlüsselt werden. Die sternförmige Kommunikation direkt über das Smart-Meter-Gateway ist in zwei Ausprägungen denkbar: mit oder ohne aktive Beteiligung des Smart-Meter-Gateway-Administrators.

Bei einer direkten Verteilung von zweckgebundenen Daten zu autorisierten Marktteilnehmern werden die Dateninhalte je Marktteilnehmer verschlüsselt. Der Verschlüsselungskanal endet direkt beim Marktteilnehmer, die verschlüsselten Daten kann nur der Marktteilnehmer entschlüsseln.

Bei einer Verteilung über den Smart-Meter-Gateway-Administrator übernimmt dieser die Funktion einer automatisierten Datendrehscheibe, die die vom Smart-Meter-Gateway verschlüsselten Messdatenpakete an die autorisierten Marktteilnehmer weiterleitet. Dabei ist der Smart-Meter-Gateway-Administrator selbst nicht in der Lage, die Daten zu verwenden, da sie verschlüsselt vorliegen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält die entscheidende Regelung zur abschließenden Standardkommunikation des Messstellenbetreibers durch ihn oder durch das Smart-Meter-Gateway selbst.

Benannt werden in den einzelnen Nummern sowohl die Kommunikationsrichtung als auch der Kommunikationstakt.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Für intelligente Messsysteme wird klargestellt, dass Messstellenbetreiber für eine entsprechende oder auf Verlangen für eine abweichende Standardkonfiguration des Smart-Meter-Gateways im Sinne von Absatz 3 zu sorgen haben.

Zu Absatz 6

Die Regelung fordert entsprechend dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit vom Messstellenbetreiber die unverzügliche Löschung der Messwerte; dies ist der Zeitpunkt, zu dem er die Messwerte nicht mehr zu eigenen Zwecken benötigt. Vorschriften des Mess- und Eichrechts können Mindestaufbewahrungsfristen beinhalten und sind zwingend zu berücksichtigen. Näheres regelt eine Festlegung der Bundesnetzagentur.

Zu § 61 (Verbrauchsinformationen für den Anschlussnutzer bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen)

Zu Absatz 1

§ 61 regelt die Datenverwendung durch den Letztverbraucher selbst. Es ist sicherzustellen, dass dieser die zu seinen Gunsten bestehenden Nutzeneffekte intelligenter Messsysteme voll ausschöpfen kann. Der Messstellenbetreiber hat daher zu gewährleisten, dass die Verbrauchsvisualisierungsmöglichkeiten vom Letztverbraucher auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Absatz 1 zählt diese einzeln auf und entspricht insoweit den technischen Mindestvorgaben der §§ 19 bis 28 dieses Gesetzes, welche wiederum auf die Anforderungen in Art. 9 und 10 der Energieeffizienzrichtlinie zurück gehen. Zu den abrechnungsrelevanten Tarifinformationen aus Nummer 2 zählen auch sogenannte Tarifumschaltlisten, also Informationen über den Wechsel in andere Tarifzonen. Eine Verbrauchsrückschau muss natürlich nur für die Daten vorliegen, die ab der Installation des intelligenten Messsystems von diesem erhoben wurden

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird der Datenübertragungs-Variante der Inhouse-Kommunikation der Vorrang eingeräumt; sie wird als Default-Visualisierungsvariante geregelt. So gelangen die Verbrauchsinformationen an den Letztverbraucher, ohne in das Weitverkehrsnetz zu gelangen. Da nicht immer (z. B. aufgrund baulicher Gegebenheiten) eine Inhouse-Kommunikation sich realisieren lässt, steht der Vorrang dieser Option unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit.

Dem Letztverbraucher soll es unbenommen bleiben, eine Visualisierung nach Absatz 1 über Online-Dienste zu verlangen. Insbesondere vereinfacht dies moderne Anwendungen über Smartphone-Applikationen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Daten im Internet individuell und geschützt erfolgt. Für diese Variante ist stets die Einwilligung des Letztverbrauchers erforderlich.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorgabe wird im Lichte der Energieeffizienzrichtlinie gewährleistet, dass auch moderne Messeinrichtungen Fähigkeiten zur Verbrauchsveranschaulichung aufweisen, um Energieeffizienzpotenziale heben zu können.

Zu § 62 (Messwertnutzung zu Zwecken des Anlagenbetreibers)

§ 29 Absatz 1 sieht Einbauverpflichtungen für intelligente Messsysteme auch und insbesondere für bestimmte Anlagenbetreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vor. Die Regelung in § 62 greift den damit erreichten technischen Standard auf und sichert dem Anlagenbetreiber eine nicht nur system-, sondern auch benutzerfreundliche Installation des Messsystems, indem Visualisierungsvorgaben aufgestellt werden. Zunehmende Eigenverbrauchs-optimierte Anlageninstallationen mit dem Ziel einer größtmöglichen „Selbstversorgung“ sowie andere Energiemanagementlösungen bedürfen einer informatorischen Rückkopplung zum „Prosumer“.

Zu § 66 (Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers; Übermittlungs- und Archivierungspflicht; Löschung),

Zu § 67 (Messwertnutzung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination; Übermittlungs- und Archivierungspflicht; Löschung)

Zu § 68 (Messwertnutzung zu Zwecken des Bilanzkreisverantwortlichen; Übermittlungs- und Archivierungspflicht; Löschung)

Zu § 69 (Messwertnutzung zu Zwecken des Energielieferanten; Übermittlungs- und Archivierungspflicht; Löschung)

Zu § 70 (Messwertnutzung auf Veranlassung des Anschlussnutzers; weiterer Datenaustausch)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt jeweils abschließend, für welche Zwecke Netzbetreiber (§ 66 richtet sich an Betreiber von Verteilernetzen und Betreiber von Übertragungsnetzen), Betreiber von Übertragungsnetzen gesondert (§ 67), Bilanzkreisverantwortliche und Energielieferanten die erhaltenen Messwerte verwenden dürfen (und zur Erfüllung ihrer energiewirtschaftlich bedingten Pflichten als Netzbetreiber auch verwenden müssen). Weitere Messwertverwendungen sind möglich, allerdings nur mit Einwilligung des Netznutzers nach Maßgabe der Vorschriften zur weiteren Datenerhebung und Übermittlung.

Die Vorschriften sind zentral für das Funktionieren eines intelligenten Energienetzes, das auf Datenbezug und datenaustausch angelegt ist. Die §§ 66 und 67 sichern den Netzbetreibern die für eine effiziente Systemführung notwendigen Daten. Sie sind zentral für das Gelingen der Energiewende. Sie tragen auch den zunehmenden Informationsbedürfnissen des Übertragungsnetzbetreibers vor dem Hintergrund der Installation von Energieinformationsnetzen nach § 12 Absatz 4 EnWG Rechnung. Festgelegt wird das absolut notwendige Maß an Datenkommunikation. Im Sinne eines schonenden Ausgleichs mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind beschränkt sich die kleintaktige Datenkommunikation (15 Minutenwerte des Vortages) im Wesentlichen auf Konstellationen abseits von Privathaushalten. Ausgenommen sind nämlich Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch unterhalb von 10 000 Kilowattstunden, die nicht an einem Flexibilitätsmechanismus nach § 14a EnWG teilnehmen. Der Durchschnittsjahresverbrauch Strom liegt in Privathaushalten bei 3 500 Kilowattstunden pro Jahr.

Eine Mehrfachverwendung von Daten ist zulässig und im Einzelfall aus Gründen der Datensparsamkeit auch zwingend, da es nicht erforderlich ist, Daten für jeden Nutzungsfall neu zu erheben.

Zu Absatz 2

Geregelt wird jeweils die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation durch den Netzbetreiber, Betreiber von Übertragungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen und Energielieferanten.

Zu § 71 (Nachprüfung der Messeinrichtung; Haftung bei Beschädigungen)

Die Norm ermöglicht ebenso wie bereits die Altregelung in § 12 Absatz 1 der Messzugangsverordnung (mess- und eichrechtliche) Überprüfungen der Messeinrichtungen.

Zu § 72 (Öffentliche Verbrauchseinrichtungen)

Die Regelung fand sich bisher in § 18 der Stromnetzzugangsverordnung.

Zu § 73 (Verfahren bei rechtswidriger Inanspruchnahme)

Enthalten sind wesentliche Aussagen des alten § 21g Absatz 3 EnWG 2011.

Zu § 74 (Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit für den Ordnungsgeber zu gegebenenfalls erforderlichen Konkretisierungen der Vorschriften in Teil 3.

Zu § 75 (Festlegungen der Bundesnetzagentur)

Die Vorschrift regelt wichtige Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur im Interesse einer funktionierenden und bundesweit einheitlichen Marktkommunikation.

Zu den Regelungen in Teil 4 (§§ 76 und 77)

Zu § 76 (Missbrauchsaufsicht)

Die Vorschrift sorgt für eine entsprechende Geltung des Missbrauchsverbots aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für grundzuständige Messstellenbetreiber. Eine wirksame Kontrolle erfordert die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen in § 30 Absatz 2 und von § 31; § 76 stellt dies ebenfalls klar.

Zu § 77 (Bericht der Bundesnetzagentur)

Die Regelung installiert eine breit angelegte Evaluierung zur Anwendung des Rechtsrahmens für den modernen Messstellenbetrieb durch die Bundesnetzagentur. Der Bericht soll insbesondere auch Angaben zur Entwicklung des Investitionsverhaltens und des Wettbewerbs beim Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, zu technischen Weiterentwicklungen, zu Energie- und Kosteneinsparungen durch den Einsatz moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme sowie zu Auswirkungen der bestehenden Regulierung der Telekommunikations- und Energieversorgungsnetze auf die Digitalisierung der Energieversorgung enthalten. Der Bericht nach Absatz 1 ist zu unterscheiden von der nach § 34 dem Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorbehaltenen Bewertung. Die Bundesnetzagentur soll den Bericht nach Absatz 1 unter Beteiligung von Wissenschaft und betroffenen Verbänden erstellen sowie internationale Erfahrungen mit dem Tätigkeitsfeld Messstellenbetrieb berücksichtigen; sie gibt Gelegenheit zur Stellungnahme und veröffentlicht die erhaltenen Stellungnahmen im Internet. Von der gesonderten Berichtspflicht in Absatz 1 zu unterscheiden ist der regelmäßige Bericht der Bundesnetzagentur im Rahmen des Monitorings nach § 35 EnWG. Absatz 3 stellt klar, dass sich dieses Monitoring (wie bisher) auch auf die Entwicklungen im Bereich Messstellenbetrieb erstreckt und nennt besondere Aspekte, für die das Monitoring zu erfolgen hat. Das Monitoring mit seinen Datenbereitstellungsvorgaben aus den §§ 35 und 69 EnWG bildet auch die Datengrundlage für den Sonderbericht der Bundesnetzagentur aus Absatz 1. Absatz 4 legitimiert insoweit die Doppelverwendung der abgefragten Informationen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen der der Mess- und Eichverordnung.

Zu Artikel 3

Der Artikel enthält mit der Aufhebung der §§ 21b bis 21i im Wesentlichen die notwendigen Bereinigungen im EnWG sowie redaktionelle Folgeänderungen.

Aufgrund der grundrechtsrelevanten Regelungsmaterie, der Vermeidung einer weiteren Zersplitterung des Energierechts, der Verfahrensklarheit und der größeren Regelungsoffenheit für Sachverhalte außerhalb des Rechts der Energieversorgung mit Strom und Gas, war die zukunftsweisende Regelungsmaterie in ein neues eigenständiges Gesetz zu fassen.

Zu Ziffern 1 bis 6 (Inhaltsübersicht sowie §§ 21b bis 21i, 14a, 20, 29, 35):

Die Änderungen dienen dem Abgleich mit Regelungen im Messstellenbetriebsgesetz. Die Änderungen in Ziffer 3 ermöglichen einen noch breiteren Flexibilitätsansatz über eine Rechtsverordnung nach § 14a EnWG. In deren Fokus können nunmehr neben unterbrechbaren ganz allgemein steuerbare (also nicht nur abschaltbare) Verbrauchseinrichtungen stehen. Diese korrespondiert mit den technischen Einsatzmöglichkeiten, die durch das Smart-Meter-Gateway nach dem MsbG entstehen. Grundlage für netzdienliche Steuerungen sind hierbei stets Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und dem Anschlussnutzer.

Zu Ziffer 7 (§ 40)

Die Vorschrift enthält nunmehr die erforderliche Konkretisierung der Verpflichtung eines Lieferanten zum Angebot des sogenannten datensparsamen Tarifs ausschließlich für den Haushaltskundenbereich.

Zu Ziffer 8 (§ 91)

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung für die Erhebung der Gebühren im Zusammenhang mit den Aufwänden der Bundesnetzagentur im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 41 ff.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen der Stromnetzentgeltverordnung. Mit der Änderung unter Ziffer 1 erfolgt die notwendige Abgrenzung zum Entgeltmechanismus des Messstellenbetriebsgesetzes (Regulierung durch Preisobergrenzen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme).

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen der Stromnetzzugangsverordnung.

Da das Messstellenbetriebsgesetz bei Vorhandensein intelligenter Messsysteme standardmäßig die Übermittlung von Zählerstandsgängen ab einem Jahresstromverbrauch von 10 000 Kilowattstunden vorsieht, nimmt Ziffer 1 diese Gruppe aus der Bilanzierung mittels Standardlastprofilen aus. Der neu gefasste § 12 Absatz 4 soll auch Letztverbraucher unterhalb von 10 000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch die Möglichkeit zum Abschluss eines systemeffizienten variablen Tarifs offenhalten, indem der Stromlieferant des Letztverbrauchers beim Netzbetreiber die Bilanzierung abseits von Standardlastprofilen einfordern kann. Da dies ohne Mitwirkung des Letztverbrauchers nicht denkbar ist, wird der Grundsatz der Datensparsamkeit hierdurch nicht angetastet.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen der Energiewirtschaftskostenverordnung.

Für die von der Bundesnetzagentur durchzuführende Verfahrensbegleitung ist eine angemessene Gebühr zu erheben. Die Gebühr richtet sich nach dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen der Niederspannungsanschlussverordnung. Der neue § 17 Absatz 2 Satz 7 dient insoweit der Klarstellung, dass Kosten im Zusammenhang mit der Messstellenausstattung nach §§ 29 bis 32 des Messstellenbetriebsgesetzes,

wie zum Beispiel eine notwendige Änderung am Zählerschrank, Kosten der Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers sind. Insofern dürfen hierfür von den Anschlussnutzern über die Preisobergrenzen aus den §§ 30 bis 32 des Messstellenbetriebsgesetzes hinaus keine Kosten erhoben werden.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen der Niederdruckanschlussverordnung.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen der Stromgrundversorgungsverordnung.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen der Gasgrundversorgungsverordnung.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen der Anreizregulierungsverordnung. Dabei waren auch bisherige Verweise anzupassen.

Die bisher in Satz 3 in Bezug genommenen § 18b Stromnetzzugangsverordnung und § 44 Gasnetzzugangsverordnung werden in Artikeln 5 und 13 dieses Gesetzes aufgehoben. § 18b der Stromnetzzugangsverordnung und § 44 der Gasnetzzugangsverordnung entsprechen den Regelungen von § 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, auf welche daher nunmehr Bezug genommen wird.

Um die Verständlichkeit zu erhöhen wurde der bisherige Satz 3 in zwei Sätze geteilt.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift regelt die Aufhebung der Messzugangsverordnung. Ihre Regelungen wurden, soweit erforderlich, in das neue Messstellenbetriebsgesetz überführt.

Zu Artikel 13

Die Vorschrift enthält Folgeanpassungen Gasnetzzugangsverordnung.

Zu Artikel 14

Der Artikel enthält redaktionelle Folgeanpassungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, mit denen notwendige Bezüge zum Messstellenbetriebsgesetz integriert werden.

Die Änderung soll klarstellen, dass auch für Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sich der Messstellenbetrieb nach dem neuen Messstellenbetriebsgesetz richtet. Infolgedessen liegt die Messhoheit (das Messstellenbetriebsgesetz differenziert nicht mehr zwischen Messstellenbetrieb und Messung) grundsätzlich beim grundzuständigen Messstellenbetreiber. Allerdings wird der Betreiber einer KWK-Anlage einem Dritten im Sinne des § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes gleichgestellt. Dies hat zur Folge, dass Betreiber einer KWK-Anlage, wie dies häufig der Fall ist, weiterhin die Messhoheit behalten können. Bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen müssten sie dann allerdings über die erforderlichen BSI-Zertifikate verfügen.

Zu Artikel 15

Der Artikel enthält redaktionelle Folgeanpassungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz, mit denen notwendige Bezüge zum Messstellenbetriebsgesetz integriert werden.

Mit Ziffer 3 wird ein neuer § 10a eingeführt. Klargestellt wird, dass sich auch für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sich der Messstellenbetrieb nach dem neuen Messstellenbetriebsgesetz richtet. Infolgedessen liegt die Messhoheit (das Messstellenbetriebsgesetz differenziert nicht mehr zwischen Messstellenbetrieb und Messung) grundsätzlich beim grundzuständigen Messstellenbetreiber. Allerdings wird der Anlagenbetreiber einem Dritten im Sinne des § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes gleichgestellt. Dies hat zur Folge, dass Anlagenbetreiber, wie dies häufig der Fall ist, weiterhin die

Messhoheit behalten können. Bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen müssten sie dann allerdings über die erforderlichen BSI-Zertifikate verfügen.

Ziffer 5 stellt klar, dass die Clearingstelle EEG auch für Streitigkeiten mit Messstellenbetreibern zuständig sein kann, sofern sie das EEG betreffen.

Zu Artikel 16

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.